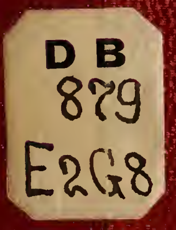
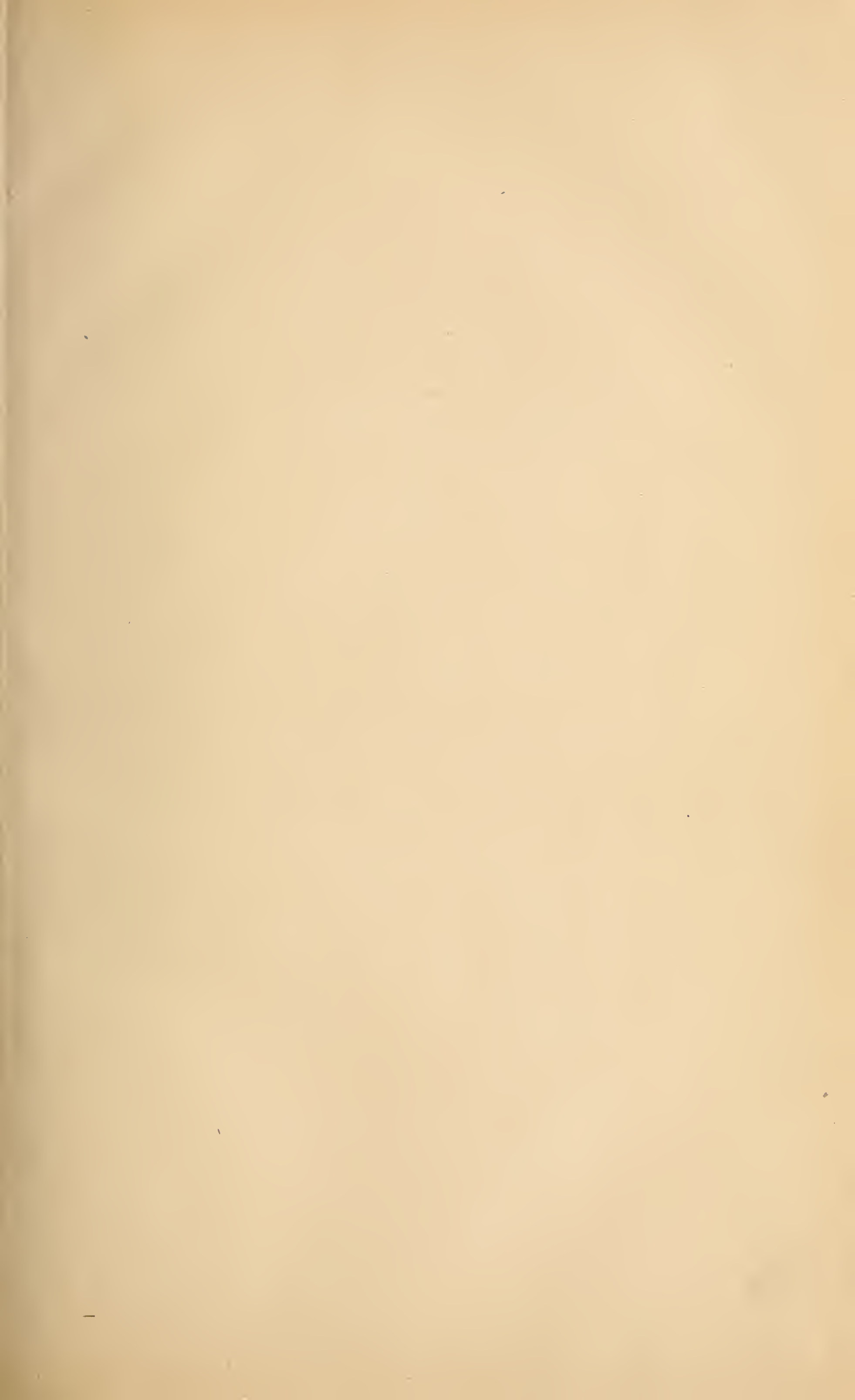

DB
879
E2G8















Beiträge zur Geschichte

der

königl. Stadt Eger.



Beiträge zur Geschichte

der

königl. Stadt Eger

und

des Eger'schen Gebiets.

Aus Urkunden.

Von

Joseph Sebast. Grüner,

Magistrats- und k. k. Kriminal-Rath der k. Stadt Eger, Inhaber der großherzoglich Weimar'schen goldenen Medaille und Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften.



Prag.

J. G. Calve'sche Buchhandlung.

1843.

Inhalt.



Urkunden,

welche bei diesem Werkchen benützt wurden.

Alle Original-Urkunden, welche in den beiden Archivskasten mit der Bezeichnung N. I. u. II. enthalten sind. Diese Kasten sind von den Archivsschubladen abgesondert, und so vorgerichtet, daß sie bei jeder Feindes- und Feuersgefahr, wie es schon mehmals der Fall war, weggeschafft werden können.

Es sind darin verwahrt die Privilegien, Kauf- und Verkaufsbriefe ꝛc., und überhaupt die wichtigsten Urkunden. Die bestätigten Privilegien fangen 1266 von König Ottokar an, und endigen mit Kaiser Joseph II. inclus.

In den im Archive befindlichen Schubladen, worüber ein Register besteht, sind viele Gegenstände aufbewahrt, die neuern wichtigern Platz machen könnten.

Die Copial-Bücher in Folio, bestehend aus 209 Bänden, enthalten die Correspondenz, und geben über die Entstehung so mancher Urkunden den Aufschluß; besonders wichtig sind sie für den 30jährigen Krieg hinsichtlich der erlittenen Drangsale der Stadt. Sie geben überhaupt über die Geschichte von Eger viel Aufschluß.

Die Vertragsbücher, bestehend aus 22 Folio-Bänden. Diese belehren über die ökonomische Verwaltung, über Polizeihandhabung, den Wirkungskreis und die Obliegenheit des Senats und aller ihm untergeordneten Beamten und Diener, über die bestehenden Gewerbe, über den Handel, Schul- und Kirchenwesen; sie stehen mit den Copialbüchern im Einklange.

Die Klohsteuer- und Umgeldbücher; erstere fangen von 1296 an und gehen bis zum Jahre 1764. Hierzu gehören auch die alten Gemeindrechnungsbücher über Einnahme und Ausgabe des ehemaligen Gemeindevermögens.

Marschbuch aller in Eger dislocirten Truppen, und Repartitionen hinsichtlich der zu leistenden Beiträge zur Unterhaltung derselben.

Das sogenannte Receßbüchel in Quart, worin die Verträge über das Fraisgebiet enthalten sind.

Von Chroniken, so weit sie nicht mit den Archivsakten im Widerspruch standen, denn viele sind durch das öftere unkündige Abschreiben oft ganz entstellt, wurden benützt:

Engelhard Pankraz v. Haselbach, deutschen Schulmeisters und Notarii publici. Diese reicht bis 1560. Diese ist darum besonders merkwürdig, weil sie die Wappen der adelichen Patrizier enthält.

Raths-Chronik von Caspar Markl, Kanzellisten, der sie aus Akten in Auftrag des damaligen Bürgermeisters v. Brusch 1732 zusammengestellt hat. Sie reicht bis 1700.

Eberhardt, Joh. Barth., k. k. Oberstwachtmeister, hat die Chronik des Engelhard Pangraz fortgesetzt. Er starb 1718.

Georg Andreas Minetti, Rathsherr und Handelsmann, setzte den Eberhardt fort, und führte zugleich ein geschichtliches Hausbuch. Er starb 1730.

Friedrich Sergius, Franziskaner, setzte die Chronik des Minetti fort. Sie reicht bis zum Jahre 1743.

Thomas Funk, Bürgermeister, hat verschiedene geschichtliche Begebenheiten aus alten Manuscripten gesammelt.

Michael Schlecht, Archivarius, schrieb seine Chronica inchoata in lateinischer Sprache. Er ist der Verläßlichste. Starb 1756.

Die Gerichtsordnung der Stadt Eger, worin das Verfahren sowohl in Judiciali als Criminali enthalten ist.

Das Gesetzbuch für die Stadt Eger vom Jahre 1350, wodurch bewiesen wird, daß die Stadt ihre eigenen Gesetze wie die freien Reichsstädte hatte, und daß um jene Zeit schon Bürgermeister bestanden, wovon in Böhmen keine Erwähnung geschah. Darin ist zugleich die Zollordnung enthalten.

Ferner wurden die Archive der Franziskaner und Dominikaner benützt.

Von auswärtigen Documenten:

Caroli Henrici de Lang, Regesta rerum boicarum Autographa. Monaci impensis Regiis 1822. In 6 Bänden.

Codex Chronologico-Diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis, collectus ac editus Opera et studio Thomae Ried, Cancellistae Consistorii Ratisbonensis. Continens 750 diplomata, omnis generis chartas inde a Saeculo VIII. 3 Volum.



Vorerinnerung.

Der Jurisdictions-Bezirk der Stadt Eger erstreckt sich bis an die Bayreuther, die königl. bayerische und königl. sächsische Gränze.

Durch die Länge der Zeit ist mancher angehauene, mit einem Kreuze bezeichnete Rainbaum, manches Crucifix, von welchem die Gränzen, nach Schritten bemessen, aufgezeichnet wurden, vernichtet worden. Dieses gab zu Gränz- und Jurisdictionsstreitigkeiten, besonders als Eger noch im Besitze des Marktes Redtwitz war, Anlaß; welche Gränzdifferenzen mit dem Fraisischen Gebiete noch nicht gänzlich ausgeglichen, doch der Beendigung nahe sind.

Zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Rechte war es nun nothwendig, die ältesten Rathsprotokolle, die Correspondenzen und Urkunden aufzusuchen; allein das Lesen derselben bietet so manchem Geübten sehr viele Schwierigkeiten dar, um so mehr mußten diese bei mir eintreten, da ich vor dem Jahre 1807 nie darin eine Uibung, und dieses Geschäft für mich immer etwas mehr Abschreckendes, ich immer mehr Neigung für die schönen Wissenschaften hatte. Um meiner Amtspflicht dennoch Genüge zu leisten, mußte ich so manche Schriften dechiffriren, mir einen eigenen Schlüssel machen, der mir ziemlich genügte, weil die ältesten Schriften nicht so sehr wie die jetzigen neuern in den Zügen abweichen, von welchen letzteren so manche kaum jetzt, um so weniger in spätern Jahrhun-

derten zu lesen sind. Ich habe so manche große Fascikeln durchgelesen, den wesentlichen Inhalt auf einem Uiberschlagsbogen angemerkt, und dadurch einige Fertigkeit erhalten, um beiläufig das Jahrhundert der Schrift bestimmen zu können. Hiedurch erwachte zwar einige Neigung und Vorliebe, weil ich so manche bisher unbekannte Aufklärungen über die vaterländische und Reichsgeschichte geben konnte; allein die Hindernisse und Schwierigkeiten waren nicht gehoben, denn man kann fertig auf eine mechanische Art alte Schriften lesen lernen, ohne in den wahren Sinn der Urkunde eingedrungen zu seyn, und ohne die Aechtheit geprüft zu haben; es mußten nun mehrere Urkunden mit den hierauf Bezug nehmenden Acten verglichen, und um den wahren Sinn derselben zu finden, die Veranlassung, der Zweck derselben hiezu aufgesucht werden; man mußte sich mit dem Zeitalter, in welchem sie ausgestellt sind, mit der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Ausstellers sowohl, als mit Jenen, zu deren Handen die Urkunde ausgestellt ist, nach Möglichkeit bekannt machen, und auch manche Glossarien zn Rathe ziehen.

Hinsichtlich ihrer Aechtheit wurde erforderlich, das Aeußere derselben, den Stoff, auf dem sie geschrieben ist, Format desselben, die Schriftzüge, die Siegel, Form derselben, Materie und Anhängungsart, selbst den Einband und den Ort, die Zeit, wo und wann, in welcher Gegenwart der Zeugen sie beschlossen, dann von welchem Kanzler oder Vicekanzler die Ausfertigung besorgt wurde, und noch so Manches zu prüfen.

Nach so verschiedenartig, aus den Archivs-Urkunden, aus mehr als 300 Folio-Bänden für die Geschichte der Stadt Eger gemachten Notaten und zerstreuten gesammelten Materialien, wollte ich nun einen Versuch mit der vorliegenden Urkunde Rudolphs für mich machen, theils weil sie eine der ältesten im Archive, theils hinsichtlich ihres Inhaltes eine der allermerkwürdigsten ist.

Von größern Bibliotheken und gelehrten Rathgebern entfernt, würde ich es niemals gewagt haben, diesen Versuch an das Tageslicht treten zu lassen, wäre ich nicht von mehreren Seiten und von wichtigen Männern hiezu aufgefordert, und wäre nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß die Anmerkungen hiezu so manche, bisher unbekannte, für die vaterländische Geschichte so nützliche Anmerkungen enthielten.

Ich würde mich glücklich schätzen, wenn dieser Versuch einer nachsichtsvollen Belehrung gewürdigt werden sollte.

Um nun auf diese Urkunde selbst zurückzukommen, so dürfte es vor Allem nothwendig seyn, den Standpunkt näher ins Auge zu fassen, von dem sie beurtheilt werden soll.

Diese Urkunde ist zu Wien am 13. Juni 1279 ausgestellt. Zu dieser Zeit war der von Cosmas und späteren böhmischen Schriftstellern so hoch gepriesene, von Franz Palacky in das wahre Licht gestellte König Ottokar nicht mehr; denn ¾ Jahre zuvor soll dessen Leichnam halb nackt, mit 18 Wunden bedeckt, auf dem Marchfelde, oder wie Einige wollen, auf dem Gansfelde bei Wien nach der zwischen ihm und Rudolph am 28. August 1278 gelieferten Schlacht aufgefunden worden seyn, und Rudolph ruhte 1279 zu Wien (wie Aventin behauptet) auf den Trophäen der gewonnenen Schlacht.

Ottokar war 1266 in Eger, fertigte ein Privilegium aus, worin er die von den Vorfahren ertheilten bestätigte, und von welchem eine Abschrift, jedoch mit dem Sigill Ottokars versehen, im Archive erliegt, und welche nun auch übersetzt, und hinsichtlich des Lehnwesens nur erläutert worden ist, weil in den geschichtlichen Anmerkungen bei der Urkunde Rudolphs die Aufklärung über den damaligen Handel und über das Zollwesen gegeben worden.

Diese Anwesenheit Ottokars fällt in jene Zeit, als er im Sommer 1266 von Oesterreich und von dem böhmischen Gebirge

aus, auf entgegengesetzten Seiten, Bayern angriff, und Alles verwüstend, in Regensburg einzog, von dort wegen Mangel an Subsistenz seiner Armee nach Böhmen sich zurückziehen mußte, und von den Bayern verfolgt wurde. Heinrich Zschokke in seiner bayerischen Geschichte führt zwar an, daß Heinrich von Landshut die Fliehenden mit vergeltendem Zorne dahin verfolgt habe, daß die Flammen der Stadt Eger dieses bezeugten. Allein so pünktlich die hiesigen Chroniken in Aufzeichnung von Feuersbrünsten, Hinrichtungen, Auspeitschen der unzüchtigen Dirnen, denen eine Flasche um den Hals gehängt, sie damit in der Stadt herum und zum Thore hinausgepeitscht wurden; so sehr diese Chronikschreiber auch mit größeren Buchstaben anzumerken nicht unterließen, wenn ein Bürger Schulden halber in dem noch heute so genannten Schuldenthurme eingesperrt; oder wenn ein Bäcker in einen Korb gesetzt, auf dem Markte unter das Wasser im Röhrkasten getaucht wurde, gleichsam um dessen niedere, gemeinschädliche Gewinnsucht auf immer abzuwaschen: so erwähnen doch diese sämmtlichen Chroniken um jene Zeit bloß der schrecklichen Feuersbrunst vom Jahre 1270, bei welcher beinahe die ganze Stadt, das Rathhaus mit dem Archive und 150 Menschen ein Raub der Flammen wurden, welche Feuersbrunst der Poet Bruschius durch das Chronograph:

Egra IaCet MIsere trIstes absorpta per Ignes,
InsIgnesqVe IaCent nobILIs Vrbls opes,

im traurigen Andenken erhielt.

Als nun acht Jahre darauf Ottokar in der erwähnten Schlacht blieb, war die Stadt ohne Oberherrn, der zu ihrem Schutze, zu ihrer Rechte Vertheidigung um so nothwendiger war, als sie hauptsächlich ihren Handelsverkehr mit Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M. hatte, und diese Commercial-Landstraßen so häufig mit Raubschlössern besetzt waren, so häufige Fehden stattfanden, die geistlichen und weltlichen Fürsten auf Vergrößerung ihrer Besitzung und Macht Bedacht nahmen, und dieser Vergröße-

rungssucht bei Abgang eines Oberhauptes so wenig Einhalt gethan werden konnte. Uiberdieß waren die Kräfte der Stadt durch die besagte Feuersbrunst noch sehr erschöpft. Wo konnte sie nun ein mächtigeres, tapferes, klügeres und gerechteres Oberhaupt als an Rudolph finden? Rudolph hatte einen hellen, durchdringenden Blick, natürlichen Scharfsinn, Geistesgegenwart, Offenherzigkeit, Mäßigung, Standhaftigkeit. Diese Eigenschaften hat er bei seiner Krönung, als der Scepter fehlte; bei seinen Feldzügen, wenn es an Geld, Proviant oder Wasser fehlte; bei seinen Rechtsprüchen; bei der Belagerung Besanson's; bei so manchen Veranlassungen und Gelegenheiten bewiesen. Er hatte vorzügliche Proben seiner Tapferkeit an der Seite seines Pathens Friedrich II., dem er auch hauptsächlich seine Bildung zu danken hatte; später in dem wider den Grafen Reginald von Mümpelgard bei Murten gelieferten Treffen, wo ein Weidenbusch in dem nahe dabei befindlichen See sein Leben rettete; und selbst als Kaiser in der Schlacht vom 26. August 1278, wo er doch schon über 60 Jahre alt war, abgelegt; denn auch in dieser letztern, so wie in dem vorbesagten wurde ihm sein Pferd getödtet; er war so lange zu Fuß zu kämpfen genöthigt, bis ihm Berthold Capilla zu einem anderen Pferde verhalf, und er hierauf dann diesen so lange zweifelhaften Sieg entschied.

Die Stadt Eger, überzeugt von diesen erhabenen, vortrefflichen Eigenschaften Rudolphs, mußte sich daher beeilen, ihm zu huldigen, um die Bestätigung ihrer bisher erworbenen ausgeübten Rechte, ihrer Privilegien, und zugleich um neue Gnadenbezeigungen zu bitten, und der große Rudolph, dem die treue Ergebenheit der Stadt nicht gleichgiltig seyn konnte, dürfte sie auch darum gütigst aufgenommen, die bestandenen Privilegien so schleunig bestätigt, neue Gnadenbezeigungen dazugefügt haben, weil ihr Gebiet damals von größerem Umfange war, wie die Anmerkung über partes Egrenses Nro. 5 zeigt, weil die Stadt,

welche 162 bewaffnete Schützen, ihr eigenes Zeughaus unterhielt, als ein gut befestigter Ort, als ein nicht unbedeutender Handelsplatz, und der Schlüssel zum Römischen Reiche angesehen wurde.

Von diesem Standpunkte möge die Entstehung dieser Urkunde beurtheilt werden.

Was die Uibersetzung derselben anbelangt, so dürfte der Sinn nach dem damaligen Zeitalter mit Beobachtung der juridischen in Contracten oder Privilegien üblichen Ausdrücke und der jetzigen Schreibart richtig aufgefaßt seyn.

Wenn ich dabei mit auf neuere Zeiten überging, so geschah dieses bloß in der Absicht, um die ehemalige mit der dermaligen Verfassung zu vergleichen, auf einige ehemalige Erwerbszweige, auf die Ursachen des Verfalles derselben, die Zeitgenossen aufmerksam zu machen.



Privilegium et Statuta
RUDOLPHI I.

Rudolphus Dei Gratia Romanorum rex semper augustus *omnibus imperpetuum* [1] *.

Regalis Throni *sublimitas* [2] sublimatur sublimius et in salutarium *solio* [3] solidius solidatur, quoties in subjectos exuberat gratia pietatis ipsis se exhibens, et in justitia facile, et in gratia liberale.

Noverit igitur praesens aetas et futuri temporis successura posteritas, quod nos fidei purae zelum et sincerae devotionis constantiam dilectorum fidelium nostrorum Civium de Egra, qui fidei naturalis, qua nobis et imperio constringuntur, fervore succensi, *ad nostrum et Romani Imperii suave dominium sunt reversi* [4] benignius intuentes et propter hoc magnopere cupientes eorum tranquillitati et commodo liberaliter aspirare

Wir Rudolph von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten.

Die Majestät des Thrones wird um so erhabener und zum Heile der Unterthanen befestigter, je mehr Wohlwollen auf sie herabströmt, und ihnen sowohl Willfährigkeit bei Handhabung der Gerechtigkeit, als Freigebigkeit bei Gunstbezeigungen bewiesen wird.

Es wird zu Jedermanns Wissenschaft für jetzt als für die Zukunft kundgemacht, daß wir mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen, wie unsere lieben, treuen Bürger von Eger aus Anhänglichkeit und angeborner Treue an unsere Person und das Reich und im Eifer für die christkatholische Religion und in wahrhaft standhafter Ergebenheit ausharrend, sich wieder unserer und des Römischen Reiches milder Regierung unterworfen haben.

---

*) Siehe die Anmerkungen zu Ende.

universas gratias, privilegia, libertates et jura ipsis a Divis Imperatoribus Romanis et Regibus, ducibus et aliis Imperii Principibus indulta benignius, et concessa auctoritate praesentis Decreti et benignitate Regia confirmamus, quas tamen ex gratiis et libertatibus ipsis indultis confirmatas praesentibus annotantes.

In diesem Anbetrachte wollen Wir auch huldreichst zu ihr Frommen und Nutzen alle Gnadenbriefe, Privilegien, Freiheiten, welche ihnen von den unsterblichen Römischen Kaisern, Königen, Herzogen und andern Fürsten des Reiches gnädigst verliehen und ertheilt worden sind, kraft dieses gegenwärtigen Dekrets und aus königlicher Milde bestätigen, welchem verliehenen bestätigten Gnadenbrief und Freiheiten Wir noch folgende beifügen:

§. 1.

Primum quidem statuimus, ut, quicunque se ad alias terras transferre voluerit, absque coactione et impedimento rerum et corporis libere transeat et secure bona sua in civitate et in *partibus Egrensibus* [5] habita ipsi liberaliter fruenda.

Erstens verordnen wir, daß Jeder, welcher auswandern will, frei, ungezwungen, ohne ihm oder seinen Habseligkeiten ein Hinderniß zu legen, sicher abziehen könne. Es sollen ihm auch seine Güter, welche er in der Stadt oder im Egrischen Gebiete besitzt, freigelassen werden.

§. 2.

Item quicunque civium ab aliquo quocunque fevda a nobis sibi porrecta, vel a successoribus *suis* [6] conquisiverit, si ante *judicium civitatis* [7] in *Resignatione* [8] susceperit, ita firma manebunt, tanquam a nobis personaliter sint porrecta; item universi, qui a nobis et imperio in feuda possident, tam a filiis, quam a filiabus et consanguineis suis haereditatis justitia non carebunt.

Welcher Bürger von wem immer ein von uns oder von Nachfolgern verliehenes Lehen erworben haben wird; so soll, wenn er im Auflassungsfalle vom Stadtrichter damit belehnt wurde, diese Belehnung so giltig angesehen werden, als wenn sie von Uns selbst vollzogen worden wäre. Alle Lehen, welche von uns oder vom Reiche gegeben sind, hierauf haben sowohl Söhne als Töchter und Blutsverwandte ein Erbrecht.

§. 3.

Item nullus extraneorum aliquem civium super duello *pulset*[9]; sed ipsi cives omnem extraneum de duello peroptime infestabunt.

Kein Fremder kann einen Bürger wegen eines Zweikampfes zu einem andern Gerichte fordern; sondern die Bürger sollen die Macht haben, jeden Fremden dieserwegen nachdrucksamst zu klagen.

§. 4.

Item nullus judicum civem *nominatum*[10] nisi super sola mortis occasione captivitatis vinculo detinebit.

Kein Richter soll einen unbescholtenen rechtlichen Bürger außer bei einer Lebensgefahr gefangen nehmen.

§. 5.

Item si aliquis pro homicidio vel *manifesto vulnere*[11] accusatus fuerit, et si in veritate facti deprehensus non fuerit, ulterius non infestabitur, quod si cum septem viris nominatis innoxium se probabit.

Wenn Jemand eines Mordes oder einer tödtlichen Wunde angeklagt, auf der frischen That nicht ergriffen worden ist, soll dieser nicht länger feindselig behandelt werden, wenn er mit 7 tadellosen Männern seine Unschuld bewiesen haben wird.

§. 6.

Item quicunque alium ad judicium *septem virorum*[12] compellit, actor per se jurabit primitus, quod in reum propriam non exerceat voluntatem.

Wer immer verursacht, daß ein Anderer zu dem Siebner-Gericht sich stellen müsse, soll der Kläger vorerst schwören, daß er an dem Schuldigen keine Willkühr ausüben will.

§. 7.

Item si aliquis in homicidio absque negatione deprehensus fuerit, facultatum suarum tertia pars uxori suae, reliquae duae partes judici adhaerebunt, quas ipse non infestet, quousque videat, si ad compositionem dignam studeat et laboret.

Wer in einem Todschlag ergriffen worden seyn wird, und diesen nicht läugnet, von dessen Vermögen verbleibt der dritte Theil seinem Weibe, die übrigen zwei Theile dem Richter, die er so lange nicht angreifen oder beschwören darf, als er wahrnimmt, daß auf eine angemessene, billige Ausgleichung fürgedacht werde, und diese im Zuge sey.

§. 8.

Item pro omni vulnere [13] *manco* laeso quinque *talenta* [14] et tria talenta judici persolvantur.

Für eine jede Wunde, wodurch ein Glied des Körpers verstümmelt wird, müssen dem Beschädigten 5 Talente und dem Richter 3 Talente gezahlt werden.

§. 9.

Item pro omni *vulnere simplici* [15] laeso sex solidos, et dimidium talentum judici, et unicuique senatorum duodecim denarii persolventur.

Für eine geringe schlechte Wunde sollen dem Beschädigten 6 Solidos; dem Richter ein halbes Talent und jedem Rathsherrn 12 Denare bezahlt werden.

§. 10.

Item pro omni *querela* [16] sine homicidio et vulnere reus se duobus digitis *expurgabit* [17]. Etsi reus convictus fuerit, *hospiti* [18] vel hospitae gravatae 72 denarios, *servienti* [19] vel ancillae 36 denarios, judici vero 60 denarios retribuet et exsolvet.

Von jeder Klage, die wegen eines Todschlages oder einer Verwundung nicht angestrengt worden ist, reinigt sich der Beklagte mit einem Eide. Wird er aber überwiesen, so muß er dem Hauswirthe oder der beschädigten Hauswirthin 72, dem Diener oder der Magd 36, dem Richter aber 60 Denare zahlen.

§. 11.

Item pro omni *contumacia* [20] in praesentia judicis, et a *sexta feria* [21] post meridiem usque ad vespertinum tempus Sabathi perpetrata solutio duplicatur.

Für jede Widerspenstigkeit in Gegenwart des Richters, und wenn diese am Freitage Nachmittags anzufangen bis zur Abendszeit des Sabbaths verübt worden ist, wird die Strafe verdoppelt.

§. 12.

Item si quis alium contumaciter in domo sua quaesierit, decem solidos judici, in domum et extra domum, et 72 denarios in domum et extra domum persolvet; et inde tali inquisitione negaverit septem viris semet expurgabit.

Wer einem Andern feindselig in seinem Hause Gewalt anthut, zahlt dem Richter 10 Solidos, 72 Denare; wenn er ihn aber in das Haus oder außer seiner Wohnung verfolgt, so zahlt er 72 Denare; und wenn er bei der Untersuchung die That läugnet, so liegt es ihm ob, seine Unschuld durch 7 Zeugen zu beweisen.

§. 13.

Item adversus nominatum et approbatum virum nullus poterit in detrimentum honoris sui vel corporis approbare.

Ferner, kein Zeuge allein kann wider einen unbescholtenen bewährten Mann einen Beweis herstellen, wodurch er an seiner Ehre oder an seinem Körper-Schaden leiden könnte.

§. 14.

Item quando *judex provincialis* [22] judicio praesidet primó *monachis* [XXII], deinde civibus judicabit.

Wenn der Landrichter Gericht hält, so soll er zuerst über die Mönche, dann erst über die Bürger die Entscheidung erlassen.

§. 15.

Item quicunque *proprius* [23] alicujus domini in civitatem subintraverit, quamdiu in civitate manere voluerit, dominus suus ipsum de *proprietate* [24] minime infestabit.

Welcher Diener oder Knecht eines Herrn sich in die Stadt begibt, diesen soll sein Gutsherr an seinem Eigenthume nicht im Geringsten schmälern, so lange er in der Stadt zu verbleiben Willens ist.

§. 16.

Item quicunque civitatem mansurus ingreditur per spatium unius anni, non erit dominorum *servitiis* [25] obligatus.

Wer sich in die Stadt in der Absicht begiebt, um dort zu verbleiben, und durch ein Jahr sich auch aufhält, kann nicht verpflichtet werden, Herrendienste zu leisten.

§. 17.

Item quicunque civium aliquem extraneum *nobilem* [26] *vel ministerialem* seu alium cujuscunque conditionis, quocunque loco tamen coram suo judice convenerit, ibidem sibi tenetur respondere; et si forte ipsum civem reconvenerit, nisi forte voluerit, coram judice civitatis sibi tenetur tantummodo respondere, nisi forte

Welcher Bürger einen fremden Adelichen oder Ministerialen, oder wessen Standes immer an was immer für einem Orte vor seinem Richter belangt, dort soll er auch hierüber Rede und Antwort geben; wenn er aber gegen den Bürger selbst eine Widerklage eingebracht haben würde, so soll der Bürger nur beim Stadtrichter Red und Antwort

de feudalibus bonis querimonia sit exorta.

zu geben gehalten werden, außer er wollte vielleicht freiwillig es thun, oder wenn der Streit sich über Lehngüter erhoben hätte.

§. 18.

Item ubicunque civis debitorem, praeterquam in ecclesia, *balneo*[27] et taberna, convenerit, judex tenetur sibi ibidem pro debitis judicare, ipsum fide jussoribus vel quocunque modo certificando.

Ferner wo immer ein Bürger einen Schuldner belangt, ausgenommen in der Kirche, Badstube oder Wirthshause, so soll der Richter diese Schuldsache entscheiden, nachdem der Gläubiger zuvor durch Bürgen oder auf welche Art immer gesichert, oder ihm Caution geleistet worden ist.

§. 19.

Item quicunque, extranei nobiles seu ministeriales, Vasalli vel alii inferioris status, civi pignus porrexerint, absque licentia judicis poterit occupare.

Jeder auswärtige Adeliche oder Ministeriale, Vasall und Andere geringern Standes, einem Bürger ein Pfand verabreicht überlassen habe, derjenige kann es ohne Bewilligung des Richters auch in Besitz nehmen, und wie sein Eigenthum gebrauchen.

§. 20.

Item omnes causae in civitate spectant dijudicandae, nisi forte quaedam inter nobiles ministeriales, et tales extraneos causae specialiter ventilentur.

Ferner alle in der Stadt vorkommenden Rechtshändel sollen bei dem Stadtgerichte ausgetragen werden, außer es werden einige besondere Fälle zwischen Adelichen, Ministerialen und solchen adelichen Auswärtigen in Berathung gezogen.

§. 21.

Item aedificia ad indigentiam civium spectantia in *nemoribus nostris*[28] resecent, quos *forestarii*[29] minime infestabunt.

Das Holz zu nothdürftigen Gebäuden kann in unsern Waldungen, ohne daß die Förster es im Geringsten hindern sollen, gefällt werden.

§. 22.

Item quicunque super *stratum provincialem*[30] curru suo venerit, nullus forestarius ipsius pignora detinebit.

Wer immer mit seinem Wagen auf der Landstraße ankömmt, den soll kein Förster wegen Pfändung desselben aufhalten.

§. 23.

Item quicunque *lignorum congeriem* [31], quae dicitur floz, a nemore duxerit, persolvet sex denarios ultra quodlibet *firmamentum* [32].

Wer ein Flötzholz von unserm Forst weggeführt, zahlt 6 Denare über jede schon bestimmte Satzung.

§. 24.

Item *hospites*[33] non tenentur pannos incidere, neque potum in mensuris *propinare*[34], nisi forte apud Egram Dominorum curiae *celebrentur*[35].

Die Gäste resp. Fremden (precarii coloni) dürfen kein Tuch zum Verkaufe ausschneiden, noch Getränke maaßweise oder unter den Reifen ausschenken, außer es träfe sich, daß die Stände des Egrischen Gebietes zum Landtage sich versammelten.

§. 25.

Item hospes ab hospite non minus quam centum pelles caperinas et totidem vulpinas, et leporinas vel alias quascunque totidem in numero pariter et quantali corii emere praesumat; et si quis in hoc transgressor exstiterit, civitati dimidium talentum retribuet et exsolvet.

Ein Gast darf von dem andern sich nicht unterfangen weniger als 100 Stück Reh-, Fuchs-, Hasenfelle oder andere was immer für Felle in gleicher Zahl und 1 Quintel oder 1 Centner Leder zu kaufen; und wer dawider handelt, soll ½ Talent dem Stadtgericht bezahlen.

§. 26.

Ea affluentia quoque gratiae specialis memoratis nostris civibus liberaliter indulgemus et ubique per terras et districtus imperii nostri, cum suis *mercemoniis* [36] quibuscunque a cujuslibet exactione *thelonei*[37] sive *mutae*[38] liberi transeant et immunes.

Auch wollen wir aus besonderlicher Huld unsere erwähnten Bürger mildreich dahin begünstigen, daß sie ihre, wie immer Namen habenden Waaren über Land und das Römische Reich, mauth- und accisfrei und unbelastet verführen können.

§. 27.

Praeterea in feudationes imperatorum et regum Romanorum ac aliorum quorumlibet principum ipsis factas, ratas tenentes et gratas, ipsas de benignitate regia confirmamus, innovamus et praesentis decreti munimine communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis, concessionis et innovationis infrigere vel eidem in aliquo casu temerarie contraire. Quod qui fecerit, gravem nostrae Majestatis offensam se noverit incursurum. In cujus rei testimonium et robur perpetuo valiturum praesens scriptum exinde conscribi et Majestatis nostrae sigillo jussimus communiri. Datum Viennae VII. Idus Junii Indictione VII., anno Domini **1279**; regni vero nostri VI.

Uiberdieß wollen wir aus königl. Huld die ihm von Römischen Kaisern und Königen und andern welchen Fürsten immer verliehenen Belehnungen, die sie gültig, rechtsbeständig, dankbarlich besitzen, bestättigen, erneuern und kraft des gegenwärtigen Dekretes befestigen. Es ist also schlechterdings Niemanden erlaubt, diesem unsern Bestätigungs-, Vergleichungs- und Erneuerungsbrief weder Abbruch zu thun, zu schwächen, oder demselben aus einem unbedachtsamen Wagnisse zuwider zu handeln. Wer es aber wage, der soll wissen, daß er in die schwere Ungnade unserer Majestät verfallen würde. Zur Urkund und fortwährenden Bekräftigung haben wir gegenwärtige Urkunde aufsetzen und mit unserm Majestätssiegel versehen lassen. Gegeben zu Wien den 13ten Juni 1279, unseres Reiches aber des 6.



Geschichtliche Anmerkungen

zu der vorstehenden

Urknnde Kaiser Rudolph des I.



Ad §. O 1. Omnibus imperpetuum.

Es scheint, als ob gesagt werden sollte: in perpetuum, weil Seneca das Wort imperpetuum für unbeständig annimmt; allein in einem der ältesten Dictionnairs, im Jahre 1549 von Peter Dasypodius zu Straßburg herausgegeben, wird unter dem Schlagworte perpetuus ersichtlich, daß imperpetuus die nämliche Bedeutung wie perpetuus, nämlich ewig, ewiglich, allweg habe, obschon andere Glossatoren und selbst der fleißige Sohn des Grafen Trusard, sonst Graf Calep, später als Ordensbruder unter dem Namen Ambros Calepin bekannt, in seinem lexico hievon keine Erwähnung macht.

In den 19 Urkunden von Rudolph, die ich vor mir habe, kömmt dieser Ausdruck imperpetuum viermal, in den übrigen aber salutem v. gratiam et omne bonum vor. Daher dürfte der Sinn dieses mit Wortspielen angefüllten und schwulstigen Einganges, dessen sich sonst in keiner seiner Urkunden so sehr bedient wurde, nach Möglichkeit gegeben seyn.

Ad §. O. 2. Sublimitas.

Sublimitas wurde auch als Ehrentitel genommen; und Sublimitas vestra (Euere Hoheit).

Ad §. O. 3. Solio.

Solio wird hier für Thron, einen königl. Stuhl (sella regia, in qua reges jus dicentes sedebant), von dem die Könige Recht sprachen, genommen.

Ad §. O. 4. Reversi.

Dieser Ausdruck setzt voraus, daß die Stadt Eger vor dem Jahre 1279 zum deutschen Reiche gehört habe. Es wird angenommen, daß Friedrich Barbarossa sie als eine Reichsstadt erklärt habe. Ob und wann, auf welche Art Friedrich Eger

acquirirte, und aus welcher Ursache er diese Stadt und Gebiet zum Reiche einverleiben ließ, hierüber soll nach Zusammenhalt einiger der ältesten Geschichtsschreiber und Dokumente nachstehender Versuch eine Aufklärung geben.

So weit man in die Vorzeit mit Dokumenten vorgehen kann, so besaßen die Stadt und das Egrische Gebiet die mächtigen Grafen von Vohburg, die sich Herren zu Vohburg, Cham, Eger und Neuburg nannten, und Markgrafen, gegen die Hroweten in Böhmen gesetzt, waren.

Bruschius, der sonst so getreue geschichtliche Wegweiser, hat angeführt, daß Friedrich I., sonst Barbarossa genannt, Adelheids, einer polnischen Herzogin, Tochter 1179 geheirathet, und Egerland zur Mitgift erhalten habe; allein Bruschius hat zwei Unrichtigkeiten behauptet; denn die Adelheid, Gemalin Friedrichs, war die Tochter des Dipold, Markgrafen von Cham und Vohburg, und die Heirath ist nicht im Jahre 1179, wie Viele nachgeschrieben haben, sondern 1149 mit Friedrich I., nicht als Kaiser, sondern als Herzog von Schwaben, abgeschlossen worden; denn der Vater unsers Kaisers Barbarossa, Friedrich Herzog von Schwaben, starb 1147, worauf Friedrich Barbarossa in der Regierung folgte. Barbarossa wurde am 5. März 1152 zum Kaiser erst erwählt, obschon die Jahre seiner Reichsregierung nach den vor mir liegenden mehreren Urkunden, nämlich des sogenannten Freiheitsbriefes 1156, in das Jahr 1154, von der zweiten von 1157 und 1166 ins Jahr 1155 fällt, so ist doch ausgemacht, daß er die Adelheid als Herzog geheirathet; und weil diese Ehe im Jahre 1154 zu Kostnitz im Chore von dem Bischofe Hermann unter dem Vorwande der gar zu nahen Verwandtschaft wieder ganz aufgelöset worden, so konnte sie nicht im Jahre 1179 abgeschlossen worden seyn.

Allein eine wichtige Frage ist, wienach Adelheid, da ihr Vater bereits zwei Jahre vor ihrer Verehelichung verstorben war, da noch Söhne, ihre Mutter noch am Leben war, das Egerland als Heiratsgut mitbringen, und quo titulo es Kaiser Friedrich nach gänzlich getrennter Ehe noch acquiriren konnte.

Es dürfte daher nicht überflüssig seyn, einen Blick auf die Abstammung dieser Adelheid und der Geschwister derselben zu machen.

Diepold V. aus der ersten Ehe, der die Tochter Heinrich des Schwarzen von Bayern, Mathildis, zur Ehe hatte, starb bereits ohne Kinder vor der Verheirathung Adelheids.

Er soll zwar noch mehrere Brüder gehabt haben, deren Namen und Schicksale aber die Geschichte uns nicht aufbewahrt hat. Die Schwester der Adelheid, Judith, an Friedrich III. Grafen von Bayern verehelicht, starb kurz vor der Vermählung ihrer Adelheid 1149. Adelheid war nun die älteste Tochter, ihre Brüder Berthold und Diepold VI. scheinen Zwillinge zu seyn; denn ihr Geburtsjahr wird von beiden 1147, wenn auch nicht wahrscheinlich angegeben, weil ihr Vater schon am 8. April 1146 als Mönch verstorben ist. Selbst über die Existenz und Lebensdauer dieser zwei Brüder könnte uns nach Aventin ein Zweifel aufstoßen, der behauptet, daß der mächtige Stamm der Vohburger vor 350 Jahren ausgestorben sey, und zwar durch das kinderlose Hinscheiden Berthold IV. (Siehe Zschokke 16. pag. 440; denn Aventin ist 1466 geboren, 68 Jahre alt geworden, daher 1534 gestorben.) Wenn dieser Aventin auf seinem Todtenbette ausgesprochen hätte, daß der Vohburgische Stamm vor 350 Jahren ausgestorben wäre, so würde das Erlöschen dieses Stammes ins Jahr 1184 fallen; allein Aventin hatte vor seiner Verehelichung, welche er, um eine Gehilfin im Alter zu haben, erst in seinem 64. Jahre einging, seine Annalen geschrieben, daher müßte es in ein noch früheres Jahr fallen. Es starb aber Berthold I. im Jahre 1204 — 1209, und Diepold VI., der auch den Namen Hohenburg annahm, 1226, der vier Söhne hinterließ, welche vier Söhne 1256 unter dem Namen Hohenburg zu Sicilien im Gefängnisse starben. Nun kommen unter Konrad IV., und nach seinem Tode Berthold Markgraf von Hohenburg; unter Papst Innocenz IV. Markgraf Hohenburg 1252, 1254 vor. Vide Hahns Staatsreichs Kaiser Historie, 4 Theile pag. 229, 237, 238, 269 in notis; vide Thom. Ried genealog. dipl. Geschichte der Grafen von Hohenburg. Regensburg 1812. Joseph Moritz, neue hist. kod. Abhandlung. B. 6; und weil es ferner in einer Urkunde, welche Bruschius in seiner Chronologia monast. citirt, heißt: donatus est abbas *Erkinbertus* a *Bertholdo Marchione de Vohburg* decimo quibusdam anno 1202; so kann das Absterben dieser Familie nicht in die von Aventin angegebenen Jahre fallen. Aus diesem dürfte gefolgert werden, daß die Benennung Markgraf von Vohburg, nicht aber der Stamm früher aufgehört hat.

Da wir von dieser Abweichung zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage zurückkommen: so drängen sich noch vorerst

neuerliche Zweifel auf, welche Eigenschaften nämlich diese Besitzungen der Vohburger hatten, und welche Erbfolge dabei festgesetzt war. Es wird zwar angenommen, daß bis zum 12. Jahrhunderte von den Kaisern die Grafschaften zu Lehen verliehen worden sind, daß die Vasallen sich nach und nach von den Lehensherren unabhängig, und ihre Lehngüter erblich ohne Lehensherrn zu machen wußten. Es hat zwar der gelehrte Friedrich Pfeffel in dissertat. de marchionibus Nordgraviae angegeben, daß die Güter dieser Markgrafen auch weibliche Gunkellehen waren. Angenommen, daß diese Güter Lehen auf obige Art waren, so konnten es in den frühesten Zeiten nur Ritter- oder adeliche Mannslehen gewesen seyn, weil die Besitzer Ritterdienste zu leisten, die Gränzen gegen die Horweten Böhmens zu vertheidigen hatten; allein zur Zeit der Verehelichung war gewiß Eger kein Lehen, sondern Adelheid hat es als ihr freies Eigenthum als Heirathsgut mitgebracht. Es mag eine Ausgleichung zwischen ihrem Bruder Berthold I. und Diepold VI. statt gefunden haben, denn der Erbe Herzog von Baiern sagt 1204 in der Urkunde, in der derselbe die vom Markgrafen Diepold von Vohburg, Stifter des Klosters Reichenbach, dem letztern verliehene Gerechtigkeit bestättigt: Instar vero bene memoriae Marchionis, *Diepoldi* Principis dique memorandi, jura Marchiae nostrae apud Chamb etc. Ferners kömmt in andern Urkunden auch der Ausdruck vor: possessiones nostras proprias, wodurch sicher gestellt wird, daß es freie eigenthümliche Besitzungen waren.

Was nun den Rechtstitel betrifft, vermöge dessen Friedrich nach der gänzlichen Auflösung der Ehe das Egerland dennoch acquiriren konnte, so kömmt vorerst zu erörtern, aus welcher Ursache diese vor sich gegangen sey.

Mehrere behaupten, als: Konrad abbas Urspringensis pag. 284 objecta consanguinitatis; Johann Adelphus, Stadtarzt zu Schafhausen. Straßburg de as. 1535 pag. 65, daß er von Sippschaft wegen des Bluts geschieden worden sey.

Nauclerus in seiner Chronik führt Folgendes an: Im Jahre 1154 ward Kaiser Barbarossa geschieden an der Rechten zu Konstanz von Frau Adtiln (Adelheid) Markgraf Diepolds Tochter und Sippschaft.

Guntherus lib. 5 ligurini versus 249, pag. 95. Illicito cognita recedere lecto jussa; Monachus *Weingart* in Chronico de principibus guelphis pag. 793 behaupten, daß die

Scheidung wegen zu naher Verwandtschaft vor sich gegangen sey; denn nach Falkensteins Stammtafel 2 Thl. pag. 354 waren die Mutter Friedrich I. Judith und Adelheids Mutter Mechthilde zwei leibliche Schwestern, Töchter nämlich des Herzogs Nigri in Bayern.

Allein *Otto* de *de St. Blasio* cap. 10 pag. 200 behauptet, daß er sie causa fornicationis saepius infamatam wegen Verdacht des von ihr begangenen Ehebruches; und der die Wahrheit liebende Gmeiner im Leben Friedrichs bemerkt, daß er sie wegen lockerer Tugend verstoßen habe.

Nach Combinirung dieser über die Ursache der Scheidung uneiniger Schriftsteller, in Berücksichtigung der damaligen Zeitumstände, der Absicht und des Bestrebens Friedrichs, die Macht und den Einfluß der Päpste zu schwächen, in Erwägung seines Charakters überhaupt, dürfte die Meinung nicht zu gewagt seyn, daß die Verwandtschaft nicht die alleinige Ursache zu dieser Eheauflösung war; denn die Verwandtschaft mußte schon vor der Heirath bekannt gewesen seyn, und der große Friedrich, der keinen Bannstrahl fürchtete, hätte sich wider seinen Willen zu dieser Scheidung gewiß nicht zwingen lassen; hat Conrad der Salier seine Gisela beibehalten, warum hätte Friedrich dieses nicht mit seiner Adelheid auch thun oder bewirken können? Doch zum Vorwande dürfte sie hiezu gedient haben, um seine Absicht zu erreichen.

Mehrere unserer berühmten Schriftsteller erwähnen weder das Jahr des Antritts seiner Regierung noch dieser Scheidung, sondern führen die zweite Heirat mit der Beatrix wegen der hiedurch acquirirten Länder an; weil sie wahrscheinlich keinen befriedigenden Aufschluß hierüber erhalten konnten.

Es dürfte zwar angenommen werden, daß Ehebruch, wenigstens gegründeter Verdacht, die Ursache der Scheidung, der Eheauflösung war, weil, wenn die Verwandtschaft als alleinige Ursache angenommen worden wäre, Adelheid mit Recht auf die Zurückstellung ihres Heiratgutes hätte dringen können; allein anders verhält es sich bei einem bewiesenen Ehebruche, in welchem Falle es in diesen ältesten Zeiten noch eine sehr geringe Bestrafung gewesen wäre, wenn die Ehebrecherin als schuldiger Theil bloß das Heirathsgut und die Morgengabe rc. verloren hätte. Dem Ehebruche steht aber die zweite Verheirathung der Adelheid entgegen, denn diese heirathete nach dieser erwähnten Auflösung

der Ehe den Ministerialen Friedrichs, Namens Dietho Grafen von Ravensberg; Friedrich aber Beatrix, Reinolds Grafen von Burgund einzige Erbin, durch welche Heirat er sich acquirirte die Grafschaft Burgund (Franche comte) und mehrere veräußerte Reichsländer. Wäre Adelheid eine Ehebrecherin gewesen, wie hätte sie Friedrich an seinem kaiserlichen Hofe ferners dulden, den zweiten Ehegatten der Adelheid zu Ehrenstellen befördern können? Wäre sie des Ehebruches überwiesen gewesen, wie hätte eine solche Procedur, eine so feierliche Auflösung der Ehe zu Kostnitz vom Bischofe Hermann vor sich gehen können? Aus diesen bloß im Wesentlichen aufgeführten Gründen dürfte als erwiesen hervorgehen, daß weder die Verwandtschaft noch Ehebruch diese Auflösung der Ehe allein herbeiführten, sondern daß eine durchdachte politische Ursache hiezu angenommen werden müsse.

Friedrich nämlich hat, wie vorausgeschickt, die Adelheid als Herzog geheirathet. Er wurde zum Kaiser erwählt. Die Ehe war kinderlos mit Adelheid. Es mußte ihm hauptsächlich an einem männlichen Nachfolger gelegen seyn, um sein mächtiges Wirken und seine Reiche auf ihn zu übertragen; dann auch um dem Umsichgreifen der Päpste, deren Gewalt und Einfluß zu schwächen er so sehr bemüht war, sich mit immer stärkerem Nachdrucke entgegensetzen zu können; diese Absicht erachtete er vornehmlich durch seine zweite Heirath mit Beatrix zu erzielen; es mag daher vorerst zwischen ihm und Adelheid eine Ausgleichuug getroffen, selbe hinsichtlich Eger entschädigt worden seyn.

Hagek in seiner böhmischen Chronik führt an, als ob Friedrich von Adelheid Eger käuflich an sich gebracht habe, und bezieht sich auf einen Kaufkontrakt; allein dieser Kaufkontrakt, wenn er auch existirt, obschon ich ihn nirgends auffinden konnte, dürfte sich aus obiger Ansicht erklären lassen.

Friedrich hat aber die Stadt Eger nicht seinen schwäbischen Stammgütern, sondern dem Reiche einverleibt, als eine Reichsstadt erklärt, wodurch er den Schein des Eigennutzes und der Vergrößerungssucht seiner Länder abwendete, der auf ihn vom Papste, von den Reichsständen, oder auch von Heinrich dem Löwen hätte geworfen werden können.

Eger stand nun bis Přemysl Ottokar unter Reichsregentschaft, denn daß Eger zur Zeit, als Papst Innocenz IV. Friedrich II. auf dem Concilium zu Lyon 1245 des Reiches verlustig

erklärt hatte, und Eger sich hierauf unter den Schutz Wenzel I. Königs von Böhmen, 1258 ergab, änderte nicht, daß es dadurch aufgehört hätte, zum Reiche zu gehören.

Wenn in der neuen böhmischen Chronik aufgeführt wird, daß Ottokar im Jahre 1269 Eger nebst den dazu gehörigen Ländern von Bayern im Friedensschlusse zur Genugthuung erhielt, so steht dieser Behauptung die Urkunde entgegen, welche er während seiner Anwesenheit 1266 ertheilte; denn Ottokar hat sich bereits im Jahre 1266 als Herr von Eger darin anerkannt, er hat während seiner Anwesenheit in Eger die Privilegien der Stadt bestätigt. Als nun Ottokar 1278 Schlacht und Leben verlor, wurde nun diese vorliegende Urkunde Rudolphs I. 1279 ausgefertigt. Er konnte daher darin in Beziehung auf seine Regierung mit vollem Rechte (ad suave imperium sunt reversi *) sagen, und Eger mußte es vollkommen anerkennen.

Ad §. I. 5. in partibus Egrensibus.

Die zur Stadt gehörigen Gebietstheile.

In den hiesigen Chroniken sowohl, als in jener des Registrators und Gerichtsherrn Schlecht, dann Funk wird mit Bestimmtheit aufgeführt, daß die sogenannten 6 Aemter zu Eger gehörten, als: Wohnsiedl, Kirchenlanitz, Thierstein, Selb, Arzberg, Hohenberg, wie auch Weißenstein und Rudolphstein. Diese beiden Chroniken differiren bloß darin, daß Schlecht statt Arzberg Weißenstadt setzt, welches auch als das Richtigere angenommen wird.

Johann der 3. Burggraf zu Nürnberg, Schwiegersohn Wenzel des Faulen von Böhmen, hat 1413 p. viele zur Pflege, Stadt und Land Eger gehörige Unterthanen, Dörfer und Forste gegen 34 entrissen, welche namentlich aufgeführt sind. Die Veranlassung hiezu und der hierüber zu Prag mit dem Burggrafen Johann getroffene, jedoch von ihm nicht eingehaltene Vergleich wird in der Chronik von Eger aufgeführt werden.

Im Jahre 1591 wurde nach Prüfung der wechselseitigen Beschwerden von den beiderseitigen Commissarien ein Interims-Arceß ausgefertigt, welche dermalen noch zur Richtschnur genommen wird.

Ad §. II. 6. Suis.

Suis soll heißen nostris. Es war eine Zusammenziehung der Buchstaben, die irrig verstanden wurde.

---

*) Sie haben sich unserer milden Regierung wieder unterworfen.

Ad §. II. 7. Judicem civitatis.

In den ältesten Zeiten bestand das Stadtgericht oder Regiment, wie es geheißen, aus 100 Personen, welche einen ganzen vollen Senat ausmachten, und die nur in wichtigen, die Wohlfahrt der Stadt betreffenden Angelegenheiten zusammenberufen wurden. Unter diesen waren 19 Personen des sogenannten innern Raths, so in der Woche dreimal, auch bisweilen öfters Rath in gemeinen Streitigkeiten und andern öffentlichen Angelegenheiten hielten. Unter diesen 19 Personen waren 4 Bürgermeister aus den ältesten Geschlechtern für ihre Lebenszeit gewählt, die aber in der Amtirung alle 1/4 Jahre abwechselten. Ferners waren 13 Gerichtsverordnete, Schöppen genannt. Diese machten gleichsam auch einen innern Rath aus, doch mußten sie ihren Schutz oder Spruch, Appellation, den obern Richtern vorlegen.

Sie hatten einen besondern Stadtrichter, und es wurden daher 13 bestimmt, damit sie in Abwesenheit des Stadtrichters einen von den 13 zum Vorsitzenden oder Stadtrichter gebrauchen können, um stets die volle Zahl von 12 Schöppen zu haben. Der Wirkungskreis dieser Gerichtsabgeordneten erstreckte sich auch auf die Ausübung der Kriminaljustiz. Sie fällten Urtheile über vollführte Proceßakten, nahmen Zeugenverhöre, Testamente auf, kurz es war das Judicialgericht, welches sich mit Lehenssachen befaßte; daher muß hier unter judex civitatis der Stadtrichter der Gerichtsabgeordneten verstanden werden. Die übrigen 68 zu dem großen Rathe gehörigen Personen, welche die geschworene Gemeine genannt, und, wie erwähnt, nur in wichtigen, das Allgemeine betreffenden Gegenständen zusammenberufen wurden; diesen wurden die Stadtschlüssel zu den Thören, dann Gefängnissen zur Aufsicht übergeben, weil man diese schlechten (niedern) Dienern und Thorhütern nicht anvertrauen wollte. Täglich wurden 5 Thöre geöffnet, das 6., Rathhausthürlein, wurde zu keiner Zeit geöffnet, außer wann sich die Bürgermeister oder Amtspersonen, in gemeinen Amtssachen ausgeschickt, verspäteten.

Ad §. II. 8. Resignatione.

Resignatione von resignare öffnen, auflassen.

Ad §. III. 9. pulset.

Pulsare — in jus vocare. Gloss. du Fresne. — Klagen vor Gericht.

Ad §. IV. 10. Civem nominatum.

Von nomen, was auch Ehre, Ruhm, Achtung, Adel bedeutet, daher ein Bürger von tadellosem Lebenswandel.

Ad §. V. 11. Manifesto vulnere.

Manifestum vulnus, eine offene oder weit zahnende Wunde, sie unterschied sich von der simplex, einer einfachen oder Fleischwunde, die auch Dürichte oder Dürre genannt wurde, dadurch, daß die offene mehr tief, als weit, doch aber noch nicht gefährlich war. Eine tiefe gefährliche Wunde, wodurch ein Nachtheil des Körpers herbeigeführt wurde, z. B. eine Lähmung, Lembde, Lämbniß, hieß eine Kampf= oder Kampferwunde, auch Schandmal. Tödtliche Wunden wurden Verchwunden genannt. Siehe von Westenrinders Glossar. pag. 679. Erstere werden itzt unter die leichten, als schw. Pol. Ueb.; letztere unter die schweren körperlichen Verletzungen, Kriminalverbrechen gerechnet.

Nach der bestandenen ältesten Gerichtsordnung waren nur 6 unverläumdete rechtliche Zeugen nothwendig, weil der Kläger, falls er von bewährtem, gutem Rufe war, den 7. Zeugen ausmachte.

Ad §. VI. 12. ad judicium septem virorum.

Siebner=Gericht. Das Gericht in Streitsachen bestand aus 7 Gerichtspersonen. Man hieß sie auch Siebner.

Siebner, besiebnen (maleficum coram septem testibus interrogare) den Thäter vor 7 Zeugen fragen, und übersiebnen, septem testibus convincere. Siehe Schilten Gloss. teut. Die Siebner bestehen dermalen nur noch bei den bürgerlichen Scharfschützen. Diese werden bei einem Freischießen, wozu die benachbarten Schießstätten eingeladen werden, aus sämmtlichen Schießstätten nach Verhältniß der Zahl der Angekommenen gewählt, und haben dann die Streitigkeiten auszugleichen, kurz darauf zu wachen, daß Ordnung erhalten werde.

Es bestand auch das Siebner=Amt, wozu 4 aus dem Rathe und 3 aus der Bürgerschaft gewählt wurden, welche die Obliegenheit hatten, Gränzsteine an Straßen, Wiesen und Aeckern zu setzen.

Die Senatores septem viri konnten auch über angethane Beschimpfungen, Schlägereien, bei denen keine Verwundung vorfiel, über Polizeivergehen, die eine Strafe von 10 Pfund nicht erreichten, das Richteramt ausüben. Siehe Polizeiordnung zu Straßburg 1621. append. p. v.

Ad §. VIII. 13. manco.

Manco, einhändig, lahm. Manca defectus, Vide Gloss. du Fresne; mancare, mutilare, verstümmeln. Siehe: Acta sanctorum. Tom. II. Cyrl.

Ad §. VIII. 14. Quinque talenta laeso.

Talent, Pfund, marca waren gewöhnlich Worte von gleicher Bedeutung. Das Silberpfund faßte in sich 20 Schillinge oder solidos oder 240 Pfennige, denn jeder Schilling galt 12 Pfennige. Ein Goldschilling, solidus aureus, hatte einen Werth von 40 Pfennigen, Denare, auch Saigi genannt. Tremissis hießen 4 Pfennige und 3 davon machten einen Schilling. Hier ist bloß von Talent, Silberpfund die Rede, welches ungefähr 20 fl., der solidus 1 fl., der Pfennig 5 kr. galt. Karl der Große hat 794 das schwere Pfund eingeführt, welches einen beiläufigen Werth von 28 fl., der Schilling 1 fl. 24 kr., der Pfennig 7 kr. nach dem itzigen Münzfuße hatte. Man hat sich noch zu jener Zeit, selbst noch im 14. und 15. Jahrhunderte, an den alten fränkischen Münzfuß gehalten, als das Pfund in 8 Schillinge, solidos, und jeder Schilling in 30 Denare, Pfennige, eingetheilt wurde. In monum: boic. 5. 334. kömmt eine Urkunde vom Jahre 1160 vor, durch welche diese Eintheilung bestätigt wird; denn es heißt: Insuper duodecim solidos probatae monetae quorum summa facit talentum et dimidium. Es kann hier nicht übergangen werden, daß unter Rudolph I. auch nach Pfund Hellern gerechnet wurde, denn das Kloster Eberach (monasterium Eberacense) verkaufte dem Kaiser Rudolph Schwabach im Jahre 1281 um 750 Pfund Heller, pro septingentis et quinquaginta libris Hallensibus. Siehe Professor Schwarzers dissert: de Buticulariis Norimbergensibus. pag. 72. (Buticularius, von Buta oder buticula, ein Trinkgeschirr.) Rath Pönn im 1. Theile seiner Koburgischen Historie pag. 149 bemerkt, daß um das Jahr 1200 ein Pfund Heller nach dem itzigen Münzfuße 3 fl. gegolten, und daß 6 Heller auf einen Schilling, 180 Heller oder 30 Schillinge ein Pfund Heller ausmachten; und hiernach ein Heller einen Werth eines guten Kreuzers hatte. Im Jahre 1290 und einige Jahre später galt ein Heller $3\frac{1}{2}$ alte Pfennige und 75 Heller einen Gulden, ein Pfund Heller 2 Thaler. Nach dem im Prager Altstädter Archive aufbewahrten cursus sententiarum civilium Ottocari sind

50 Talente gleich 30 Marken, die Mark zu 63 Groschen (Einige nehmen nur 60 Groschen als die gemeine schwere Münzmark an); es betrüge ein Talent daher $37\frac{4}{5}$ böhmische Groschen; und nach Goldast de reg. Bohem. l. IV. c. 2. machten 20 böhmische Groschen, Grossi pragenses sive Bohemici, einen Gulden aus. In Geldbußen wurden nur 20 Groschen, oder nach Goldast 1 fl. angenommen.

Ad §. IX. — 15. Vulnere simplici.

Vide: ad §. 5. 11. Anmerkung.

Ad §. X. — 16. querela.

Eine Klage, Beschwerde über eine erlittene Ehrenbeleidigung, über ein Ungemach. Es wird keine förmlich angestrengte Klage, größtentheils eine außergerichtliche Klage darunter verstanden, denn: vor der Obrigkeit klagen, hieß: accusare aliquem, actionem intendere alicui, aliquem in jus vocare etc.

Ad §. X. — 17. expurgabit.

Daher juramentum purgatorium der Reinigungseid, der durch die a. G. O. abgeschafft ist.

Der Eid sowohl vom Beklagten als dem Kläger wurde mit Emporhebung zweier Finger geleistet. Bei Verwundungen oder Todtschlägen mußten die zwei Finger entweder auf den Scheitel oder auf die Wunde des Erschlagenen gelegt werden. Bei Dieben, Räubern, welche im gefänglichen Verhafte sich befanden, mußte der Kläger bei Ablegung des Eides die zwei Finger auf den Scheitel des Diebes legen, nachdem er oder seine hinzu gelassenen Freunde dreimal das Geschrei über ihn ausgerufen hatten, nämlich: »Waffen über den Dieb, und über den Landdieb und über alle seine Helfer!«

Ad §. X. 18. hospiti.

Hospites wurden auch Freistifter oder precarii coloni genannt.

Ad §. X. 19. Servienti.

Servienti von servio. Servus, Diener, Knecht, unterschied sich wesentlich von dem in Urkunden öfters vorkommenden mancipium, was Leibeigenschaft bedeutet.

Ad §. XI. 20. Contumacia.

Ungehorsam, Widerspenstigkeit. — Wenn nach der itzt bestehenden a. G. O. der Beklagte auf die geschehene gerichtliche Vorladung über die wider ihn angestrengte Klage am bestimmten Tag und Stunde zur Verhandlung der Rechtssache vor Gericht nicht erscheint, so wird wider ihn auf Begehren des Klägers ob contumaciam erkannt; d. i. es wird das factum der Klage auch ohne ferneren Beweis für wahr, der Schuldner der Schuld geständig gehalten, und daher in der Regel zur 14tägigen Bezahlung und Unkostenersatz verurtheilt.

Ad §. XI. 21. Feria sexta.

Feria sexta Freitag, weil jeder Tag der Woche Feria genannt wurde; daher: feria prima Sonntag; feria secunda Montag rc.; feria sexta magna Charfreitag. Parasceve etc. Vide Acta Sanctorum Tom. IV. mensis Julii.

Ad §. XIV. 22. Judex provincialis. Landrichter.

Dieser hat seinen Sitz in der hiesigen Burg.

Landrichter, Pfleger, Richter von den ältesten Zeiten.

Diese Landrichter werden nun hier nach chronologischer Ordnung der alten adelichen Geschlechter wegen Sicherstellung ausgestellter Urkunden, so weit sie eruirt werden konnten, aufgeführt:

Ums Jahr 1200: Cunradus de Rore, judex in Egra.

1221 Heinricus de Liebenstein, judex provincialis Egrae.

1257 Henricus de Wida, senior advocatus et judex provincialis in Egra.

1265 Rupertus de Liebensstein, judex provincialis in Egra.

1279 — 1287 Babo de Sparnek, judex provincialis in Egra.

1336 bis 1341 Rudiger von Spornek,
Berthold von Saghar,
Albrecht von Rothhaft,
Conrad von Plank,
Raimund von Kostoplat,
Hubert — Ratibor.

1342 Heinrich der ältere, Voigt von Wyda.
Johann von Weyßlersdorf oder Wizelsdorf.

1358 — 1361 Bohuslaw von Schwamberg, Landvogt zu Eger (capitaneus terrae Egrensis).

1366 Heinrich von Kitzlitz, Hauptmann.

1370 Hans v. Wezlasdorf, Richter.
Hubert v. Prochibor, Hauptmann.

1371 Hanns von Schwab, Hauptmann.
Borsch v. Rißabergk, Richter.

1378 Jesko v. Südlitz, Pfleger und Richter.

1379 Johann Landgraf von Leuchtenberg, Hauptmann u. Pfleger.

1383 Markhardt v. Redtwitz, Richter.

1386 Buzlas v. Hertenberg.

1395 Pusko v Schwaneberg.

1396 Burkhardt von Jenowitz, genannt Styrnade, Hauptmann.

1398 Joh. Landgraf zu Leuchtenberg, Graf zu Hals, Hauptm.

1401 Hubert v. Hertenberg, Richter.

1402 Bürgermeister und Rath zu Eger, Erhard der Gerichtsschreiber, Richter.

1403 Herwart v. Colobrat, Pfleger.

1404 Hans von Forste.

1408 Friedmann Redtwitzer, Hauptmann.

1413 Heinrich Herr v. Plauen der Jüngere, Pfleger.

1415 Wenzl v. Donyn, Pfleger.

1422 Wenzel v. Illburg, Pfleger.

1428 Nikl. Gumerauer, Bürgermeister im Namen der Stadt Eger, welche die Verwaltung und Einkünfte um 300 Schock böhmische Groschen an sich brachte.

1430 Casp. Graf v. Schlick, Pfleger.

1431 Ullrich v. Sak, Pfleger; und
Nikl G. Schlicht, Richter.

1446 Mathes Gr. Schlick, Pfleger.

1447 Wenzel Gr. Schlick, Pfleger.

1501 Casp. Gr. Schlick, Pfleger und
Sigmund v. Reitzenstein, Hauptmann.

1503 Kunitz v. Krag, Hauptmann.

1507 Christoph Herr v. Guttenstein, Pfleger.

1508 Albrecht v. Colobrat auf Liebenstein und Graupen, böhm. oberster Kanzler, Pfleger.

1509 Johann Herr v. Guttenstein auf Königswart, Pfleger, und Michl Matl, Richter.

1514 Mathes Hiferl v. Kodau, Pfleger.
1524 Jeronimus Schlick, Graf zu Passau, Herr zu Weißkirchen, Ellbogen, Burggraf zu Eger.
1529 Bernard Schlick, Graf zu Passau u. Burggraf.
1531 Albrecht Schlick, Graf zu Passau, böhm. oberster Kammermeister und Burggraf.
1534 Jeronimus Graf Schlick, Pfleger.
1540 Wolf v. Wirsperg, Pfleger.
1548 Heinrich Freiherr v. Zedtwitz, Pfleger.
1556 Joachim v. Schwaneberg.
1578 Hans Sebastian v. Zedtwitz u. Weserau, Burggraf.
1590 Hanns Thoma v. Zedtwitz, Burgraf.
1596 Hanns v. Popp, Burggraf.
1599 Stephan Georg v. Sternberg. Dieser hat der Stadt die Burg und Einkünfte im J. 1600 gegen Erlag von 7500 Thlr. auf 20 Jahre abgetreten, weil Sternberg die Burg von Sr. kaiserl. Majestät pfandweise übernommen hat. Die Stadt Eger hat Sr. k. k. Majestät 15000 fl. erlegt, und es wurde ihr die Verwaltung und Einkünfte bis 1650 überlassen.
1650 Freiherr und darauf die Grafen v. Metternich auf Königswart, Burggraf.
1700 Graf Anton v. Nostitz auf Falkenau, Burggraf.
1744 Graf Wenzel v. Oppersdorf, Burggraf.
1767 Graf Leopold v. Clary-Aldringen, Burggraf und k. k. Gränzkommissär.
1770 Graf de Fyn, k. k. Appellations-Rath, Burggr.

Nach Abtretung desselben wurde mit allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 11. Dezember 1773 und hoher Gubernial-Verordnung vom 23. Dezember 1773, die Burggrafen-Amts-Verwaltung dem Ellbogner Kreishauptmann mit dem Genusse der Emolumente übertragen.

Siehe Anmerkungen bei Ottokars Urkunde über die Lehen.

Regulirung des Egerer Landrechts durch König Wladislaus.

Weil dieses Gericht nicht gehörig besetzt war, und wegen der Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Rechts so manche Beschwerden höchsten Orts geführt worden seyn mußten, so hat König

Wladislaus ein Mandat, damit das Landrecht im Egrischen Kreise formirt werde, erlassen und angeordnet, daß es aus zwölf Räthen und dem Landrichter als Präsidenten bestehen soll. Sechs Individuen, war dem Landrichter eingeräumt, im Rathe aus ehrbaren Männern des Egerer Kreises, die er für tauglich anerkennen wird, aufzunehmen; hingegen war auch dem Rathe zu Eger das Recht eingeräumt, sechs aus ihrem Rathe oder die der Senat für tauglich erkennen wird, und die ihm gefällig seyn werden, hiezu abzusenden. Dieses aus zwölf Räthen und dem Landrichter bestehende Landrecht mußte sich alle Jahre viermal versammeln und Recht sprechen. Die adelichen Rechtsbeisitzer mußten dem Landrichter, auch Pfleger genannt, den Eid schwören. Uiber das geschöpfte Urtheil konnte nur dann appellirt werden, wenn der Gegenstand über 30 Schock Egrische Groschen betrug. In einem solchen Falle mußte er innerhalb zehn Tagen vom kundgemachten Spruche in Gegenwart des Landrichters und vier Geschwornen schwören, daß er in Rechten beschwert sey und appelliren wolle. Hat er diese zehn Tage verstreichen lassen, so wurde das Urtheil exequirt. Von ergriffener Appellation wurde vom Appellanten als dem Gegentheile Bürgschaft für Schaden und Unköſten abgefordert, falls das Urtheil vom Kammerrechte in Prag, wohin der Appellationszug anzustrengen war, abgeändert werden sollte. Die adelichen Rechtsbeisitzer haben sich wegen des von ihnen dem Pfleger zu leistenden Eides beschwert, und König Wladislaus hat in der zu Ofen am Montage vor Simon u. Juda der heil. zwölf Boten, 1501 ausgefertigten Urkunde verordnet, daß künftig die Rechts-Sitzen-Beisitzer nicht mehr dem Pfleger, sondern stets dem Könige von Böhmen den Eid ablegen sollen. Es wurde auch eine Gerichtsinstruktion mitgetheilt, von der ich im Wesentlichen Folgendes ausheben will.

Gerichtsinstruktion für das Landrecht.

1) Das Landrecht soll auf dem königl. Schlosse zu Eger gehalten werden.

2) Und zwar zweimal des Jahrs, nämlich den nächsten Tag nach Walburgi (1. Mai) und den nächsten Tag nach Michaeli, und jedesmal soll 4 Tage nach einander die Sitzung dauern.

3) Die Anredformel lautete: Lieber Herr Landrichter und ihr ehrbaren Männer, die da sitzen an unsers gnädigsten Herrn, des Königs, Landrecht allhier zu Eger.

4) Die Vorladung der Parteien, die nicht unter 4 Wochen geschehen durfte, geschah durch den Landknecht, der für jede Meile einen Weißgroschen erhielt. Jeder konnte einen Redner zur Verhandlung der Nothdurft mitbringen; doch durfte Keiner aus den Rechten (kein Advokat) hiezu genommen werden; auch war es Jedem erlaubt, sein Wort selbst, wie der wörtliche Ausdruck ist, zu reden. Sowohl der Kläger als Antworter mußte jeder beim Richter ein Ort (15 kr.) Kaution einlegen. Wer den Spruch für sich, nämlich Recht erlangt hat, diesen soll der Landrichter schützen, und durch den Landboten auf des Sachfälligen fahrende Habe Verbot legen, damit dieses durch 4 Wochen unverrückt bleibe. Nach Verlauf von 4 Wochen kann der Obsieger dieses Pfand, so weit er seine Erholung und Schaden daran zu suchen hat, als vollkommener Eigenthümer behandeln, es daher verkaufen. Ist er durch dieses Pfand nicht gedeckt, so kann er mehr Pfand mit Beiziehung der Landfrohnboten unter Beobachtung der erstern Procedur nehmen.

Item: So einer klagt, und ihm Hilfe geschieht zu einem Erbgute, es sei Wiesen, Acker, Hof oder anderes Erbe, so soll der Landrichter den Landboten dahin schicken, und dieses verspänen lassen, von einer Wiese einen Wasen nehmen, und vom Hofe einen Spän aus der Thüre, und denselben dem Kläger überantworten oder übergeben. Dieses Erbgut soll Jahr und Tag liegen, und wo der Gülter (Schuldner) dasselbe in Jahr und Tag nicht läßt, was darauf erlangt ist, alsdann soll er es gebrauchen als sein Erbgut, doch was man von dem Gute in mittlerer Zeit gebraucht, alles Erbgut, das soll eingelegt werden bis zu mittler Zeit, das soll dann dem Gülter zu gut kommen.

Item: welcher sich des Rechtes entsetzen wollte, und sich ungehorsamlich würde halten, so soll ein Pfleger dem Erber Mann, und ein Erber Rath mit sammt dem Landrichter, nachdem die Nothdurft erheischt, dem Kläger verhelfen, und welcher sich dawider setzen wird, der soll in den Herrn Pfleger Erber Namen und Erber Rath strafbar sein, dazu denn sollen sie sich zu seinem Leib und Gut halten.

Für jede Hilfentscheidung soll dem Richter ein Ort eines Guldens, wird aber mit Einverständniß des Landrichters der Gegenstand in der Güte abgethan, soll er die Hälfte, nämlich einen halben Ort, der Landknecht 2 Weißgroschen erhalten.

Es werden einige Frevelfälle und die hiefür bestimmten Strafen aufgezählt, und bemerkt, daß das für Frevel eingehende

Geld in eine eiserne Büchse gegeben werden soll, wozu zwei Schlüssel gehören, die Büchse soll in eine Lade gegeben werden, zu welcher wieder zwei Schlüssel waren. Zur Büchse hat ein Edelmann und ein Bürger einen Schlüssel. In die Lade wurden Schriften und Urkunden gelegt, über welche verhandelt wurde. Zu der Lade hatte der Landrichter und ein Rath der Stadt einen Schlüssel.

Zur Schöpfung eines Spruchs war die Zahl von 7 nothwendig. Unter Sieben, die an Rechten sitzen sollen, konnte kein Rechtsspruch geschehen. Wenn ein Mitglied des Rechtes stirbt, soll bis zum nächsten Rechte ein anderes gewählt werden.

Der Landrichter soll dem Landknechte befehlen, daß er das Landrecht in der Stadt und auf dem Lande öffentlich ausrufe. Jeder hiezu Geordneter soll unter Strafe von 1 Gulden gehalten sein, dabei zu erscheinen, außer er wäre wegen Leibs-Herrn oder anderm Nothgeschäft daran gehindert. Wenn er aber zu oft auf das Vandel (Geldstrafe) ausbliebe, so soll er nach Erkenntniß des Gerichts gestraft werden.

So Jemand vors Landrecht geladen wird, so soll diese Vorladung durch den Landboten mittelst eines vom Landrichter gefertigten, so genannten Gedenkzettels geschehen. Dieser Zettel ist ihm selbst, oder in Abwesenheit seinem Weibe, seinem Hausgesinde oder seinem Richter einzuhändigen; falls denselben aber Niemand annehmen wollte, so soll der Landbote den Zettel in das Thor stecken, und soll ihm dieß heißen gedenken. Für den Vorladungszettel erhielt der Landrichter 2 weiße Groschen, der Bote sein benanntes Botenlohn (für eine Meile einen weißen Groschen).

Wenn die an Rechten sitzenden stößig, d. i. uneinig, streitsüchtig sind, oder Falls 6 einer andern Meinung sind, so soll das von Einem von Adel und einem Bürger und von den 6, die zum Schubern gehören, geordnet werden, dann vor den Pfleger gebracht, wenn dann der mehrere Theil zerfällt, dabei soll es unweigerlich bleiben, und dieses soll in Gegenwart der zu Recht Sitzenden von dem geschwornen Landschreiber schriftlich verzeichnet werden.

Ansehen und Wirkungskreis der Pfleger, Burggrafen und der Stadt Eger.

Die Hauptleute, Pfleger, Burggrafen waren hier von großem Ansehen und Macht, so zwar, daß in den unruhigen Zeiten viele

Stadt- und Landbewohner ihre Güter und Gründe den Pflegern zu Lehen antrugen, um sie zu schützen.

Allein die Stadt Eger hatte, gestützt auf ihre Privilegien, Rechte, wodurch die Macht der Pfleger beschränkt wurde; denn nach dem Privilegium Wenzels vom Jahre 1377 war der Pfleger nicht befugt, ohne Einwilligung des Rathes Jemanden weder in das Landgericht, noch in die Stadt zu Mann (Lehensmann, daher Mann, Recht judic. feudale) einzunehmen, und die Güter des heiligen römischen Reiches Niemand Andern, als die in das Gericht Eger gehörten, zu verleihen; hingegen denen in der Stadt und auf dem Lande war er schuldig, selbe ohne Entgeld zu verabreichen. In Gemäßheit des Privilegiums vom Könige Wladislaus vom Jahre 1501 mußte er der Stadt einen Revers ausstellen, daß er Stadt und Land und die Ihrigen nicht beschweren, sondern daß er sie bei Strafe von 20 Mark löthigen Goldes bei ihrem alten Herkommen, Gebrauch und Recht belassen wolle.

Ferners hatte der Pfleger keine Macht, einen Richter zu setzen; sondern nach dem Privilegium des nämlichen Wladislaus vom Jahre 1504 stand dieses Recht bloß dem Egerer Rathe zu; dann auch war die Stadt berechtigt, dem ankommenden Pfleger den Eintritt in die Stadt zu versagen, wenn er mit mehr als 30 oder 40 Pferden geritten käme, oder sich weigerte, den Revers auszustellen.

Endlich hatte er bloß die ordinäre Civil-Jurisdiktion über die im Egerschen Bezirke liegenden adelichen Rittergüter und die vor Alters her zur Burg gehörigen Bauern; denn die Stadt hatte allein die Kriminaljurisdiktion über Edle und Unedle. Diese Civiljurisdiktion des Pflegers ist vermöge kaiserl. Rescript. vom 8. Juli de anno 1679 noch dahin beschränkt worden, daß der Pfleger über verhandelte Proceßakten nicht sprechen durfte, sondern er mußte den Stadtsyndikus und zwei qualificirte Rathsherren beiziehen, und den Gegenstand in Berathung nehmen lassen, worüber nach geschehener Abstimmung das Urtheil abgefaßt wurde.

Es ist hier nicht der Ort, die Differenz zwischen einem ehemaligen königl. Pfleger und dem itzigen Burggrafen, das Geschichtliche der Burg mit der Schloßkapelle, des so oft in Schriften erwähnten, schwarzen Römerthurms u. s. w. aufzuführen, weil hiezu eine eigene Abhandlung nothwendig ist, wozu die Materialien bereit liegen, und diese zu weit vom beabsichtigten Zwecke ableiten würde.

Ad §. XV. 23. Proprius.

Proprius eigen, für Leibeigene, eigene Leute: homines proprii certae glebae adscripti, qui jus emigrandi non habent. Siehe: Leonard Fritsch deut-lat. Wörterbuch: proprius, cliens, servus. Gloss. du Fresne: Diese homines proprii erhielten die Benennung seit dem 12. Jahrhunderte, als das römische Recht nach und nach eingeführt wurde; sie waren wegen des Besitzes oder Nutzgenusses von Gründen dem Grundeigenthümer mit Tribut oder censa (Zehend) verpflichtet. Siehe: Potgiesser de statu servorum. I., cap. IV. etc. und Hertium in dissert. de hominibus propriis. Monum. boic. Vol. V. pag. 121 quidam de nostris propriis hominibus accepit etc. Siehe Westenried pag. 446.

Ad §. XV. 24. Proprietas.

Proprietas idem quod proprium possessori seu fundus, qui a nullo recipitur in feudum vel haereditatem, sed per successionem devolvetur ad haeredes, absque alio tributo successoris. Gloss. du Fresne. Siehe Westenrieders Gloss. primi et medii aevi de anno 1816 bei den Worten: Sklaven, Burgavius, Patricier, Burgwav, die gänzlich umfassende Erörterung.

Ad §. XVI. 25. Servitiis.

Servitium Dienst, Knechtschaft; servitia (in plur.) eigene Leute, die auch verkauft werden konnten. Servi venales. Vide Diction. des Dasypod.

Ad §. XVII. 26. Nobilem vel ministerialem.

(Nobiles auch Ethelinge genannt; adel, adelich.)

Eintheilung und Uibersicht der Verschiedenheit des Adels.

In Diplomen werden die Nobiles von Ministerialen, wie hier der Fall, unterschieden, und nach Hundius Metr. Salisb. T. II. pag. 230 werden unter Edlen die Grafen und Freiherren, im Gegensatze der Ritter und der Ministerialen, die gewisse Lehen und Aemter hatten, verstanden. Der Adel wurde in Hof-, Reichs-, Land- und Stadt-Adel eingetheilt. Nobiles provinciales, nobiles imperii immediati, patricii, nobiles urbani, nobiles rurales.

Schon bei den alten Deutschen bestand der Adel, wenn auch unter andern Prärogationen als dermalen; denn Tacitus theilte

die Deutschen schon in 4 Klassen ein: in Adelige, nobiles; in Freigeborne, ingenuos, die später ehrbar und ehrsam genannt wurden; drittens in Freigelassene, libertos; und in Knechte, Sklaven, servos et mancipia ein.

In diesem Jahrhunderte, wie auch im 13. bestand auch der Geldadel, nämlich die Städtebewohner haben durch ihren Handel und Gewerbe Reichthümer gesammelt, und hielten sich für hochadelig, und Denjenigen gleich, die zwar ein großes Grundeigenthum, aber nicht so viel Vermögen als sie besaßen. Viele derlei adelige Geschlechter nahmen das Bürgerrecht an, ohne zu ahnden, daß dieses ihren Adel einstens beeinträchtigen könnte; allein der begüterte Adel trennte sich schon im 15. Jahrhundert von diesem bürgerlichen Städteadel dadurch, daß sie Orden stifteten und davon die Bürgerlichen ausschlossen.

In dem 16. Jahrhunderte erklärte der Adel, daß Jene sich des Adels zu begeben stillschweigend erklärten, welche bürgerliche Gewerbe ausüben. Auch änderte sich der Reichsbegüterte von dem minder begüterten Adel ab, so daß die Eintheilung in den geringen oder gemeinen Adel und in den höhern oder vornehmern Adel entstand. Auf dem Landtage 1506 u. 1507 wollte man, daß der geringere Adel zum Ausschuße nicht mehr gewählt werde. Die Anzahl der adelichen Geschlechter nahm immer mehr zu, und es trat bei so Manchem eine große Verarmung ein; aus dieser Ursache begaben sie sich in die Dienste des höhern begüterten Adels, besonders in den Zeiten des Faustrechtes, um Schutz bei diesem zu suchen; sie wurden nun famuli, servi, auch milites, edle Leute, genannt. Aus diesem ist zu erklären, daß unter den Dienern des hohen Adels auch Ritter und Adeliche sein konnten, die auch Ministeriales genannt worden sind. Durch die Turniergesetze wurde der Stadtadel noch mehr zurückgedrängt. In den spätern Zeiten aber entstand der Briefadel, wo weder Reichthum, noch ein großer Besitz, sondern bloß die persönlichen Eigenschaften, Verdienste nämlich um den Staat, sowohl im Kriege als in Wissenschaften, zur Grundlage angenommen wurden.

(Ministeriales von ministrare dienen.) Minister.

Diese theilt Hr. Christ. Friedr. Pfeffel in seiner akademischen Rede von den bayerischen Dienstmannen 1767 in vier Gattungen ein, nämlich:

a) In die Reichsministerialen (ministeriales regni seu imperii).
b) Ministeriales ducum.
c) Ministeriales episcoporum et abbatum.
d) Ministeriales comitum et dynastarum.

Diese Ministerialen waren daher von freier, adelicher oder gemeiner Abkunft, oder von familia minori oder ordine servili, und diese Letzteren waren Handwerker, Hausknechte, Taglöhner, wurden auch mit den Gütern öfters verkauft. In Urkunden des 14. u. 15. Jahrhunderts kömmt der Ausdruck öfters vor: una cum unanimi nostrum (nostrorum) officialium consilio pariterque domesticorum consensu, wie der Abt von Beurberg im Jahre 1370 bei einem Umtausch von Mancipien sagt. Die Häuser, worin die Ministeriales wohnten, hießen Amöneg, daher noch jetzt die an der alten Burg liegende Gasse Amönegasse genannt wird.

Ad §. XVIII. 27. Balneo.

Balneo oder balineo, ein Privat- oder Hausbad; denn in plurali: balinea, balnea, bedeutet es ein öffentliches Bad. Das Baden in Privathäusern mit gewärmtem Wasser dürfte bei der mittlern und ärmern Klasse sonst üblicher gewesen seyn; denn man fand besonders in der Nähe des alten bestandenen Rathhauses in manchen Häusern Wohnungsbestandtheile zu ebener Erde, welche Badestuben anzeigten. Es leben noch alte Leute, die mir erzählen konnten, was sie hierüber von ihren Vätern gehört haben.

Es bestanden nämlich in sehr vielen Häusern derlei Badestuben, wo gemeines Wasser gewärmt wurde. Im Jahre 1839 wurde eine derlei verschüttet gewesene gemauerte Badestube gefunden. Diese unterschieden sich von jenen eleganten für die damaligen Säuerlings-, jetzt Franzensbrunn-Gäste. Weil in den ältern Zeiten kein Unterkommen auf dem Franzensbrunn war, so ließen sich Kranke hier in der Stadt nieder, um die Kur zu gebrauchen.

Wenn die Bäder für gemeine hiesige Leute mit erwärmtem, gewöhnlichem Wasser zubereitet wurden, so ging Jemand in der Stadt herum, an eine kupferne Pfanne anschlagend, und ausrufend, um dadurch das Zeichen zu geben, daß sich die Badenden versammeln sollten.

Noch jetzt nimmt es der Schuldner seinem Gläubiger sehr übel, wenn er auf dem Kirchwege, oder in einer Schänke oder

sonst auch in der Badstube, der Schuld wegen gemahnt wird. (Vide das Manuscript über Sitten und Gebräuche der Egerländer).

Das Baden mag auch in andern Gegenden häufiger gewesen seyn, denn in der Rastokischen Kleiderordnung im Jahre 1585 pag. 21 heißt es: Die Braut kann dem Bräutigam schicken eine Badekappe, zween Haupttücher und einen Badebeutel, doch daß die Badekappe nicht über 5 fl. werth sey.

Ad §. XXI. 28. nemoribus nostris.

Wurden wahrscheinlich die königl. Waldungen, der jetzt so genannte Kaiserwald, dann die Reichsforste nahe an der Stadt verstanden, daher auch:

Ad §. XXI. 29. Forestarius —

Förster, von forestuum Forst.

Ad §. XXII. 30. Stratum provincialem.

D. i. eine Landstraße, die Steinlager hatte; sternere viam den Weg pflastern; strata via, ein gepflasterter Weg.

Ad §. XXIII. 31. Lignorum congeries. (Flotz.)

Ein zusammengetragener Haufe Holz, welches schon zum Flötzen vorgerichtet war, denn die k. Burg hatte die Flötzgerechtigkeit (jus grutiae) auf dem Egerflusse. Sonst wurde aus den Bayreuther Waldungen Holz auf dem Egerflusse zur Stadt Eger geführt, und dieses beim Mühlthore aufgeschlichtet, daher noch dermalen der jetzige, zum Bleichen von den Stadtbewohnern benützte Platz Flötzanger geheißen wird. Wenn Private Holz flötzten, mußten sie die zehnte Klafter an den Burggrafen abgeben. Was an den Burggrafen sonst noch abzugeben war, wird bei der Abhandlung vom Lehenwesen aufgeführt.

Ad §. XXIII. 32. firmamentum.

Heißt hier Satzung.

Ad §. XXIV. 33. hospites.

Hospes wird hier als Gast, nämlich für Fremde genommen, welche in der Stadt ihre Waaren verkaufen wollen; denn in dem alten Zollgesetze der Stadt Eger heißt es unter Andern: Welch

Gast ein ganzes Tuch kauft, es sey graw (grau) oder geverbt (gefärbt), der gibt dem Richter einen Heller vom Tuche zum ȥol (Zoll.) Welch Gast Wein oder Met hi (hier) kauft, und den von hinnen (von hier) feret (führt), der gibt ihm von dem Poden (Faß) ein Heller ꝛc. ꝛc.

Ad §. XXIV. 34. neque potum in mensuris propinare.

Mensura wird hier für eine Maaß genommen. Mensura vini eine Maaß Wein. Cantharus (Kanne) vini, cerevisiae. Wer eine Masse in seinem Hause hat, das soll gephnehrt seyn nach der Statmezÿ mazÿ. Wer ein Maaß zu Hause hat, das soll abgeaicht oder abgemessen seyn, nach dem Maaße der Stadtmesser. Vide Rupredht Rechtbuch in Westenrieders histor. Beiträgen, 7. Band, pag. 98. §. 148. Die Wirthe durften darum nicht immerwährend Getränke maaßweise ausschänken, eigentlich über die Gasse geben, weil die übrigen Bürger, die reihenweise in den Gässen Bier öffentlich ausschänkten, in ihrem Erwerbe gekränkt würden. Zum Zeichen, daß Jemand Bier ausschänkt, wird eine Stange, an deren Spitze ein hölzener Schöpfer angebracht ist, bei der aufgemachten Hausthüre angebracht, auf die Gasse herausgesteckt, und im Hause beim Eingange eine hölzerne Stande aufgestellt, auf die sonst einige zinnerne große Kannen, Viertel genannt, gestellt wurden. Die Maaß hieß Kanne, die halbe Nössel, dann halbes Nössel, oder ein Viertel Kanne, oder Viertel Kanderl. Diese Gefäße waren durchaus bei Bürgern von Zinn. Hatten diese Gefäße vorne eine nasenförmige Hervorragung, um beim Einschänken kein Bier zu vergießen, nämlich eine Schnauze, was nach Westenrieder die Näse und das Maul zusammengenommen bedeutet, so wurden sie Schnauzenkannel, Schnauzennössel genannt ꝛc. Zum Zeichen des Lagerbiers (cerevisia fortior, quae ad aestivum tempus servatur) Ausschänken werden an die Stange, auch zu ebener Erde an die Wand, einzelne Aestchen Reißig gegeben. Diese Stange heißt Zaigl; daher wenn Jemand sagte: N. N. hat heute den Zaigl ausgesteckt, oder er hat Bier offen, so will das so viel sagen, als N. N. hat heute angefangen, Bier auszuschänken. Die Weinschänken hatten zum Zeichen ihres Rechtes einen Kranz hangen; hederam.

Ad §. XXIV. 35. Dominorum curiae celebrentur.

(Die Landstände des Egerer Kreises hielten auch in der Stadt einen Landtag.)

In Eger bestanden Landstände für den Egerschen Kreis, wozu k. k. Commissäre ernannt wurden.

Der Saal, wo diese zusammenkamen, hieß Bernsaal, wo nämlich die in frühern Zeiten bestandenen Schutzgelder: Bernsteuer oder Landsteuer, in spätern: die Türken- oder Franzosen-Steuer repartirt wurden.

Die Ritterschaft des Egerschen Kreises und die Stadt Eger haben sich von jeher als ein incorporirtes Glied des Römischen Reichs, die Stadt als eine Reichsstadt betrachtet, und erachteten, daß die hochlöblichen Stände des Königreiches Böhmen nicht befugt wären, sie in ihre Landtäge einzubeziehen, über sie Botmäßigkeit auszuüben, sie mit Steuern oder andern Abgaben zu belegen; selbst als Ludwig der Bayer, erwählter Römischer Kaiser, die Stadt und Gebiet an Johann, König von Böhmen, um einen Pfandschilling nebst Parkestein versetzte, behaupteten sie, daß sie in ihren Rechten nicht geschmälert worden wären. Denn Ludwig hat Eger mit allen erworbenen Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien an Johann laut Nro. 1315 versetzt, und König Johann hat sich gegen den Egerschen Kreis und die Stadt verpflichtet, daß er sie nicht allein bei den vom Römischen Reiche erworbenen Rechten und Privilegien lassen, sondern auch keine Bern- oder Landsteuer von ihnen begehren oder nehmen wolle, daß sie der böhmischen Kammer nicht, sondern unmittelbar Sr. königl. Majestät oder dem im Namen des Königs abgesandten Hauptmanne oder dem k. k. Commissäre unterstehen, mit diesem allein unterhandeln und verhandeln, und sonst keiner Jurisdiction unterstehen sollen, worüber die Urkunde vom Könige Johann am Sonnabende vor Simon- und Juda-Tag 1322, im Jahre des Reichs im 12. Jahre ausgestellt ist. Vide Egersches Stadtarchiv.

Weil nun im 17. Jahrhunderte die hochlöbl. Stände den Egerschen Kreis und Stadt Eger in ihren Landtagbeschluß einbezogen, und diesem in allen Punkten und Artikeln nachzukommen mitgetheilt haben, so haben die Stadt und die Ritterschaft des Kreises wider diese Neuerung darum protestirt, weil sie in so viel hundertjährigem Besitze ihrer ausgeübten Rechte und bestätigten Privilegien sich befinden, sie zu obigem böhmischen Landtage gar nicht vorgeladen worden seien, und dieser sie daher nicht verbindlich machen könne.

Wer über diesen Gegenstand näher belehrt werden will, der lese das 48. Consilium des Caspar Klocks IV. Theil. Nürnberg

1676; dann den, im 18. Jahrhunderte von Hofrath Püttner, der die Reichsfreiheit der Grafen von Zedtwitz zu Asch vertheidigte, gedruckten Folianten. Dieser Rechtshandel, worüber eine Ausgleichung zwischen diesen und Ihrer k. k. Majestät Maria Theresia in den sogenannten Temperamentspunkten zu Stande kam, vermöge welcher Asch wesentliche Befreiungen gnädigst zugestanden wurden, deren sich es noch erfreut. Bis nach der Hälfte des 18. Jahrhunderts, bis nämlich der Egersche Kreis und die Stadt in den Steuern rectificirt wurde, sind die sogenannten Postulata an die erwähnten Egerschen Landstände gestellt worden, wegen welchen Repartitionen mit der Ritterschaft, besonders mit dem Stifte Waldsassen, welches zur Stadt gehörig angesehen wurde, sich so manche Differenzien ergeben haben.

Was verstand man unter Collecta ordinaria und extraordinaria; und wann wurde Eger mit dem Gebiete in die allgemeine Besteuerung des Königreiches Böhmen einbezogen?

Aus dem Früheren geht hervor, daß man unter collecta ordinaria die Kloh-, Bern- oder Landsteuer, unter extraordinaria ob evidentem necessitatem publicam noch im 18. Jahrhunderte die Türken- und Franzosensteuer verstand, und daß das Stift noch im Jahre 1711 zur letztern 11 fl. 54 kr. beigetragen habe. (Siehe Umgeld und Klohsteuerbuch der Stadt Eger.)

Als man vor der Hälfte des 18. Jahrhunderts 1748 die Steuern auf 42000 Angesessene mit Zuschlag von 11000, daher auf 53367 $\frac{40}{64}$ für Böhmen repartirte, und jeder Angesessene 60 fl. zu bezahlen hatte, wurde von der Stadt und dem Kreise, von den hochlöbl. Ständen die ducentesima sowohl vom Milit. ord. als extraord. abverlangt; allein mittelst höchsten Rescripts vom 15. Februar 1749 wurde angeordnet, daß sie zur ord. milit. bloß mit der centesima, zur extraord. Quota mit der ducentesima, bis der Bezirk rectificirt sein wird, zu concurriren schuldig sei.

Nach der erwähnten Rectification vom Jahre 1766 mußte die Steuer nach der Ansäßigkeit und Dominicale exaequatorium das ord. milit. und extraord. bezahlt werden.

Ad §. XXVI. 36. cum suis mercemoniis.

Es dürfte Manchem nicht uninteressant seyn, zu wissen, mit welchen Waaren die Stadt Eger in diesem 13. und späterm Jahr-

hunderte Handel trieb, wohin sie hauptsächlich Absatz hatte, ob und warum dieser Handel wieder ins Stocken gerieth.

Handelsartikel, als: 1. Mit Malz und Bier.

Es bestanden in der Stadt 50 Mulzer, und diese waren nicht erkleklich oder hinreichend, den Bestellungen zu entsprechen. Die Mälzer wurden in einem Umkreise nicht allein von 8 bis 10 Meilen, sondern auch noch weiter hauptsächlich nach Sachsen verführt.

Als später mehrere schlechte Mälzer erzeugt worden seyn mochten, wurde unter Rudolph II. eine eigene Malzordnung sanctionirt, in welcher unter andern bestimmt wurde, daß Jeder, der einstens dieses Gewerbe ausüben will, vorerst in die Lehre treten, freigesprochen, und wie bei jedem andern Gewerbe nach erprobtem Meisterstücke Meister werden mußte. Dieser Zunft sind zwei Rathsherren als Inspectoren oder sogenannte Obmänner vorgestanden. Es wurde auch darin angeordnet, daß jeder bräuende Bürger nach Verhältniß der Anzahl der gemachten Biergebräue 1 oder 2 Ochsen fett füttern mußte, damit, wie der Ausdruck in dieser weisen Anordnung war, die Stadt niemals Ursache habe, über Mangel an fettem Fleische zu klagen.

Da von der Qualität und Behandlung des Malzes jene des Biers hauptsächlich abhängt; das Malzen größtentheils armen, ungeprüften, unerfahrnen Mulzern, bei denen kein Regreß zu erholen ist, überlassen wurde: so dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, hierinfalls diese vergessene Mulzerordnung in so manchen Orten mit einigen den Zeitumständen angemessenen Modificationen in Anwendung zu bringen.

Da auf die Zubereitung des Malzes so viele Aufmerksamkeit verwendet wurde, auch, um Absatz in entfernte Gegenden zu haben, ein Wetteifer bei den bräuenden Bürgern entstand, so wurde auch das Egersche Bier wegen der besondern guten Qualität häufig gesucht. Obschon noch gegenwärtig, besonders das Lagerbier, im Winter gebräut, um es, wie erwähnt, im Sommer auszuschänken, nach Böhmen bis Prag und Wien verführt wird, so hat dieses doch die ehemalige Qualität nicht mehr. Die Ursache dürfte hauptsächlich: a) in der weniger aufmerksamen Bereitung der Mälzer, b) in der erhöhten Biertaxe und c) daraus entstehendem Bestreben des Ueberbräuens, d) in dem Mangel an guten, großen Kellern und e) in der Anordnung, daß dieses Lagerbier nur in achteimerigen Fässern aufbewahrt werden dürfte, liegen. Das be-

nachbarte Bayern hat in den ad c und e einen Vorsprung gewonnen, und überschwemmt daher zur Sommerzeit die hiesige Gegend mit bayerischem Bier, weil das hiesige selten bis August aushält; wodurch sehr viel Geld für Lagerbier das Ausland an sich zieht, weil dort eine besondere Aufmerksamkeit auf die Biererzeugung, auf Reinlichkeit und vorzügliche gute Gerste und guten Hopfen gewendet, das Bier in guten Kellern und großen Fässern aufbewahrt wird; denn in je größeren Massen ein chemischer Proceß vor sich gehen kann, desto vollkommener wird das Erzeugniß, und in je größeren Gefäßen es dann aufbewahrt wird, desto besser und länger erhält es sich. Da durch die geschehene Aufmunterung auf die Bereitung des Malzes eine größere Aufmerksamkeit verwendet wird, bereits der Anfang zur Errichtung von guten, großen Kellern gemacht worden ist: so dürfte es nothwendig werden, daß, wie in den ältern Zeiten, auch dermalen in sehr großen Gefäßen das Lagerbier aufbewahrt werde, wodurch dem Staate hinsichtlich der Aerarialtaxe kein Nachtheil zugefügt wird, weil größere Gefäße ebenfalls visirt, und dadurch manche Summe, die fürs bayerische Bier verwendet wird, erspart werden könnte.

2. Mit Meth.

Der Egersche Meth war im guten Rufe so berühmt, daß die Stadt Eger bei wichtigen Anlässen Kaisern und Königen wohlgefällige Geschenke damit machte. Man findet sehr oft aufgezeichnet, warum und wie oft Kaisern und Königen ein Fäßchen Meth zugesendet wurde.

Der alten Sage nach soll dieser Meth von weißer Farbe gewesen seyn; deßgleichen sollen dieses Meths wegen die Rothschmiedgesellen von Nürnberg nach Eger gekommen seyn, um hier Meth zu trinken, und sollen zum Andenken den großen, messingenen Leuchter in der St. Niklas-Pfarrkirche gestiftet haben, welchen die Stadt als Alterthum Sr. k. k. Majestät Franz I. für das Schloß Laxenburg verehrte, und welcher dermalen dort mit andern kostbaren Alterthümern aufbewahrt wird, und wofür Se. k. k. Majestät ein weit kostbareres und nützlicheres Geschenk dieser Kirche mit einem prächtigen Ornat machte.

P. Amiot. in Germ. veter. lit. 9nae quaest. 10mae sagt von diesem Meth:

Mulsum seu melaticum primo confectum esse in pervetato Naris coram oppido Egra, loco amoeno infra montem hercinum etc.

Die Zubereitungsart ist nirgends, doch die Ursache des Verfalls in den Chroniken aufgezeichnet worden, welche darin gesucht wurde, daß auch auf die Erzeugung und Ausfuhr desselben eine Taxe, ein Umbgeld gelegt, und dieses 1501 so erhöht wurde, daß zu dem bestehenden Umbgelde für jeden Eimer noch 2 fl. bezahlt werden mußten. Dadurch soll dessen Güte und der Absatz abgenommen und der später erzeugte Regensburger Meth den Egerschen ganz vergessen gemacht haben.

3. Mit Tüchern in Stücken, jedes Stück zu 90 Ellen.

Die Fabrikation der Tücher war in den damaligen Zeiten von so vorzüglicher Art, daß damit ein ausgebreiteter Handel getrieben werden konnte. Das Handwerk war sehr zahlreich, und man findet aufgezeichnet, daß sich dieses bei der Zerstörung der Raubschlösser Graßlitz und Neuhaus 1412 so ausgezeichnet hatte, daß ihm bei ihren Zusamenkünften und Aufzügen von Seiten des Stadtrathes die Erlaubniß ertheilt wurde, sich der Trompeten zu gebrauchen. Ein Beweis, daß dieses als eine Auszeichnung sonst nicht jeder Zunft eingeräumt war.

4. Mit Leder in Ballen.

Die Lederer wurden sonst nur allgemein die Reichen wegen des ausgebreiteten Lederhandels genannt. Sie bewohnten den größten Theil der Bruckthorvorstadt und Schiefthorvorstadt.

5. Mit Weinen und zwar

mit Elsaßer-, Rhein-, Franken-, Wällischen-, Italienischen-, Saal- und Leitmeritzer-Weinen in Fudern.

6. Mit Honig in Tonnen.

aus Ungarn und Polen, später von Leipzig bezogen.

7. Mit Häringen und Seefischen.

8. Mit Blei und Zinn in Stücken.

9. Mit Wolle in Säcken.

10. Mit rohen Häuten

von Pferden und Rindvieh.

11. Mit Schaffellen, Bälgen

von Hasen, Füchsen 2c.

12. Mit Salz.

13. Mit Getreide,

welches aus Böhmen bis Eger, von da nach Sachsen größten Theils verführt wurde.

14. Mit Pferden und Rindvieh.

15. Später mit gemalten und gestochenen Bildern.

Die Maler waren sonst hier außerordentlich zahlreich; mehrere hundert Familien ernährten sich theils von Bildermalen und Stechen derselben. Im Bilderstechen haben sich besonders die Frauenzimmer auf eine bewunderungswürdige Art hinsichtlich der Dessins und Feinheit ausgezeichnet, wovon noch manche Muster bei vielen Familien, vorzüglich ein Schirm in dem Bibliothekzimmer im städtischen Rathhause aufbewahrt wird.

Von kunstreichen Malereien ist wenig aufzufinden, weil das Malen handwerkzunftmäßig betrieben wurde; denn die Maler mußten sich wie bei jeder andern Zunft aufdingen und freisprechen lassen. Es gab Lehrjungen, Gesellen und Meister. Mit Oelfarben wurde außer Kirchen- und Klosterarbeiten wenig, größtentheils mit Wasserfarben einzelne Heilige, Apostel, Scenen aus der Leidensgeschichte Jesu gemacht.

Brustbilder der Heiligen wurden Winterheilige genannt, weil man keine Hände und Füsse sah, als wenn diese der Kälte wegen versteckt würden; sie dürften aber darum diesen Namen wegen der schlechten Malerei erhalten haben. Wie im Gebirge an die Spitzenhändler die Spitzen von den Inwohnern abgeliefert werden, so wurden auch von den Malern ihre Bilder in Paqueten zu 100 und 1000 Stücken an die bestehenden Bilderhändler abgeliefert, welche diese in entfernte Gegenden versendeten. Ihre hauptsächlichsten Geschäfte waren mit Klöstern beinahe von ganz Deutschland. Der Handel erstreckte sich nach Elsaß und Westphalen. Dieser Handel kam wegen Aufhebung der Klöster und der Wallfahrten beinahe gänzlich in Verfall.

16. Mit Wollhüten.

Das Handwerk der Hutmacher war in Eger sehr zahlreich, und hatte einen ausgebreiteten Handel, der en gros getrieben wurde. Die Hüte wurden in großen runden Fässern von hier bis Bamberg, von dort nach Frankfurt a. M. zur Messe auf dem Wasser geschafft. In Frankfurt stellten sich die Käufer aus den Rheingegenden, aus der Schweiz, aus Hessen, Westphalen rc. ein, wo mehrere 1000 Dutzend Hüte abgesetzt und dadurch bedeutende Summen Geld ins Land gebracht wurden. Die Egrischen Hüte waren so berühmt, daß sie nach Paris versendet und verschrieben wurden. Dieser so bedeutende Handel hat sich in der

Gänze gehoben, als die Franzosen mit besonderer Aufsicht und Strenge die Rheinsperre einführten, und Hutfabrikanten aus Brabant in Mainz sich niederließen.

Ad §. XXVI. 37. Thelonei.

(Telonei sive mutae liberi transeant.)

Thelonei, telonei, telon, thelon, telonium, tello, toll, toletum, tolnetum sind gleichbedeutende Worte, heißen tributum, Vectigal-Zoll; daher telonium eine Zollbank, Zolltrog, Zolltisch, Zollhaus von τελωνος mensa publicanorum, ubi vectigal exigebatur, ex graeco: τελος vectigal, τελονες v. τελωναι, der hauptsächlich auf jene Waaren Bezug hatte, die zu Wasser versendet wurden: tributum de mercibus marinis circa litus acceptum. Gloss. du Fre.

Unter Zoll wurde jene Abgabe verstanden, die von jenen vom Auslande ins Ausland geschafften Waaren (importo) entrichtet wurde. In Bayern, wie Schmidt ad J. Bav. sen. contr. 19. schreibt, war zwischen Zoll und Maut bloß die Differenz, daß von jenen Waaren, welche auf der Achse geführt wurden, Zollvectigal eingehoben, und die Einnehmer, Zöllner von jenen, die auf dem Wasser verführt wurden, Maut v. pectoria v. ripaticae eingehoben — und diese Mautner genannt wurden.

Es bestand der Hauptzoll (vectigal primarium), Nebenzoll oder Beizoll (minus principale); der Zoll für's Fuhrwerk, Wagenzoll (vectorium rotaticum), Brückenzoll (pontivegium, portorium), Schiffzoll (nauticum), Wasserzoll (ripaticum), Marktzoll (pro usu fori).

Wehrzoll, der an Gränzen und engen Päßen abgenommen wurde (vectigal pro munitionibus).

Ad §. XXVI. 38. Muta (Mauth).

Muta (Maut), mensa publicanorum v. quodvis vectigal. Gloss. du Fre. — Maut ist in den benachbarten Ländern an der Donau, hauptsächlich in Oesterreich, gebräuchlich; es ist ein altes deutsches Wort, kömmt schon anno 888 vor. In Weichelbeks Chron. Frising. T. I. P. II. pag. 402, telonium, quod lingua Theodisca Muta vocatur. — Im Gothischen wird es in dem Ulfila mota, telonium von Ilard. Metrop. Salisburg. T. II. p. 45 als Schiffszoll auch gebraucht.

Muta heißt auch eine Krankheit der Habichte, in welcher sie alle Federn verlieren, neue bekommen, allein dabei tödtlich krank werden; diese Krankheitsperiode wird die Maus der Vögel genannt.

Sollten unsere Alten dieses Mausen, denen jede Einschränkung in ihrem Verkehre lästig war, nicht beziehungsweise genommen haben, als wenn ihnen beim Mauttische Federn, nämlich für ihre Waaren Geld, entzogen würden? Wollten sie vielleicht dadurch die Regierungen aufmerksamer machen, daß, wenn die Maut nicht nach Berücksichtigung aller zur Emporbringung des Handels eines Landes abzielenden Umstände zweckmäßig, sondern auf zu viel Federn, nämlich Maut abgenommen werde, der Handel tödtlich erkranke, d. i. ins Stocken gerathe, und man vorzüglich bedacht seyn und Alles anwenden müsse, um ihn wieder zum vorigen Flor zu bringen? —



Ad Nr. XXII. Monachis. §. 14.

(Ordensgeistliche in Klöstern.)

Aus diesem Privilegio ist zu ersehen, daß, wenn auch die Geistlichkeit kein eigenes Forum, doch den ersten Rang behauptete.

Unter Rudolph I. befanden sich hierorts: 1) Der deutsche Orden; 2) die P. P. ordinis Francisci; dann 3) die Klosterjungfrauen; 4) die Dominikaner v. ordo praedicatorum.

I. Der deutsche Orden.

In welchem Jahre der deutsche Orden sich hier niedergelassen habe, ist ungewiß; doch dürfte König Ottokar selben hier eingeführt haben. Dieser Orden muß aber gleich nach der großen Feuersbrunst von 1270 anwesend gewesen seyn, weil man ihm die Erbauung der Sct. Niklas-Pfarrkirche und das Patronat überließ; indem die Stadtgemeinde wegen erschöpften Gemeinderenten diese ihre neue Pfarrkirche nicht aufzubauen vermochte.

Das früheste Dokument über die Ansässigkeit dieses Ordens in Eger, welches ich auffinden konnte, ist jenes von Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, von 1290, welches ich, weil es wenig bekannt seyn dürfte, beifügen will:

Nos Fridericus Burgravius de Nürenberg jure cupimus universos, ad quos pervenerit praesens scriptum, quod nos viris honorabilibus, et religionis Commendatori, ac fratribus universis Domus teutonicae in Egra authoritate serenissimi Domini nostri Rudolphi Romanorum regis hanc gratiam ducimus faciendam. Et sicut hactenus bona in Aue pacifice dignoscuntur possedisse, sic et possideant in antea eadem bona pacifice et quiete, ita quidem nullus in eisdem bonis ipsorum praesumat aliqualiter impedire. Damus ipsis praesens scriptum nostro roboratum Sigillo in testimonium super eo. Datum in Nürenberg proxima feria sexta post diem sancti Nicolai Anno Domini: M. C. C. nonagesimo.

Aus diesem ist erwiesen, daß das deutsche Haus in Eger 1290 schon bestanden habe und daher die Behauptung der Chroniken Glauben verdiene, daß dieser deutsche Orden, wenn er nicht schon vor dem großen Brande bestand, doch im Jahre 1270 anwesend und angesessen seyn mußte.

Weil dieser Orden sowohl Stadt als Land in spiritualibus versehen hat, und durch die Länge der Zeit manche Differenzien zwischen ihm und der Stadt hinsichtlich der Jurisdiction eingetreten sind, welche Letztere über das ganze Gebiet nach altem Herkommen und den erworbenen Rechten ausüben wollte, so wurde am Margareth=Tage 1360 eine Ausgleichung getroffen, welche, weil sie die Freiheiten und Gerechtsame dieses Ordens im Wesentlichen und in Kürze enthält, von Wort zu Wort beigefügt wird.

»Auf daß Irrung und Zwietracht, so unter sterblich Menschen etwann erwachsen, hinfür vorblieb, und nicht mehr not geschech, ist mit raifer Vernunft und als für billig geschetzt, daß man von Gebrechlichkeit wegen Menschlichs Gedächtnis mit kräftigen Vorschreibungen oder Vorbrieffung vorkäm, darumb Wir Rudisch Angel Burgermeister, Nikel Frankengrüner, Nikl Walter von Hoff, Herman Hekel, und andere Rathsfreunde der Stadt Eger bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß sich etwann ein irriger Handel und Sach zwischen den Erwürdigen und Geistlichen Herrn Friedrichen Dryfford Provincialen zu Thürmisen, Heinrich Comenthor und Bruder des Hauß zu Eger des Spitals Mariae der Jungfrauen Deutsch Ordens auf einen; Was und unsere Bürger auf den Andern über etlich Gerechtigkeit, die wir zeuhaben vormeinten, für den Erwürdigen Herrn Techant des Stieffts unsern Frauen zu Erfurt gedachten Ordens als Päbstlicher Heiligkeit Conservator und geordneter Richter Begeben hat; vermittelst der Edlen und Wohlgebohrnen Heinrichen von Plauen, und Herrn Wohuslab von Schwanberg als Sachwaldern, und sulchen Irtumb ist weit geleget und freundlich entschieden worden, also das ehrgedachter Herr Provincial, Comenther und Sein Bruder die Haupt=Sach haben lassen fallen, für den Erwürdigen Herrn Techant, der Schaaden und expensen ym durch uns zugefügt, vorziegen. Darumb gereden wir für uns, und unsern Nachkummen, daß wir sie in ym Pfarrlichen Gerechtigkeit opffern, Testamenten und ander Freyheitten ungehindert wollen laßen, kein Mandat oder Statut hinfür darwider wollen aufrichten, das iren Gerechtigkeiten oder Privilegien entkegen sey in keinerley Wegs.«

»Doweyll angezeigte Brüder, als Wir aus gewisser Erfahrung vorstanden und erlernt, von dem heil. Röm. Reich auch Königreich zu Behem mit so großen privilegien und Freyheitten Begnadt, daß sie samt wen Güttern Beweglich ober unbeweglich auf ire Männer und Untersassen. Von aller Auffsatzung, Kaysser, Fronen und aller Beschwerdung gefreit; und unbeschwert sollen bleiben, auch ire Gütter, Grund und Boden, welche von der Cron zu Behem zu Lehen gen sollten, von allem als ir aigene Gütter von dem Orden Besetzt, entsetzt werden, und vom nymant Kein steuer, noch beschwert aufgelegt werden, sundern von allen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten der Cron zu Lehen zu thun schuldig, und alten Herkumen ganz ausgeschlossen seyn. Auch sollen erstgedachte Brüder vor Kein Weltlichen Richter gezogen, auch wider Sie, noch die iren vor andern, dann des Ordens aufgesetzten Richtern antworten, als dann solches und anders zu der Confirmation des Allerdurchl[ter] p. Caroli des Vierten albeg merer des Reichs und unsers Herrn Kunigs zu Behem Gulden Bullen, mit anhangenden Siegeln, welche Wir unvorsehrt mit fleißiger Acht, und unvorrugt befunden und gesehen haben. Auf das nun ein ewiger Fried zwischen offt genannten Brüdern, und muß aufgericht hinfüro belib, verpflichten wir uns, unser Nachkumen, zu selcher Privilegien der Orden Geben stetlicher Haltung, mit dem Anhang, sohin für altaria on des Ordens Leuthen gestifft aufgericht und gebaut würden, sol solches on Willen des Provincials der Zeit nicht geschehen, auch die Brüder des Ordens sulche zu Beyhen haben, in welchen Sie nymant iren soll. Auf daß aber alle angezeigten Articul stetiklich gehalten sollen werden, haben wir unser Stadt Innsiegel sambt der Vorschreibung den Brüdern überreicht, zu Ende des Brieffes thun hangen. Dobey gewesen die Gestrengen: Albrecht Rothoßt, Heinrich Lab, Conrad Neuberger, Albrecht Liebmanne, Nickel Vad Ladon, Ulrich Kloppen, Wolff Geppolt, Mathes Weinkellen und ander viel glaubwürdige. Gegeben ut supra die Margarethae 1360.«

Aus dem Behard Schmidlisch Stiftsbrief von 1503 wird ersichtlich, daß dazu der Convent dieses Ordens aus 24 Priestern nebst einem Compther bestand, welche von der Land-Comptherey oder Statthalterei der Balley in Thüringen abhingen. Das deutsche Haus stand auf dem nämlichen Grunde, auf dem später das Exjesuiten-Collegium, jetzt zur Caserne verwendet, erbaut wurde.

Religionsveränderung in Eger.

Dieser deutsche Orden, so eifrig er sich in den geistlichen Functionen und Beförderung des Christenthums benahm, war doch die alleinige Ursache, daß die Stadt und das Gebiet Eger zur Lutherischen Lehre übertrat. Dieser Gegenstand gehört zwar in die eigens verfaßte Reformationsgeschichte, doch will ich in Kürze die Veranlassung hiezu berühren.

Am 24. November 1564 ließen sich Christoph von Dachreden, des deutschen Hauses Verwalter, und der Bürgermeister von Gena, der nicht mit Namen sondern bloß als ein alter Mann angegeben wird, und Hr. Wilhelm von Holdnighaußen, Statthalter der Balley Thüringen, beim Rathe in Eger mit dem Bedeuten anmelden, und ersuchten um Eintritt, weil sie mit dem Rath, Gericht und der Gemeine über wichtige, das Wohl der Stadt und der Gemeinde betreffende Gegenstände zu sprechen hätten.

Als sie Eintritt erhielten, brachten sie vor, daß, weil ein großer Mangel an guten Priestern und besonders Predigern sey, sie einen geschickten, gelehrten, gottesfürchtigen Magister, Prädikanten der Reichsstadt Mühlhausen (zugleich Superintendenten) mitgebracht, der, wenn es gefällig, sich öffentlich auf der Kanzel hören lassen, auch da mit Weib und Kind verbleiben oder einen Andern zum Wohle der Stadt hieher schicken wolle. — Der Rath aber hat hierauf ihnen bedeutet, daß er wegen Wichtigkeit des Gegenstandes den Vortrag über diese Propositionen dem Gerichte und der Gemeine machen müsse, und der fernere Bescheid hierüber ihnen würde ertheilt werden.

Am 25. November 1564, als am Catharina-Tage wurde einmüthig beschlossen: Daß, weil von Päpstlicher Heiligkeit die Communion sub utraque specie auf dem jüngsten Concilio zugelassen wurde, der Rath, Gericht und Gemeine dieser Stadt auch sub utraque seyen, und dieses Röm. kaiserl. Majestät berichten, und den höchsten Consens einholen, daher mit Vorwissen Sr. Majestät handeln wollen; daß der Statthalter den Prädikanten auf ¼ Jahr mit der Verbindlichkeit bestellen, daß er das reine Wort Gottes predigen, sich der Austheilung ss. Sacramenti sub utraque in der Kirche bis zur Zurückkunft der Abgesandten von Sr. Majestät enthalten soll, daß er hingegen auf Verlangen eben dieses heil. Sakrament unter beiderlei Gestalt in den Häusern verabreichen

könne. Dieser Beschluß wurde am 27. November dem Statthalter im deutschen Ordenshause in Gegenwart des Predigers vom Bürgermeister Cramern, des Mühl Bayer des Raths, des Hieronymus Golthammer, und Jakob Jakob des Gerichts und Hansen Rupprecht, und Georg Holldörfer aus der geschwornen Gemeinde kundgemacht.

Diese wollten sich damit nicht begnügen, erhoben manche Beschwerde, besonders drangen sie darauf, daß das heil. Meßopfer in der Kirche, wo er predige, nicht mehr gelesen werde; allein nach gepflogener Rücksprache und Berathung wurde beschlossen, es bis zur Zurückkunft der erwähnten Abgesandten bei dem ersten Bescheide sein Verbleiben zu lassen, und daß bloß während der Predigt keine stille heilige Messe, sondern bloß vor oder nach der Predigt gelesen werden soll.

Die zu Sr. Majestät nach Wien Abgesandten, nämlich Caspar Cramer, Bürgermeister, Georg Meinl des Gerichts, Georg Holldorf der Geschwornen-Gemeine, und Wilhelm Kestler Gerichtsschreiber, trafen am 3. Jänner 1565 wieder ein, und brachten von Sr. Majestät die so genannten Abschiede mit: »Se. Majestät bewilligen zwar, daß der Prädikant predigen könne; jedoch wollen Höchstselben dieses Prädikanten, dann auch des hochwürdigen Sacraments halber sub utraque ferner allergnädigst resolviren.«

Diese höchste Resolution wollte aber dieser Prädikant nicht abwarten, sondern sogleich von hier wieder abgehen. Um dieses schnelle Abreisen desselben zu verhindern, wurde eine volle Rathsversammlung am 12. Jänner 1565 angeordnet, weil dieser Prädikant sowohl durch seine Predigten als Lebensweise sich bei der Gemeinde zu insinuiren wußte und Allen wohlgefällig war.

Ein Theil war dafür, daß es dem Abschiede Sr. k. Majestät nicht entgegen sey, wenn das heil. Sakrament unter beiderlei Gestalt in dem so genannten Karner-Kirchlein (Michaeli-Kirchlein) und nicht in der Pfarrkirche gereicht würde; und falls es anders geschähe, sich andere Städte und Herrschaften darnach richten, und dadurch der Stadt ein besonderer Nachtheil zugefügt werden könnte.

Der größere Theil bestand aber darauf, daß, wo das Wort Gottes gepredigt werde, auch die heil. Sakramente sub utraque gereicht werden sollen, und führten manche Stellen aus der heil. Schrift an, die ihre Meinung unterstützen sollten.

Beide Theile konnten sich nicht vereinigen, daher eine Deputation an den Prädikanten abgeschickt wurde, diesem die eingetretenen Hindernisse mitzutheilen, besonders ihn auf den von Sr. Majestät ertheilten, von den Abgesandten mitgebrachten Abschied aufmerksam zu machen, damit, weil die höchste Resolution in Betreff der Verabreichung der heil. Sakramente sub utraque noch nicht erfolgt ist, die Stadt nicht in die Ungnade Sr. Majestät verfallen; er daher noch drei Wochen in Geduld stehen, den Predigtstuhl versehen, und die heil. Sakramente in dem Karner-Kirchlein und in den Häusern verabreichen möchte.

Die Deputation drang bittend in ihn, diese kurze Zeit noch abzuwarten und versicherte, daß, weil Se. k. k. Majestät innerhalb drei Wochen nach Prag kommen, die Stadt eine eigene Deputation dahin absenden, und die höchste Erläuterung und Entscheidung hinsichtlich der Austheilung der heil. Sakramente sub utraque bewirken werde. — Allein der Herr Prediger war mit diesem Antrage der 5 Deputirten nicht einverstanden, und antwortete ernstlich, er sey schon über zwei Monate herumgezogen und auf die höchste Resolution vertröstet worden. Hätte er diesen Verzug voraussehen können, so würde er nicht so lange gewartet haben. Der Antrag sey nun nach seinem langen Aufenthalte jetzt sonderbar, und vertrüge sich nicht mit seinem Gewissen, daß er die heil. Sakramente an einem ungewöhnlichen Orte verabreichen, und vom Worte Gottes trennen solle. Dieses stehe nicht in seiner Macht, und Gott habe ihm dieß auch nicht befohlen.

Die Deputation konnte ungeachtet der gemachten Vorstellungen und Bitten keine einwilligende Erklärung erzielen; ja beim Abgehen derselben fügte der Prediger die drohenden Worte hinzu: Wenn heute dieser Gegenstand nicht entschieden, er gleich Morgen früh abreisen würde.

Als die Deputation diesen festen Entschluß desselben beim Senate vortrug, wurde beschlossen, den Prediger, um weitere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, durch Georg Meinl und Wilhelm Kestler bittlich vor das sogenannte Regiment oder Rath sogleich vorzuladen, wo dem Erschienenen abermals nachdrückliche Vorstellungen gemacht wurden, sich inzwischen mit dem von der Deputation gemachten Antrage zufrieden zu stellen; auch wurde er ersucht, selbst seine Meinung abzugeben, wie der Abschied Sr. k. Majestät, wenn sich hierüber Differenzien erheben und Verantwortungen entstehen sollten, zu vertheidigen wäre.

Dieser Prediger erklärte hierauf: Er wünsche nicht, daß seinetwegen die Stadt in Ungnade oder zu Schaden komme, auch sey er zu schwach, einem so ehrwürdigen Senate ein Gutachten abzugeben; doch weil man ihn hiezu auffordere, so wolle er in seiner Einfalt bemerken, daß in dem von den Abgesandten von Sr. Majestät mitgebrachten Abschiede die Augsburgische Confession nicht abgeschlagen sey. Wäre dieses der Fall, so würde darin nicht gestattet worden seyn, daß von dem Prädikanten das Wort Gottes dürfe vorgetragen werden. Aus diesem fließe daher, daß da, wo das Wort Gottes vorgetragen, auch die heil. Sakramente verabreicht werden dürfen, und daß eine nähere Erläuterung von Sr. Majestät nicht würde zu erwarten seyn. Würde eingewendet, es sey zu viel vorgenommen worden, so könne man sich damit entschuldigen, daß dieses die Nothwendigkeit erzwungen habe. Würden andere Städte sich nach Eger richten, so können sich diese auch besonders verantworten, auf die Stadt könne dieserwegen keine Verantwortung zurückfallen.

Er machte ferners aufmerksam, daß es nicht allein sehr bedenklich, sondern auch höchst schädlich sey, der Jugend zweierlei Religion zu lehren, und diese bei der Uneinigkeit der Kirchendiener in einem Gotteshause zu üben; ferners daß, wenn er im Karner-Kirchlein die heiligen Sakramente austheilen müßte, dieses dem Abschiede Sr. Majestät mehr zuwider und schwerer zu verantworten wäre, als wenn sie dort, wo das Wort Gottes öffentlich gepredigt werden darf, verabreicht würden.

Um dem durch diese Wendung erschütterten Senate jede Furcht vor Verantwortung zu benehmen, fügte er noch bei: Man dürfe sich vor keiner Verantwortung fürchten, denn, wenn es nothwendig würde, so wolle er 100 Meilen weit reisen, und die Verantwortung selbst bei Sr. k. Majestät über sich nehmen, sich hiermit auch verobligiren; da er aber schon durch acht Wochen mit Verletzung seines Gewissens bei all' seinem Eifer und Bestreben diese Uneinigkeit und Beschränkung in seiner Pflicht habe dulden müssen, so könne er sich nicht mehr länger aufhalten.

Hierauf verließ er die Versammlung, wartete aber auf den Beschluß in dem Losungsstübchen.

Ungeachtet des Eindruckes, den der Vortrag des Prädikanten gemacht hatte, konnte doch keine Einhelligkeit erzielt werden, die heil. Sakramente sub utraque in der Pfarrkirche verabreichen zu lassen; denn die 3 Bürgermeister und die 4 Abgesandten, Hans

Schmidl und Hans Wagner, und beiläufig 3 aus der Gemeine waren darwider; sonst aber Sämmtliche des Raths und Gerichts der Geschwornen dafür. Diese 3 Bürgermeister mit den übrigen haben Abtritt, weil es schon sehr spät war, ohne Beschluß genommen, die 4 Abgesandten aber harrten auf den Entschluß. Endlich wurde dem Prediger, daß man ohne Vorwissen und Einwilligung Sr. Majestät zuwider des Abschiedes das Papstthum in der Pfarrkirche nicht umstoßen könne, gemeldet.

Inzwischen versammelten sich haufenweise Bürger, die aus der äußersten Gemeine auf dem Markte, und diese Zusammenrottung bei der Nacht hatte ein tumultuarisches Ansehen, worüber der Prädikant sehr erschrak, so daß er ein gelinderes Mittel zur Vereinigung vorschlug, nämlich, daß auf einem Altare in der Pfarrkirche neben dem Chore die heil. Sakramente sub utraque zu reichen und das Wort Gottes dort zu predigen gestattet; die heil. Messe und andere päpstliche Ceremonien im Chore gehalten werden mögen.

Da dieser Vorschlag Beifall fand, wurde um die Bürgermeister und um jene Personen geschickt, welche sich vom Rathe entfernt hatten.

Nach geschehenem Vortrage hat der Bürgermeister Schmidl erwiedert, daß, weil es schon sehr spät sey, Niemand den ganzen Tag etwas gegessen habe, der Gegenstand auch zu wichtig sey, Jeder noch vorerst hierüber reiflich nachdenken, und seine Meinung bei der Morgen Früh um 8 Uhr als am 13. Jänner abzuhaltenden Sitzung abgeben möge, womit sowohl das Regiment als der Prediger auch einverstanden waren.

Bei dem nun am 13. Jänner, Samstag nach Erhardi versammelten vollen Rathe erhob sich Bernard Schmidl, ältester Bürgermeister, trug das bisher Vorgefallene vor, zergliederte den letzten Vorschlag des Prädikanten, und bemerkte, er wolle, was er in der schlaflos, mit schweren Sorgen und reiflichem Nachdenken zugebrachten Nacht überdachte, vorbringen:

Er sey nämlich einverstanden, daß im Chore die heil. Sakramente unter einer Gestalt auf Begehren gereicht, die heil. Messe und andere alte päpstliche Ceremonien gehalten, und hingegen das göttliche Wort in der Pfarrkirche gepredigt und darin die heil. Sakramente sub utraque ausgetheilt werden mögen; doch weil er als ältester Bürgermeister entweder allein oder mit Andern zur Verantwortung gefordert werden könnte; so begehre er Schutz und Vertretung auf gemeine Stadtunkösten.

Als er hierauf Abtritt genommen, und wieder eingelassen war, wurde ihm eröffnet, daß Jeder seiner Meinung beigetreten sey, daß nicht allein ihm, sondern Jedem, er sey arm oder reich, voller Schutz, zugleich auch zugesichert werde, daß, falls eine Abforderung nach Hof wider Verhoffen geschehen möchte, der nöthige Beistand geleistet, und die Zehrungsköste von Seite der Gemeine bestritten werden würden. Es wurde ferners einstimmig beschlossen, daß deutsch oder lateinisch auf Verlangen getauft, daß die heil. Messe und die Procession oder Umgang bloß im Chore und Sacristei soll gehalten werden, und dieser Beschluß den 14. Jänner vom Prediger verkündigt und den nächstkommenden Sonntag in Vollzug soll gesetzt werden, welcher auch vollzogen und dadurch die Veränderung in der Religion herbeigeführt wurde.

Als man nun den Prediger aufforderte, er möchte sich nun mit Weib und Kindern hieher begeben, und sein Leben hier enden, und ihm zusicherte, daß er vom Verwalter des deutschen Hauses hinlänglich soll unterhalten, versorgt und geschützt werden, erklärte er: daß er Gott für die Wohlthat dieser Vereinigung danke, Alles nach dem Beschlusse einrichten, sich ohne Wissen des Regiments von hier nicht entfernen, doch für seine Person sich nicht verbindlich machen könne, hier zu bleiben, weil er theils nicht wisse, wohin er von Gott noch berufen werde, theils weil er ohne Vorwissen des Churfürsten von Sachsen, der ihn in den Studien unterhalten, und nach Mühlhausen beordert habe, dieses nicht zu thun vermöge. Er wolle aber statt seiner einen feinen, gottesfürchtigen, gelehrten Mann zum Besten der Religion und der Stadt hieher schicken; nur müsse er noch bitten, daß noch ein oder zwei Kapläne oder Diaconi angestellt würden, damit die Kirche besser versehen werden könne. Der anwesende Verwalter des deutschen Hauses stimmte gleich ein, daß noch zwei Kapläne aus den Einkünften dieses Hauses, die ohnedieß dazu bestimmt wären, unterhalten werden.

Dieses ist der Vorgang der Religionsveränderung der Stadt und des Gebietes, welche über ein halbes Säculum bis Ferdinand II. dauerte, unter welchem viele Familien auswanderten, welche von dem Lutherthume sich nicht trennen wollten.

Es dürfte hieraus gefolgert werden, daß durch den deutschen Orden die Bürger schon früher auf diesen Uebertritt vorbereitet, und daß zur Ausführung desselben ein gewandter, geschickter Pre-

diger gewählt und zu diesem Zwecke hieher geschickt wurde, weil derselbe nach Erreichung desselben sich bald wieder entfernte.

Die Güter dieses deutschen Hauses wurden von einem Verwalter administrirt, und wegen des geringen Ertrages der Stadt anno 1608 um 55000 fl. verkauft. Vermöge eines dritten strafdrohenden Befehls Sr. Majestät mußte 1627 die Stadt diese Güter an den Grafen Thun gegen Erhalt des Kaufschillings abtreten; weil der Kauf ohne Consens Sr. Majestät abgeschlossen wurde, der bei Veräußerung geistlicher Güter nothwendig war.

Der deutsche Orden kam nun durch den Grafen Thun wieder in Besitz dieser Güter und verblieb in diesem bis zum Jahre 1693. Die Administration warf den versprochenen Nutzen nicht ab, der Orden wollte eine ihm in Böhmen besser gelegene Herrschaft ankaufen, und trat mit den Jesuiten wegen Verkauf des deutschen Hauses in Unterhandlung.

Der P. Rector Elias Menntirich in Eger hielt den Kauf für beinahe ausgemacht, lud die Herrn Bürgermeister der Stadt zu Tische, und trug ihnen das Vorhaben vor.

Die Stadt, die schon über 20 Jahre im Besitze dieser Güter war, das Erträgniß kannte, wollte diesen günstigen Augenblick nicht vorüber gehen lassen, und es mußten noch am nämlichen Tage den 29. Juni 1692 der Stadtschreiber Adam Wagner, Adam Lubert, Vetterl von Wildenbrun, dann die Bürgermeister Joh. Thomas Reichl und Johann Philipp Martini, Herr auf Pograt, mittelst der Post nach Wien fahren, um dieses Kaufgeschäft zu vereiteln.

Der Erfolg davon war, daß die Stadt am 1. März 1693 das deutsche Haus um einen Kaufschilling von 65000 fl. mit päpstlichem und k. k. Consens käuflich an sich brachte, und noch gegenwärtig in diesem Besitze sich befindet.

II. Der Franciskaner-Orden.

Die Zeit der Ankunft dieser Ordensbrüder kann nicht mit Gewißheit bestimmt werden.

Pangratz Engelhardt, der deutsche Schulmeister, dessen Chronik bis zum Jahre 1561 reicht, und ein Verdienst für die vaterländische Geschichte und besonders auch dadurch erwarb, daß er die ältesten Geschlechter bis auf seine Zeiten aufzählte, und ihre Wappen auch ausgemalt hinterließ, worunter auch das der berühmten Schlik'schen Familie gehört; dieser Engelhardt, des-

sen Abschreiber hat sich dennoch in der Zeitrechnung geirrt, indem er anführt, als ob das Barfüsser-(Franciskaner)-Kloster im Jahre 1209 erbaut worden sey; denn der heilige Franciskus hat erst 1208 seine Ordensregeln geschrieben, welche vom Papste Innocenz III. im Lateranensischen Concilio 1215 confirmirt wurden.

So ungewiß die Zeit ihrer Ankunft zu bestimmen ist, so gewiß ist es aber, daß sie schon vor dem Jahre 1270 hier aufgenommen waren; denn alle Chroniken stimmen überein, daß bei der erwähnten Feuersbrunst 5 Barfüsser-Mönche verbrannt sind, und daß das neu erbaute Kloster, zu welcher Erbauung das Geschlecht der Hecht und Höniger so viel beitrug, vom Regensburger Bischof Heinrich im Jahre 1285 consecrirt worden sey.

In dem Archive der Franciskaner ist die bei dieser Consecration vorgegangene Feierlichkeit in einer eigenen, beinahe 2 Bögen starken Urkunde aufgezeichnet. Es werden sich wenige Klöster einer derlei Feierlichkeit rühmen können; denn von Seite der Geistlichkeit waren 6 Bischöfe, nämlich der Prager, Ollmützer, Naumburger, Merseburger, der Pfälzische und Regensburger nebst einer Menge anderer Geistlichen aus Sachsen und Böhmen zugegen. Dieses Fest verherrlichten durch ihre Anwesenheit Se. Majestät Rudolph II., der bei dieser Gelegenheit den Markgrafen von Brandenburg mit 12 rothen Fähnchen belehnte, der Herzog von Bayern, der alte Burggraf von Nürnberg, die Grafen aus Thüringen, von Oberdeutschland, Rhein und der Donau, die Präfekte und Baronen aus Meißen und Bayern, Schwaben, Oestreich, Männer von Gewicht und Ansehen (viri potentes et famosi hujus saeculi); die Edlen alle von Hirschberg &c.; dann die Königin von Böhmen, Herzogin von Oestreich, Sachsen, Markgräfin von Brandenburg mit ihren Hoffrauen, welche mit goldenen Kronen die Kirche verzierten. Innerhalb 4 Tagen kam noch der König von Böhmen mit zwei Polnischen Herzogen an, von dem gesagt wird: in crastino autem idem rex tanquam Sponsus procedens de nuptiali suo thalamo ad hunc locum remeabat, rursum rege Romanorum et principibus utriusque sexus superius memoratis huc convolantibus, a Dno. Pataviensi Episcopo Missam devote audiens, coelestem Dominum, per quem reges regnant et principatum obtinent, cum multis suae terrae Vasallis in hac Deo dicata Basilica, curvatis genibus humiliter adoravit.

Sie nannten sich anfänglich fratres minores, es mögen Einige darunter verstanden haben, daß die ersten Geistlichen Minoriten

gewesen seyen; allein im Archive und ältesten Schriften werden sie Barfüsser-Brüder genannt. Sie wurden 1465 reformirt, und weil sie die Observanz nicht halten wollten, sind sie 1466 aus der Stadt vertrieben, und die Brüder ordinis Francisci oder fratres minoris strictioris ordinis, nunc collectorum aus der Sächsischen Provinz St. Crucis genannt im Jahre 1467 eingeführt worden.

Als wegen der in Sachsen um sich gegriffenen lutherischen Religion diese Ordensbrüder 1604 aus Sachsen vertrieben wurden, haben sie sich mit der Fränkisch-Elsaßischen Provinz vereinigt. Alles Bemühen, sie mit der Böhmischen Provinz zu vereinigen, war bis zu Joseph II. Zeit vergebens, unter welcher Regierung sie zu Böhmen gezogen wurden.

Während die Stadt dem Lutherthume ergeben war, haben sie so viele Drangsale erleiden müssen, daß Se. Majestät Rudolph II. sich aufgefordert fand, der Stadt anno 1608 den Auftrag zu ertheilen, diese Ordensbrüder um so mehr in Schutz zu nehmen, als sie sich durch ihren auferbaulichen, eingezogenen Lebenswandel auszeichnen, und durch ihr inbrünstiges Gebet die von Gott schon öfters über die Stadt verhängten Strafen abgewendet haben.

III. Die Nonnen des Stiftes St. Klara.

Im Jahre 1268 sollen bereits 4 Schwestern, die namentlich aufgeführt sind, anwesend, allein noch nicht verschlossen und mit den Ordenskleidern noch nicht versehen gewesen seyn. Einige Jahre darauf wurden diese vom Cardinal Matthäi St. Maria in Portica genannt eingeschlossen, mit dem Ordenskleide (habit) angethan, und noch zwei aus der sächsischen Provinz, Adelheid von Gobhaus und Gutta von Gurlitz, Wittwen, hieher ins Stift gesandt. König Ottokar war ihnen sehr gewogen, machte ihnen verschiedene Geschenke, und unter diesen das Dorf Treunitz. Durch die Aufnahme so vieler vermöglicher Fräulein aus den hiesigen alten Geschlechtern, als der Anna Bayer, Barbara Hecht, Anna Kolbrat, Cordula Junker, der zwei Goltner, zwei Degenwergen, Veronika Pichelberger, Ursula Schlik, Aebtissin, wurde ein ansehnliches Vermögen acquirirt, und damit mehrere Güter und Getreidzehnte besonders unter der erwähnten Aebtissin Schlik 1540 angekauft, so daß sich ihr Besitz nach einer Specification über 98 Bauernhöfe erstreckte.

Sie wurden mit verschiedenen Gnadenbriefen begünstigt, und dadurch dünkten sie sich ermächtigt, ihren Gehorsam dem Magistrate aufzusagen, die zu leistenden Prästationen verweigern zu dürfen. Diese vorzüglichen Privilegien waren folgende:

Kaiser Karl IV. bestätigte die dem Stifte bereits von römischen Kaisern und Königen und andern andächtigen Leuten über die Dörfer Treunitz, Ullrichsgrün und Unterschossenreith und über andere ihre Güter, Freiheit, Recht und Gnaden ertheilte Handvesten und Briefe.

König Wenzel V. ertheilte ebenfalls hierüber die Confirmation, und zugleich den Consens anno 1408, das Dorf Oberschossenreith vom Enderlein Steinbach kaufen zu dürfen, welches auch angekauft wurde.

Diese erwähnten Privilegien bestätigte auch Kaiser und König Sigmund anno 1433.

Mit Uebergehung einzelner Streitigkeiten werden nur jene berührt, die theils mit tumultuarischen Auftritten, theils mit Folgen für beide Theile begleitet waren. Unter diese gehört das Benehmen der Aebtissin Klara von Seeberg. Diese verweigerte anno 1525 standhaft die auf das Stift ausfallende Contributionsrate zu tragen, die Pferde und Söldner zu halten, und die Scharwerkfuhren leisten zu lassen, weil sie hiezu vermöge ihrer Privilegien und Freiheiten nicht verbunden wäre, weil ihr Kloster zur böhmischen Kammer gehöre, die Römischen Kaiser und Könige Oberherren und Schützer und alleinige Gebieter seyen.

Da keine Gegenvorstellungen bei ihr Gehör fanden, so war das Egersche Regiment darüber so entrüstet, daß 30 und mehr Personen ins Kloster drangen, und von der Aebtissin diese ihre Privilegien zur Einsicht abverlangten, die sie ungeachtet ihrer Protestation vorlegen mußte, und von denen einige Urkunden mit auf das Rathhaus genommen wurden.

Ueber die hierüber von Seite der Aebtissin erhobene Beschwerde mußte der Rath diese auf kaiserlichen Befehl dem Kloster zurückstellen, dieses aber die abverlangten Schuldigkeiten leisten.

Die in 9 Jahren darauf gefolgte Aebtissin Gräfin Ursula Schlik hat ungeachtet der triftigsten Vorstellungen die Entrichtung der schuldigen Beiträge zur Steuer verweigert. Der Rath zu Eger hat nun bei Sr. Majestät Kaiser und König Ferdinand wider dieses Kloster Klage erhoben, worüber beide Theile vor die k. k. Räthe nach Prag geladen wurden. Um jedoch so be-

deutende Reisekösten zu ersparen, wurde Albin Schlik Graf zu Passau, Weißkirchen, Ellbogen, Neudek rc. von Sr. k. k. Majestät beauftragt, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu versuchen, der auch durch dessen Vermittlung am nächsten Donnerstage nach Pfingsten 1534 zu Stande kam. Das Wesentlichste dieses Vergleiches bestand darin, daß

1) Wenn der Magistrat 1000 fl. Steuer an Se. Majestät zu entrichten hat, das Kloster hiezu 30 fl. beizutragen habe, und dieser Maßstab soll nach Verhältniß einer größern oder mindern Steuerausschreibung beobachtet werden.

2) Soll das Kloster stets ein Reitpferd mit einem Knechte zur Disposition des Magistrats in Bereitschaft halten; würde aber die Stadt befehdet, so müßte es noch ein Pferd abgeben; auch will das Kloster, allein dieß bloß auf Ersuchen, 2 Geschirre verabfolgen.

3) Die Aufnahme von Klosterjungfrauen und neuen Bauereien soll mit Wissen und Bewilligung des Magistrats und ihrem Vormunde geschehen.

Der Rath ist zu Gefallen des Herrn Grafen von dem Rechte abgestanden, sich jährliche Rechnung legen zu lassen, und einen Vormund dem Kloster zu bestimmen, hat sich aber vorbehalten, daß, falls der Verfall des Stiftes wahrgenommen würde, der Magistrat wieder die Einsicht nehmen und das Zweckwidrige abschaffen könne.

4) Für das in ihr Kloster geleitete Röhrwasser soll der Rath keinen Zins mehr fordern, hingegen läßt das Convent jenen jährlichen Zins von 20 egr. Groschen nach, welchen das Kloster auf den Juden-Friedhof vor dem Oberthor zu fordern hat.

5) Wurde ebenfalls aus Gefälligkeit für den Herrn Grafen gestattet, daß in das neue erbaute Röhrkästlein der Abfall des Wassers von den beiden Röhrkästen der Franciskaner geleitet werden könne.

Der Rath hat zugleich zugesichert, das Kloster und ihre armen Leute so zu schützen, schirmen, helfen und zu rathen, daß es nicht nothwendig habe, einen anderweitigen Schutzherrn und Schirmer zu suchen.

Diese Aebtissin Gräfin Ursula Schlik hat auch dem geistlichen Vorgesetzten, nämlich dem Minister und P. P. S. Francisci regularis observantiae Provinciae Saxoniae St. Crucis keinen Gehorsam mehr leisten, auch dem Beichtvater, der in dem zu Nisa auf Anordnung des Papstes Paul III. abgehaltenen General-

kapitel, um die Schwestern des St. Klaraordens zu reformiren, nicht annehmen, sondern wider die päpstliche Bulle Pauls III. 8. Nov. 1534 einen Fremden sich erwählen wollen, weil ihr Kloster zur böhmischen und nicht zur sächsischen Provinz gehöre.

Hierüber beschwerten sich die P. P. Provinciae Saxoniae bei seiner päpstlichen Heiligkeit, und die Nonnen bei Sr. k. k. Majestät.

Sr. päpstliche Heiligkeit haben durch den Cardinal Franiscus protector St. Crucis an die Nonnen lateinisch ein Mandat erlassen, welches übersetzt folgenden Inhalt hat:

Franciscus aus göttlicher Barmherzigkeit tituli St. crucis in Jerusalem, der heilig römischen Kirche Presbyter Cardinal, aller Orden St. Francisci, Gubernator, Beschützer und Bestrafer. Den geistl. in Christo Töchtern, Aebtissin und Klosterjungfrauen St. Klara-Ordens des Klosters der Stadt Eger, Sächsischer Provinz St. crucis, denen, so diese unsere Schrift sehen, friedväterlich benediction. Wir haben nicht ohne großes Leidwesen wahrgenommen, daß die Aebtissin und Convent des Egerschen St. Klara-Klosters den des geistl. Gehorsams und Gottesfurcht hintangesetzt, und zum Nachtheile ihres Seelenheils und zum Aergernisse so Vieler sich von uns entfernt haben. Aus väterlicher Sorgfalt und der von unserm heil. Vater des Papstes anvertrauten Gewalt und im Anbetrachte und aus unserm Protectoratsamte gebieten wir denen, die das heilige Religionskleid angenommen und das heilige Gelübde abgelegt haben, durch den heiligen Gehorsam und bei Strafe des Banns, und Entsetzung des Amts der Aebtissin und Klosterjungfrauen St. Klara-Ordens und Kloster der Stadt Eger, daß ihr innerhalb 8 Tagen nach Zustellung dieses Mandats den ehrwürdigen Pater Kaspar Sager der sächsischen Provinz Minister in Allem Gehorsam leistet und unterthänig seyn sollt.

Im Falle aber, was Gott verhüten wolle, dieser Gehorsam nicht geleistet würde, so soll die Aebtissin, Priorin, Sprechfensterverweserin aller Aemter jetzt und in Zukunft entsetzt und abgesetzt seyn.

Im Falle aber, dessen wir uns zu Gott versehen, diesem unserm Mandat Gehorsam geleistet würde, so erinnern und ermahnen wir erwähnten, würdigen patrem ministrum und die Väter der Provinz, daß sie nach Kräften sie trösten, und ihr Bestes befördern sollen.

Zur Bekräftigung Dieses haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Insiegel zu siegeln befohlen. Gegeben zu Rom in unserm Palast am 15. August 1537. Also befehlen und gebieten Wir

Franciscus Cardinalis
St. Crucis Protector.

Se. k. k. Majestät haben hingegen die Beschwerde der Nonnen dem Bischofe und Botschafter Sr. päpstlichen Heiligkeit Johann Moroni zur Amtshandlung übergeben, welcher am 9. März 1538 an die Patres der sächsischen Provinz St. Crucis der regulirten Observanz des Ordens des heil. Franciscus das Provisorium dahin ergehen ließ; weil über die Beschwerde der Klärisserinen der citirte Provincial und seine Statthalter nicht erschienen sind: so befehlen wir dem Regensburger Ordinariat, in welchem Bisthume dieses Kloster liegt, wegen Gefahr an Verzug und wegen des unterwaltenden Seelenheils, unbeschadet der Rechte beider Theile, daß derselbe in Kraft des heiligen Gehorsams diesem Kloster einen bequemen, gut moralischen Curator, Kaplan, Beichtvater, einen weltlichen Priester oder Ordensmann provisorisch so lange anstelle, bis von Sr. päpstlichen Heiligkeit eine andere Verfügung getroffen seyn wird.

Das Regensburger Consistorium hat dieses Mandat exequirt und einen Weltpriester zum Beichtvater provisorisch ordinirt; allein es konnte nicht eruirt werden, ob das Kloster sich hiernach gerichtet habe. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß, weil bereits im Jahre 1537 das Mandat des Cardinals unter Androhung des Banns und Entsetzung der Aemter erfloß, ein so kurzer Termin zur Unterwerfung ertheilt, und selbst diese Verfügung nur bedingt bis auf weitere Anordnung Sr. päpstlichen Heiligkeit getroffen wurde, diese Nonnen sich nach dem päpstlichen Mandat sogleich gefügt haben.

Wie beim deutschen Orden schon erwähnt wurde, so wurden die Einwohner vor dem Jahre 1564 zur Religionsveränderung vorbereitet. Diese neue Lehre fand auch Eingang bei den hiesigen Nonnen, und manche wünschte vom Keuschheitsgelübde entbunden zu werden. Bereits im Jahre 1559 begehrte die Aebtissin Margaretha von Au, ihre Schwester und die Meisterin von ihren Visitatoren und Ministern im Barfüsser-Kloster, sie vom Klosterleben zu dispensiren und literas absolutionis ihnen zu ertheilen,

und schützten zum Vorwande vor: sie hätten in sichere Erfahrung gebracht, daß einige böhmische Landherren, die sich in der Nähe Sr. Majestät befänden, und besonders wohne davon Einer hinter Prag, ihr Kloster öffentlich ausbieten wollten. Man könne es ihnen daher nicht verargen, wenn sie mehrere Sachen in Sicherheit brächten, und auch schon mehrere Wägen mit Mobilien beladen weggeführt hätten; welcher Bitte aber, wie voraus zu sehen, nicht gefügt werden konute.

Allein die Nonnen verschleppten nicht allein Mobilien, sondern versetzten und verkauften auch Realitäten. Sie besaßen einen Maierhof vor dem Oberthor, den sogenannten Nonnenhof, der aus einzeln zusammengebrachten bürgerlichen Feldern bestand. Diesen Maierhof verkauften sie der Stadt um einen in 2 Jahren zu bezahlenden Kaufschilling pr. 2000 fl.

Allein kaum hatte die Stadt mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande diesen angebaut, so mußten sie denselben dem damaligen Burggrafen Joachim von Schwanberg auf Befehl Ferdinands Statthalter von Böhmen wegen Mangel des eingeholten Konsenses ungeachtet der gemachten Vorstellung gegen Rückerhalt des Kaufschillings abtreten.

Dieser Maierhof wurde dem Herrn von Schwanberg auf 4 Jahre gegen Erlag eines Pfandschillings von 1600 Thlr., dem Christoph von Zedtwitz zu Liebenstein, 6 Bauern zu Ensenbruck, 4 Bauern zu Hagengrün, 1 Bauer der Hirschmüller genannt, 2 Bauern zu Fischern, 1 Bauer zu Schlade, 1 Bauer zu Pürk, 3 zu Oberlohma, 3 zu Oberndorf, 1 zu Pograt, 1 zu Sirmitz, 1 zu Harlas, 1 zu Kotschwitz, daher 25 Bauern gegen einen Pfandschilling pr. 2160 Thlr.; dem Leonhard von Theim zu Kinsberg, 6 Bauern zu Oberlinthau, 2 zu Scheba sammt dem Zehent daselbst, 3 zu Rohr, 4 zu Schönlind, und einen Herberger, daher 16 Bauern gegen einen Pfandschilling pr. 800 Thlr., unter den folgenden Bedingnissen im Wesentlichen pfandweise überlassen:

Diese 41 Bauern zusammen hatten jährlich 298 $^1/_2$ Kahr zur Hälfte in Korn, zur Hälfte in Haber, 93 Hennen, 58 Käß, 20 Schock Eier, 2 fl. 19 kr. im Gelde, 12 Kautze Flachs an das Stift, nun an die Pfandgläubiger zu zinsen, nämlich in natura einzuliefern. (Das Egrische Kahr theilt sich in Maßeln, Näpfe, Kannen, es enthält 8 Maßeln, das Maßel 4 Näpfe, daher 32 Näpfe das Kahr. Der böhmische Strich enthält nur 10 Näpfe, daher machen 3 Strich böhmisch nicht ganz ein Kahr und obige

298 $^1/_2$ Kahr betragen 1094 $^1/_2$ Strich.) Es wurde, nachdem die oben erwähnten Pfandschillinge bei der böhmischen Kammer erlegt worden sind, ein eigener Vertrag des wesentlichen Inhalts am Georgi-Tage 1558 ausgefertigt, daß nämlich sowohl Herr von Schwanberg als von Zedtwitz und Theim das ihnen überlassene Recht der Benützung des Pfandes durch 4 Jahre benützen können. Nach Verlauf von 4 Jahren steht jedem Theile eine halbjährige Aufkündigung frei.

Wenn Se. k. k. Majestät einem andern Privaten dann dieses Recht übertragen wollten, so sollen sie hiezu das Vorrecht haben. Sollten hingegen die Nonnen nach Verlauf dieser 4 Jahre oder noch später das Pfand auslösen können, so wird es ihnen wieder ins Eigenthum ungeschmälert zurückgestellt.

Es wurden k. k. Kommissarien in der Person des Niklas Stoltz von Sunesdorf, Christoph von Globen, Ernst von Eschan, Niklas von Schirnding und Sebastian Thusel ernannt, welche über den Bestand des Maierhofes ein umständliches Inventar aufnehmen, die Grundstücke besichtigen, taxiren, und eigens berichten mußten, ob der Pfandschilling dem aus dem verpfändeten Gute zu ziehenden Nutzen angemessen sey, und, falls ein größerer Pfandschilling zu erlegen wäre, so soll der Nutznießer gehalten seyn bis Galli des nämlichen 1558. Jahres diesen gegen Aushändigung einer eigenen Pfandversicherungsurkunde zu erlegen; allein es kömmt nicht hervor, daß an Pfandschilling aufgezahlt werden mußte.

Nach diesem Vorgange hat endlich die Aebtissin Margaretha von Au ihr Vorhaben mit noch 6 Schwestern am St. Blasiustage 1559 ausgeführt, und ist aus dem Kloster heimlich entwichen.

An die Stelle dieser Aebtissin wurde im nämlichen Jahre die Anna Veyhl gewählt. Diese war, wie eine sorgsame Haushälterin, vorzüglich darauf bedacht, nach Verlauf dieser 4 Jahre den Maierhof und die Zinsbauern wieder mit dem Kloster zu vereinigen; weil sie aber nicht so viel Geld hatte, um den Pfandschilling erlegen zu können, so wandte sie sich bittlich an den Stadtrath, diese Summen vorzuschießen, und sicherte sogleich zu, daß die Stadt den Maierhof und die Zinsbauern so lange pfandweise benützen könne, bis sie auch auf einmal oder theilweise diese Summe wieder abgezahlt haben würde.

Es wurde hierüber zwischen beiden Theilen am Montage nach Laurenzitag 1561 ein Vertrag errichtet und darin festgesetzt, daß

die Stadt für jedes Darlehen an das Stift pr. 100 fl. jährlich 3 ½ Kahr Sackzins benützen könne, den Ueberschuß dem Stifte abzuliefern habe, daß der Rath die Gerichtsbarkeit über diese stiftischen Zinsbauern inzwischen den Rechten des Stiftes unbeschadet ausüben dürfe, und das Kloster, falls selbes auf die geliehene Summe Abzahlungen leistet, für selbes der nämliche Maßstab bei der Einlösung angenommen werde, nämlich beim Erlage von 100 fl. an den Rath soll das Stift berechtigt seyn, 3 ½ Kahr Sackzins wieder an sich zu ziehen.

Dieser Vertrag wurde von Sr. k. k. Majestät Ferdinand auf dem königl. Schlosse zu Prag am 23. Dezember 1561 darum bestätigt, weil die Einlösung des Pfandes dem Stifte in dem mit Hrn. von Schwanberg, Zedtwitz und Theim abgeschlossenen, mit dem Jahre 1562 sich endigenden Vertrage vorbehalten wurde, und der zur Confirmation vorgelegte, mit der Stadt abgeschlossene dem Kloster zum Nutzen gereichte.

Die Anna Veyhl, 13 Jahre im Orden und durch 6 Jahre Aebtissin, weil sie sich sowohl gegen ihre Mitschwestern, als gegen die Stadt unfreundschaftlich, unruhig betrug, wurde abgesetzt. Aus Kränkung hierüber verließ sie am 27. Dezember 1565 heimlich das Kloster.

Nach und nach hat das Stift sowohl den Maierhof als die Zinnsbauern mittelst Erlags der von der Stadt vorgeliehenen Summen wieder an sich gebracht. Kaum aber im Besitze ihres vorigen Wohlstandes, wurden hinsichtlich der Ausübung der Dominicalrechte Streitigkeiten erhoben, worüber voluminöse Akten vorhanden sind.

Aus diesen Veranlassungen und weil das Kloster das blühende Aufkommen der Stadt zu verdanken hatte, hat ein Chronist das bekannte Distichon:

Qui servit Nonnis, incertis navigat undis,
Ingratum est hodie, quod bene fecit heri;

angemerkt.

Das Convent bestand aus 40 Nonnen. Ihre Beschäftigung bestand hauptsächlich in regelmäßigem Beten, sowohl in als außer dem Chore, dann in Arbeiten von Gold- und Silberdraht, womit Reliquien der Heiligen oder sonst heilige Bilder eingefaßt wurden. Ihre Zucker- und Lebkuchenbäckerei war vorzüglich. Sie besorgten selbst ihre häuslichen und ökonomischen Geschäfte, unterhielten Professionisten von verschiedenen Gewerben, speisten Arme in der

Stadt und Reisende. Zum Verkaufe bereiteten sie ein sogenanntes Magenwasser und den Mithridat, der als ein Arcanum behandelt sehr großen Absatz fand.

Im Jahre 1782 wurde dieses Kloster mit andern von Sr. k. k. Majestät Joseph II. aus erheblichen Ursachen, wie es in der Instruction für die k. k. Kommissarien heißt, aufgehoben.

Da diese k. k. Kommissarien die ihnen mitgetheilte Instruktion so oft überschritten und den nöthigen Anstand nicht beobachtet haben sollen, so fand ich für nothwendig, diese wenig bekannte Instruction als geschichtliches Dokument am Schlusse wörtlich mitzutheilen.

IV. Dominikaner-Orden. (Ordo praedicatorum.)

Dieser Orden ist 1216 vom Papste Honorius III. confirmirt worden.

Graf Dietherus von Nassau, leiblicher Bruder des Kaisers Adolph erhielt vermöge der von Kaiser Adolph zu Frankfurt IV. Cal. Aug. indictione 7. 1294, im 3. Jahre seiner Regierung und der vom Könige Wenzel III. zu Prag VIII. Cal. Jun. ind. 7. 1294 ausgestellten Urkunde die Bewilligung zur Erbauung eines Klostergebäudes und Einführung des Dominikanerordens in der Stadt Eger.

Bereits 1296 wurden diese Geistlichen durch reichliche Zuflüsse von Bürgern und Landbewohnern unterstützt, in ihr Ordenshaus eingeführt und der sächsischen Provinz zugewiesen.

Für den lebenslänglichen Unterhalt derselben wurde durch fromme Stiftungen gesorgt. Unter diesen Wohlthätern verdienen vorzüglich folgende Familien aufgezeichnet zu werden:

a) Die Familie der Spervogel.

Ein Wappen derselben vom Jahre 1296 wird noch zum Andenken im Klostergebäude aufbewahrt.

b) Die Familie von Nothhaft.

c) Die Ritter von Schirnding.

d) Die Herren von Neuberg, von Zedtwitz, Häckel und Gunerauer.

Kaiser Karl IV. hat vermöge der zu Eger am Dienstage nach dem Sonntage Invocavit in der Fasten im 30. Jahre des Reichs, im 21. des Kaiserthums ausgefertigten Urkunde die Bewilligung ertheilt, daß der Prior und Convent zu St. Wenzel in Eger aus den Reichsforsten, Wäldern, die im Egerlande liegen,

zu ihrer Nothdurft Bau- und Brennnholz hauen und hereinführen lassen dürfe.

b) Die Nothhaftische Fundation.

1488 am Abend des heil. Zwölfboten Andreas hat Hans Nothhaft zu Weißenstein mit seinem Vetter die Bewilligung dem Kloster ertheilt, daß es aus ihren Reichsforsten so viel Bau- und Brennholz zu ewigen Zeiten zu ihrer Nothdurft nehmen könne, und leisten Verzicht auf Meth, Tuch und Pfefferkuchen, die ihnen zu Weihnachten verabreicht werden. Hingegen soll der Prior und Convent sich verbindlich machen, für die verstorbenen Eltern, für sie und Nachkommen ewiglich einen Jahrestag nach dem nächsten Mittwoche nach Sct. Veittag diesen Tag zu Abend mit der Vigilie, den Tag darauf mit dem Amte, die heil. Messe mit so viel Priestern zu celebriren, als das Kloster der Zeit hat.

c) Schirnding'sche Fundation.

Nickl Schirnding, Ritter zu Röttenbach, der Zeit Hauptmann zu Hartenberg, Wilhelm zu Rößla, Amtmann zu Thierstein, Balthasar zu Schlottenhof und Georg zu Kommersreith, Amtmann zu Schauenstein, bewilligen, daß der Prediger-Orden aus ihren Reichsforsten, Kohlberg genannt, Bau- und Brennholz nach Nothdurft nehmen könne, und entsagen ebenfalls wie die Nothhaft auf den zu Weihnachten verabreichten Meth, Tuch, Geld, Pfefferkuchen, und legten dem Convente gegen Revers die Verbindlichkeit auf, daß nicht allein eine Seelenmesse gelesen, sondern auch alle Samstage auf der Kanzel die Seelen ihres Geschlechts, Ritter und Knechte, mit Namen verkündigt werden, als des Albrechts Schirndinger zu Rottenbach, Jobst Schirnding, der Hauptmann zu Hartenberg gewesen. Nach Abgang des Hrn. Nikl Ritter und des Balthasar sollen die zwei Vorgenannten, und immer nach der Ordnung die ältesten zwei von Rottenbach und Schlottenhof mit Allen, die aus diesem Geschlechte verschieden sind, verkündigt werden.

Die genannten Ritter haben diese Urkunde am Dreifaltigkeitstage 1490 ausgestellt.

Diese Urkunden wurden darum etwas umständlicher aufgeführt, um zugleich zu beweisen, theils daß nahe um Eger Reichsforste bestanden, theils daß das Getränke Meth und Pfefferkuchen (Lebzeltner-Waare) früher als in dem 15. Jahrhunderte bestanden haben.

Dieses Dominikaner-Kloster sammt Kirche stand von 1296 bis 1420. In diesem Jahr zündete der Blitz den Kirchthurm an, wodurch auch das Kirchendach ergriffen wurde. Dieses war mit Blei gedeckt. Das Schmelzen des Bleies vom Dache hat die zur Löschung herbeigeeilten Bürger abgeschreckt, daher wurde das Klostergebäude sammt dem Thurme ein Raub der Flammen. Durch diese Feuersbrunst wurden die stehend gebliebenen Mauern schwarz, von welcher Zeit an dieses Kloster das schwarze Kloster bis jetzt genannt wird, obschon diese Gemäuer abgetragen, die Kirche 1674, das Klostergebäude 1689 vom Grunde aus neu aufgebaut wurde.

1387 wurde das 1., 1447 das 2. Provinzialkapitel in diesem Kloster gehalten. 1494 wurde zu Ferrara ein Generalkapitel gehalten und in diesem bestimmt, daß es nicht mehr zur sächsischen, sondern zur böhmischen Provinz gehören, und letzterer zugewiesen werden soll. Nachdem aber von Seite der Fürsten, des Rathes von Eger und des Convents wider diese Incorporation zur böhm. Provinz Vorstellungen eingebracht wurden, so hat der General Joachim Türrianus des Prediger-Ordens, am 13. April 1494 die Incorporation aufgehoben, den Orden bei der sächsischen Provinz belassen, bei der er auch bis zum Jahre 1604 verblieben ist. Allein auf Befehl Kaiser Rudolph II. wurde er am 17. März 1607 der böhm. Provinz einverleibt, besonders auch als das Generalkapitel vom Jahre 1608 diese Incorporation einstimmig annahm.

Am 16. Februar 1518 hat der Orden der Eistercienser zu Waldsassen eine Urkunde den Dominikanern zu Eger ausgestellt, vermöge welcher sie ihnen Confraternität und Theilnahme ihrer Einkünfte zugestehen.

Als wegen des eingetretenen Lutherthums 1565 die Einkünfte des Klosters so geschmälert wurden, daß die Priester nicht mehr unterhalten werden konnten, so mußten wegen Mangel der Subsistenz alle Brüder abziehen, nur der einzige Prior Vilherius blieb zurück; vertheidigte standhaft die christliche Religion und die Rechte des Klosters. Er mußte manches Ungemach, manche Verspottung und Verfolgung von Seite der Lutheraner ertragen. Bei der neueingeführten Religionsveränderung wurde nun Alles hervorgesucht, was die katholische Kirche, das Papstthum herabwürdigen sollte, die Kanzelreden waren hiernach eingerichtet, die Katholiken wurden geneckt, welche 1570 im Geheim einen Taufstein in die Kirche etzen ließen. Prior Vilherius hat diese excentrischen Predigten der Lutheraner besucht, hat die Auszüge (Remarquen) hierüber

zu Papier gebracht, diese dem Regensburger Bischof David Kölderer mit der Bitte mitgetheilt, ihn bei Sr. k. k. Majestät in Schutz zu nehmen. Hierauf hat nun Se. k. k. Majestät Kaiser Maximilian II. am 5. Juli 1572 den Prior und das Convent zu Eger in Schutz genommen, und ausdrücklich befohlen, die katholischen Geistlichen, die sich noch in 4 Klöstern in Eger befinden, unter schwerer Strafe in ihren geistlichen Funktionen nicht zu stören, und auf der Straße ruhig wandeln zu lassen.

In Folge dieses kaiserl. Interdicts haben sich die Geistlichen dieses Ordens im Convente wieder nach und nach eingefunden, sie haben dann durch die 1608 eingeführte Erzbruderschaft des heil. Rosenkranzes viele Tausende wieder zur katholischen Religion zurückgeführt. Als im Jahre 1629 die k. k. Reformationskommissäre im Auftrage Kaisers Ferdinand II. die Lutheraner von hier abschaffen mußten, hat dieser Orden inzwischen mehrere Pfarreien des Egerer Dominiums administrirt; wurde aber im Jahre 1753 angewiesen, die Pfarre Mühlbach an die Weltgeistlichen abzutreten, ungeachtet der Orden seine erworbenen Verdienste aufzählte und selbst der Magistrat als Patron dieser Pfarre für sie sprach.

Die Erzbruderschaft des heil. Rosenkranzes wurde unter Kaiser Joseph II. so wie andere 1783 aufgehoben.

Den 31. August 1642 ist die Kirche der Dominikaner gänzlich eingefallen.

Den 10. Juni 1742 sollte auf Befehl des franz. General-Feldmarschalls v. Broglio die Stadt als Brandschatzung 200000 fl. erlegen; nach gemachten Vorstellungen wurde sich mit 100000 fl. begnügt. Vermöge Repartition fiel auf die K. H. O. Commenda 4000 fl., auf Stift Sct. Clara 10000 fl., auf die Jesuiten 2000 fl., die Dominikaner 1000 fl., auf die Franciskaner 500 fl.. die Stadtpfarre 1000 fl.; die übrigen Angesessenen mußten, wenn 1 fl. Steuer zu bezahlen war, 50 fl. beitragen.

Den 7. August 1796, als die franz. Armee unter dem General Jordan gegen Amberg vorrückte, wurde das Pulver aus dem Friedensmagazine in den vordern Keller der Dominikaner geschafft. Die Geistlichen mußten den mittlern Stock, das Refectorium, dem Militär räumen. Im Speisesaale allein lagen 80 Mann.

Den 16., 17., 18. September 1796 hat eine Escadron Koburg-Dragoner 1700 gefangene Franzosen als Folge des Sieges bei Amberg nach Eger gebracht, wovon die Officiere bei den Dominikanern und Franciskanern einquartiert wurden.

Den 25. September 1799 hat in Folge Verordn. Sr. M. Franz II. Commendator Pittroff als geistl. Rath und erzbisch. Regensb. Vicar eine Commission wegen Aufnahme von Ordensgeistlichen abgehalten, wobei die Dominikaner erklärten, 10 Priester ernähren zu können, und jährlich 1 Novizen aufzunehmen, weil Kaiser Joseph anno 1782 die Aufnahme untersagt hatte. Vermöge kais. Consenses vom 21. Okt. 1804 wurden 3 Novizen aufgenommen.

In Folge Patents vom 10. Dezember 1810 hat die Dominikanerkirche 1 Monstranz, 1 Ciborium, einige Kelche um 20 Mark Silber eingelöset; ferners hat sie noch 57 Mark 1 Quintel Silber abgegeben, und dafür eine Obligation pr. 699 fl. à 5 % erhalten. Die Punzirungskommission hat 16 Ct. Silber und 16000 fl. in Eger erhalten.

Instruktion

für die k. k. Commissarien, die in die aufgehobenen Klöster abgesandt wurden.

Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hochgeborne, Hoch- und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Liebe, Getreue!

Wir haben aus erheblichen Ursachen für gut befunden, alle Klöster nachstehender Orden in unsern Erbländern aufzuheben, und mit dem Vermögen und den Personen derselben Klöster Nachstehendes zu verfügen:

Erstens. Befehlen wir, daß von nun an alle Ordenshäuser Klöster und Hospizien, oder wie diese geistl. Versammlungshäuser sonst Namen haben mögen, von männl. Geschlecht der Karthäuser-, Kamaldulenser-Orden, und die Eremiten oder sogenannten Waldbrüder, dann vom weibl. Geschlecht die Karmeliterinnen, Klärisserinnen, Kapuzinerinnen u. Franciskanerinnen aufgehoben werden, und das gemeinschaftliche Leben der darinnen befindlichen Personen aufhören solle.

Zweitens. Hat die Art der Aufhebung folgender Gestalt zu geschehen. Das Landesgubernium wird beim Empfange dieses Rescripts einen tauglichen Commissarium mit der erforderlichen Instruktion und Kreditiv nebst einem geschickten Manne von der Kameral-Buchhalterei in ein jedes Kloster der obbemeldeten Orden mit dem Auftrage absenden, daß die Commissarii unter beständiger Beobachtung der größten Bescheidenheit und guten Betragen den obrigkeitlichen Personen und der ganzen geistlichen Gemeinde unsere dießfällige höchste Entschließung wohlverständlich kund machen, und ihnen bedeuten, daß von nun an keiner von denen allda befindlichen Novizen oder Novizinnen oder andern Mitgliedern des Ordens, die noch nicht die Profession abgelegt haben, sub nullitate actus die Profession zu machen befugt seyn.

Die also geschehene Publication wird sofort ad Protocollum, welches aber nichts anders als diese Publication zu enthalten hat, genommen, und von dem Obern oder der Oberin, dann dem Senior eines jeden Klosters, daß ihnen die Publication geschehen sey, unterfertigt, und Solches seiner Zeit hieher gesendet werden.

Nach solcher Gestalt vollendeter Publication wird der Commissarius die Schlüssel von allen Kassen, Kirchen, Schätzen, Archiven und Vorrathshäusern verlangen; all' Jenes, was nicht zum täglichen Gebrauche in der Kirche und in dem Hause auf die Zeit des Dableibens der Ordenspersonen nothwendig ist, versiegeln; über das aber, was zur täglichen Nothdurft unversiegelt gelassen wird, auf der Stelle ein Inventarium verfertigen, und einem geschickten, auch getreuen weltlichen Beamten gegen ordentliche Verrechnung, allenfalls auf Beeidigung ad hos actus übergeben, welcher gegen gleichgedachte Verrechnung den Geistlichen den täglich nöthigen Unterhalt bis an den Tag, da sie auseinander gehen, oder bis etwas Anderes verordnet wird, abzureichen hat.

Drittens. Hierauf sind alsogleich in dem nämlichen actu die obrigkeitlichen Personen, die procuratores, die Wirthschafts- und andere Temporalitäts-Sachen, und kurz alle diejenigen Individuen, welche mit Verwaltung eines in was immer bestehenden Theiles des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Klosters, der Kirche, der Kapellen, der Bruderschaften von Amtswegen beschäftigt sind, sie mögen geistliche Lai-Brüder oder Lai-Schwestern oder weltliche seyn, zu Ablegung des Juramenti Manifestationis in die Hände des landesfürstlichen Commissarii adhibitis Solemnibus corssetis nach der hierin befindlichen Formel

anzuhalten. Nach abgelegtem Eide hat alsogleich der beeidete Theil dieses Formular, welches ihnen ante praestationem Juramenti wohlbegreiflich vorzulesen ist, eigenhändig de praestito zu unterschreiben, und von dem Commissario die Ermahnung zu erhalten, daß er seinem Schwure getreulich nachzukommen, und widrigenfalls die schwersten Strafen zu erwarten habe. Der also vollendete actus wird hierauf in dem Commissionsprotokolle verständlich zu vermerken, jede unterfertigte Eidesformel demselben qua aleg. beizulegen, und sorgfältig zu bewahren seyn.

Viertens. Haben sich diese landesfürstlichen Commissarii in diesem ihnen aufgetragenen Geschäfte durch keine Anstände, auch nicht durch die Clausur, als welche denen landesfürstlichen Commissarien immer offen stehen muß, irre machen zu lassen, sondern sie haben ihren Auftrag mit Anstand und Würde zu vollziehen, doch zur größern Vorsicht und Verhütung aller unanständigen Anstände ist von jedem ein Befehl an das Kloster anzuverlangen, daß sich selbes der Clausur und anderer Befehle wegen in Allem genau zu fügen hätte.

Fünftens. Nach vollbrachter Uibernahme des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist über das Ganze ein mit aller gehörigen Legalität, dann mit allen Beilagen versehenes Inventarium in duplo, wovon ein Exemplar bei der Landesstelle eingelegt, das andere aber hieher eingeschickt werden solle, zu verfassen, und sodann die Administrirung und Verwaltung des gesammten Vermögens unserer Hof-Kammer zu übergeben, welche dafür zu sorgen haben wird, damit die Geistlichen und Ordensglieder bis zur Ausmessung und Zahlung der Pensionen sowohl in Kost, als Kleidung, wie bisher jedoch ohne Uiberfluß und Hospitalität versehen werden.

Sechstens. Alles in ihren Zellen oder bei ihren Obern Befindliche, das zu ihrem Privatgebrauche bestimmt war, an Bildern, Büchern, Mobilien und Geräthschaften soll Jedem oder Jeder insbesondere verbleiben, hierüber aber auch individualiter ein Inventarium verfertigt, und da sie aus dem Hause gehen, vermöge dieses Inventarii mitzunehmen ihnen gestattet werden.

Ferners ist Allen wohlverständlich zu eröffnen, auch allenfalls zur bessern Uiberlegung schriftlich zu bedeuten:

A) Daß diejenigen, welche die Profession noch nicht abgelegt haben, nach Erhaltung der Summe von 150 fl. semel pro semper binnen 4 Wochen das Kloster verlassen sollen, wobei sie aber ihr

annoch habendes Eigenthum und was sie in das Kloster mitgebracht haben, mitnehmen können, und Solches ihnen vorbehalten bleibt.

B. Bleibt es allen Priestern oder in höhern Würden stehenden Geistlichen sowohl als Klosterfrauen frei, sich außer unsern k. k. Staaten in fremde Klöster ihres Ordens zu begeben und zu emigriren, in welchem Falle sie mit einem Paß, nicht minder mit einem der Entfernung angemessenen Reisegelde ab aerario versehen werden sollen, ohne jedoch eine weitere Pension zu erhalten.

C. Welche ferner von Orden beiderlei Geschlechts in andere geistliche Orden übertreten wollten, denen werde auf ihre Anmeldung alle Unterstützung mit einem jährlichen Beitrage von 150 fl.; wenn sie aber Barmherzige Brüder oder Piaristen werden, so sollen einem Jeden 300 fl. und den Weibern, die Elisabethinerinen werden, 200 fl. ex camerali hiezu jährlich geleistet werden.

D. Eben also werde man derjenigen Absicht behilflich seyn, welche den Weltpriesterstand, jedoch mit genugsamen Ursachen erwählen wollten, diese hatten nebst dem Landesfürstl. titulo mensae in so lange eine jährliche Pension von 300 fl. ab aerario zu erhalten, bis sie nicht durch beneficia versorget werden;

Sollte aber ein Abt der Karthäuser in den Weltpriesterstand wirklich übergehen, habe selber jährlich 800 fl. bis zu seiner Versorgung mit einer Pfründe zu überkommen.

In Ansehung der aufzulösenden Ordensgelübde seye ihres Ortes der gewöhnlich vorgeschriebene Wunsch einzuschlagen, und dieses auch verhältnißmäßig von den Nonnen zu verstehen.

E. Jenen Ordensgeistlichen männlichen Geschlechts, welche nach ihren Ordensregeln Gott in stiller Ruhe und von allem Weltlichen abgesondert dienen wollen, steht zwar frei, ferners nach diesen ihren Ordensregeln ungestört fort zu leben; jedoch haben sie sich ein Kloster eines andern Ordens zum künftigen Aufenthalte zu wählen, welchem Kloster sodann der für ihren Unterhalt bestimmte Betrag ordentlich entrichtet werden wird.

In den aufgehobenen Klöstern männlichen Geschlechts kann Niemand bleiben, der nicht von so hohem Alter oder so sehr kränklich ist, daß er in einem andern Kloster oder von seinen Anverwandten und Bekannten deßwegen nicht aufgenommen würde; in diesem Falle, wenn ein Solcher ohne Nachtheil transportirt werden kann, sind alle solche Alte und Kranke in ein Kloster zu übersetzen, und haben allda von ihren Pensionen zu leben;

ist aber Einer so krank, daß er nicht ohne Gefahr transportirt werden kann, so mag er in dem Kloster, wo er ist, verbleiben, über welch' Alles in Betreff der Art und des Localis die Landesstelle seiner Zeit das Gutachten zu erstatten hat.

In weiblichen Klöstern aber können jene Professen, die nicht in andere Ordens-Klöster übertreten, zwar in einem ihnen anzuweisenden Kloster beisamen bleiben, jedoch wird ihnen von der Landesstelle und dem Ordinario einverständlich eine Lebensordnung im Geistlichen und Weltlichen vorgeschrieben, auch ein geistl. Vorgesetzter, so wie den in männlichen Klöstern bleibenden Alten und Kranken von dem Ordinario mit Genehmigung der Landesstelle bestimmt werden, der auf die Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen Ordnung und ihre Aufführung zu wachen, und dem sie allen Gehorsam zu leisten hätten, einem solchen Obern sind jährlich 600 fl. auszumessen.

Siebentens. — Ist den Eremiten oder Waldbrüdern durch die Kreisämter aller Orten, wo sich deren einbefinden, zu befehlen, daß sie ohne Unterschied und Rücksicht, ob sie bei Kirchen als Meßner oder sonst auf eine Art bedienen, oder nicht, binnen 14 Tagen ihre Eremitenkleider auf immer ablegen, und sich übrigens bei ihren Seelsorgern wegen der etwa gethanen Gelübde Raths erholen sollen; die für sie gemachten Stiftungen sind in dem Falle, wo sie sich, wie es einiger Orten geschieht, als Meßner oder Normal-Schullehrer mit Verwendung gebrauchen lassen, noch fernerhin ad dies vitae auszufolgen; übrigens aber zu Folge der bereits erlassenen Verordnung in ordentliche Verzeichnisse zu bringen und zu weiterer Beförderung an uns der Landesstelle zu übergeben; die Eremitagen aber sollen wie andere weltliche Behältnisse von den Eigenthümern behandelt und zu anderm Gebrauche verwendet werden.

Achtens. — Wie nun ferner die Kirchenschätze in das Inventarium eines jeden Ortes einzuziehen kommen, so hat die Landesstelle nach genauer Einsicht und Vernehmung der geistl. und weltl. Behörde standhaft zu berichten, ob es die Population des betreffenden Orts erfordere, in den Kirchen aufgehobener Klöster den Gottesdienst fortzusetzen oder nicht, um auch dießfalls das Weitere anzukehren, wo indessen der von den Priestern des Klosters abzuhaltende Gottesdienst annoch nach Erforderniß wie bisher zu versehen seyn wird.

Die Conservation quoad Sacra tecta, jedoch nur zur höchsten Nothwendigkeit, ist dermalen sowohl, als auch künftighin ohne Abbruch der für das Personale gewidmeten Einkünfte der Klöster oder in deren Abgang einstweilen ab aerario zu bestreiten.

Schließlich wollen wir es euerer Einsicht und Thätigkeit überlassen, diese unsere euch nun klar bekannte Absicht und Verordnung nach Erforderniß der Umstände durch kluge und angemessene Maßnehmungen pflichtmäßig und anständig genauestens ins Werk zu setzen, hierin geschiehet unser gnädigster Wille und Meinung, und wir verbleiben mit k. k. und Landesfürstl. Gnaden Euch wohlgewogen.

So geschehen in unserer Stadt Wien den 12. Monats Juni 1782, unserer Reiche des Römischen im 18., und der Erbländischen im 2. Jahre.

Joseph.

Hgre. Blümeym.
Heinrich Graf von Auersberg.
W. Joseph Graf Auersberg.
ad Mandatum S. Caes.
Regiae Maj. proprium.
Florian von Perzeßen

recepto die 16. Jänner 1782.

Weil die hierüber zu verfassenden Inventarien von verschiedenen Kommissarien auch verschieden verfaßt eingereicht wurden, so wurde mittelst Hofdekr. — ein eigenes Formular vorgeschrieben.

Nach der Aufhebung erhielt die Exäbtissin Lucia Zembsch (im Kloster zu Eger) von dem damaligen Obristburggrafen Johann Grafen von Nostitz und durch den Kreishauptmann von Ottilienfeld im Jänner 1783 den Auftrag, das Arcanum über die Verfertigung, des Absatzes des Mithridats, dann eine zehnjährige Rechnung über Einnahme und Ausgabe unter Zusicherung einer angemessenen Belohnung vorzulegen.

Diese Aebtissin machte den Vorschlag, die Verfertigung des Mithridats der Stadt Eger als Zufluß zu ihrem bessern Auskommen zu überlassen. Worauf Se. k. k. Majestät mittelst Ministerialschreibens vom 24. Febr. 1782, hoh. Gub. Verord. vom 7. März, und k. kreisämtl. Verordnung vom 13. März diesen Antrag zu genehmigen und anzuordnen geruhten, einen Vorschlag zu machen,

wie das Geheimniß verwahrt, unter welchen Vorsichten der Mithridat ächt verfertigt werden könne.

Den hierüber gemachten Vorschlag haben Se. k. k. Majestät mittelst Ministerialschreibens vom 7. April und Gub. Verord. vom 16. April 1783 zu genehmigen geruht, vermöge welchem 3 Kommissäre, dann ein Apothekerprovisor dahin in Eid und Pflicht genommen wurden, den Mithridat ächt im Rathhausgebäude zu verfertigen und das Geheimniß zu verschweigen.

Obschon nicht vorliegt, daß der Magistrat der Stadt nnr auf dem gewöhnlichen Wege durch Zeitung die gute Wirkung dieses Mithridats öffentlich bekannt gemacht und anempfohlen hat, obschon bei einer Gemeindeverwaltung jener reine Gewinn nicht zu erwarten ist, welchen sich dadurch ein speculativer Apotheker, Kaufmann verschafft haben würde; obschon die den Mithridatbüchsen beigelegte sogenannte kurze Beschreibung der Wirkung und Tugenden der edlen und kostbarsten Latwergen oder Elektuaria iu einem alten, unverständlichen Style verfaßt, und nicht im Geringsten geeignet ist, zum Kaufe aufzumuntern: so beweisen doch die Gemeinderechnungen, daß durch den Verschleiß desselben den Gemeinderenten ein jährliches reines Einkommen nach einem 10jährigen Durchschnitt über 267 fl. 18 kr. Conv. M. zugeflossen sey. Dieser Mithridat hatte daher seinen Absatz bloß seiner Nützlichkeit zu verdanken.

Da dessen Wirkung besonders bei ansteckenden Krankheiten, selbst bei der Pest, vorzüglich durch Traditionen angerühmt wird, als Magenpflaster bei Kindern, die keine geronnene Milch, sondern Schleim erbrachen, auch bei Erwachsenen, die durch zu viel zu sich genommene Getränke, hauptsächlich Bier, den Magen verdorben haben, und in so manchen andern Krankheiten durch die Vorschrift der Aerzte gute Wirkungen hervorgebracht hat: so dürfte es nicht unwichtig seyn, dieses Arcanum neuerlich prüfen zu lassen und das Weitere hierüber bei den jetzigen geldarmen Zeiten und theuern Medikamenten zu verfügen.

Es kann nicht übergangen werden, daß dieser Mithridat nach Nürnberg, Würzburg, Frankfurt rc. versendet wurde; weil aber der Magistrat diesen durch die hiezu beeideten Magistratsglieder allein verfertigen ließ, so wurde mittelst höchster Entschließung vom 5. Sept. 1823 die fernere Bereitung dieses Mithridats untersagt.

Die Nonnen verfertigten auch das sogenannte Schlag- und Magenwasser. Ersteres wurde bei Schlagflüssen, Ohnmachten und

Nervenschwächen äußerlich; Letzteres innerlich zur Stärkung des Magens angewendet. Man sagt hier allgemein, daß beide nicht unvortheilhaft wirkten.

Die von ihnen als Präsente vertheilten Bäckereien, als: Griesen oder Maschellen, meistens aus sehr starken Gewürzen bestehend, die Nonnenkräpfchen, Kolatschen und ihr Zwieback haben allgemeinen Beifall gefunden.

Es ist nicht zu verkennen, daß so manches Gute von diesem Kloster den Bewohnern der Stadt zufloß; aber auch nicht, daß so manche fähige, wirthschaftliche, moralische, gute Individuen der Stadt und dem Staate durch nützliche Beschäftigung oder als Hausmütter mehr hätten nützlich seyn können.

Die angeführte Instruktion für die k. k. Kommissäre beweiset, daß die Aufhebung dieser Nonnen, weil sie sich mit Erziehung der Jugend oder Pflege der Kranken nicht abgaben, geschehen sey, indem ihnen erlaubt wurde, in ein derlei Kloster überzutreten.

Nach ihrer Aufhebung wurden ihre Güter durch Staatsbeamte administrirt, dann im Jahre 1812 den 12. Febr. öffentlich feilgeboten, und dieses Rittergut Stift St. Klara hat Wolf, Besitzer des Gutes Kopetzen, um einen Kaufschilling pr. 226500 fl. C. M. erkauft.

Das Klostergebäude wurde nach der Aufhebung zur Unterbringung der Regimentsstiftsknaben gewidmet, und als das hier garnisonirende k. k. 42. Linieninfanterie-Regiment, nun Herzog Wellington, nach Theresienstadt dislocirt, und statt dessen das 4. Jägerbataillon zur Garnison bestimmt wurde, ist es zu einem k. k. Kriminalgebäude um einen Kaufschilling pr. 28000 fl. W. W. am 1. Aug. 1816 angekauft, hergestellt worden, welches hiezu auch benützt wird.

Die Kirche wird als ein Salzdepositorium bis jetzt verwendet



Abhandlung über die Lehen.

Ad §. II. Feuda.

Welche Lehen dazumal hier bestanden haben, ist nicht zu erheben, weil anno 1270 der größte Theil der Stadt und das Archiv, wie erwähnt, verbrannt ist. Es wird aber aus diesem 2. §. ersichtlich, daß es auch Kunkel= und vererbliche Lehen waren, welche Eigenschaft die Waldsaßner, dann Wall= und Neuhöfer Güter noch haben.

In dem Lehenwesen war von jeher eine große Verwirrung, welche ihre Entstehung hauptsächlich darin hatte, weil es an einer ordentlichen Evidenzhaltung fehlte, wegen Geldmangels viele Herrschaften, Güter und Schlösser als frei von der Regierung verkauft wurden, keine Juxtalauszeichnung bei dem Lehensverzeichnisse geschah. Ferners wurden viele Lehen verschwiegen, andere wegen Felonie eingezogen.

Kaiser Karl IV. als König von Böhmen, welchen die ausländischen Schriftsteller den Stiefvater des deutschen Reiches nannten, hat, wie bekannt, außerordentlich viele Herrschaften und Güter im Reiche an sich gebracht, besonders aus der Ursache, damit er auf seinem Territorio zu den Reichstagen nach Nürnberg fahren konnte. Unter ihm wurde eine ungeheuer große Anzahl Lehen verliehen, die hier aufzuzählen der Ort nicht ist; von denen ich aber, wenn nicht alle, doch den größten Theil an Copien davon besitze.

Unter den Nachfolgern sind abermals neue Lehen entstanden, viele wurden allodialisirt, hauptsächlich aber sehr viele Herrschaften gegen einstige Einlösung wegen der erschöpften öffentlichen Kassen verpfändet. Als noch zum Unglücke die Landtafel in Prag in Feuer aufging, war die Verwirrung und Unkenntniß in diesem Fache aufs höchste gestiegen, aus der Ursache, weil man nicht

mehr wußte, welche Lehen in und extra Curten noch bestehen, welche Besitzer die Belehnungen anzusuchen oder die Agnoscirung derselben geflissentlich unterlassen, die Lehen verschwiegen haben, welche allodisirt, welche Herrschaften oder Güter verpfändet wurden, und zur Erlösung geeignet seyen; darum hat schon Kaiser Rudolph II. im Jahre 1583 den Ständen beim Landtage diesen Uebelstand vortragen lassen, bei dem 4 Vorzügliche aus dem Freiherren- und 5 aus dem Ritterstande zur Kommission bestimmt wurden, die sorgfältigsten Erhebungen dieserwegen zu pflegen.

Im Jahre 1593 wurden 6 Baronen und 5 Ritter zur erneuerten Kommission, und 1615 sind diese beim Landtage nicht allein neuerlich bestätigt, sondern auch mit Vorbehalt der höchsten Bestätigung als stabil erklärt worden.

Endlich erhielt am 12. Jänner 1634 durch den Fürsten von Eggenberg im Namen Sr. k. k. Majestät Ferdinand II. der k. k. Reichshofrath Anton von Poppen den Auftrag, die Bearbeitung dieses Gegenstandes zu übernehmen, zu welchem Ende ihm alle Archive eröffnet, und seinem Ansuchen um Auskünfte schleunigst entsprochen werden mußte.

Dieser hat nach einer mühevollen Bearbeitung am 26. April 1636 den ersten Theil der deutschen Lehen und Pfandschaften der Krone Böhmens des römischen Reichs verfertigt übergeben.

Weil er darin auf manches darüber zu Veranlassende antrug und daraus ersichtlich wurde, welcher Schade der Krone Böhmens durch Verschweigung der Lehen zugehe, so hat Kaiser Ferdinand III. diesem Reichshofrathe im Juli 1637 die genaueste Eruirung dieser Lehen und Pfandschaften abermals aufgetragen, der, nachdem er 10 Monate in Archiven mit Aufsuchung und Lesung der Documente zubrachte, den 2. Theil, betitelt: Deutsche Lehen und Pfandschaften, der Krone Böhmen im römischen Reiche zuständig, 1639 vollendet eingereicht hat. Bereits 1638 hat dieser Hofrath ein Werkchen Sr. k. k. Majestät überreicht, in welchem er in 8 Hauptstücken auseinandersetzte, wie weit die vom Großvater des Kaisers Karl IV. erworbenen Lehenrechte und Forderungen zu extendiren seyen.

Am 18. Nov. 1645 hat er seinen 3. Theil ebenfalls im Manuscript eingereicht. In diesem Theile behandelt er im 33. Hauptstücke bis zum 37. die Burg-Egerschen- und Ellbogner Stainlehen, und bemerkt, daß er diese Ausarbeitung aus der Ursache nicht früher beendigen konnte, weil er ungeachtet der an die Behörden

geschehenen Betreibungen die nöthigen Auskünfte besonders über die Würzburger Lehen nicht erhalten konnte, noch erhalten habe. Im 33. Hauptstücke zählt er jene Lehen auf, welche zur Burg Eger gehören und zwar: 1) diejenigen Lehen und Vasallen, die noch 1645 von der Burg recognoscirt, 2) jene, die von der k. Kanzlei belehnt wurden und 3) jene, die von dem Markgrafen von Bayreuth der Burg entzogen wurden. Unter jene ad 1 wird a) die Veste Haßlau, b) das Burglehen Dürnbach, als zur Veste Wogau erkauft, aufgeführt, welches Burglehen aber von 1626 als Lehen nicht recognoscirt, von Major v. Moser als eigenthümliches Gut angesprochen wurde. c) das Rittergütchen Wogau, eine Stunde von Eger östlich, welches die Herren v. Witzleben besaßen. d) Rottenbach und Brambach in den sogenannten sechs Aemtern unter dem Markgrafenthume Kulmbach, 2 Meilen von Eger westlich liegend, wurde von den Georg Sigmund v. Schirndingischen Erben besessen, die Güter im Voigtländischen hatten. Diese beiden Besitzungen wurden dazumal, weil sie ziemlich verwüstet waren, dennoch auf 20000 fl. angeschlagen. Die letzte Investitur geschah 1590, ungeachtet die Besitzer seit 1635 sehr oft um Belehnungen ansuchten. e) Ottengrün, vom Herrn von Ellbogen possedirt, zu den Egerschen Edelgütern gehörig, auf 14000 fl. wegen der Nutzungen des Viehes, der Schafzucht, des Waldnutzens und guten Feldbaues angeschlagen. Es liegt im Fraisischen Gebiete, dessen Gränzen ungeachtet der vielen Commissionen noch nicht sicher gestellt sind. f) Pograth bestand aus einem Maierhofe, dazu gehörigem Dorfe und 2 Mühlen. Mit der Waldnutzung, der Fischerei und Schafzucht wurde es auf 10000 fl. angeschlagen. Paul Junker von Obernkunreith, Bürgermeister, war Besitzer davon. g) Lehenstein bestand aus dem Gute Groß- und Kleinlehenstein. Diese Güter haben keine andern Nutzungen, als Feldbau und Viehzucht. Der Werth wurde früher auf 6000 fl. eines jeden Gutes, und, obschon der Feldbau gut bestellt war, bloß 1645 auf 5000 fl. angeschlagen. Gegenwärtig wird für das kleine Gut Hinter-Lehenstein ein jährliches Pachtgeld pr. 3607 fl. W. W. vom Pächter Kamna bezahlt. h) Lorenzenreith, ein Rittergütchen, 3 Meilen von Eger in den sogenannten 6 Aemtern im Bayreuthischen liegend. Es besteht aus einem Maierhofe, einzelnen Unterthanen, hat Fischereien, Waldung, wurde auf 4000 fl. geschätzt. 1645 besaß es Ernst v. Gravenreith, einige Jahre zuvor hat es Frau Esther von Rotschütz, geborne v. Reitten-

bach, mit ihrem Sohne Niklas Bernhard v. Rotschütz besessen. Es war ein Lehengut; die Herren von Gravenreuth haben es am 18. Oktober 1641 recognoscirt. Dem Peter von Robitz ist es den 24. April 1607 zum Lehen verliehen worden, und zwar zween Sitz und Gemäuer zu Lorenzenreith am Berg sammt den Feldern, Wiesenmatten, Fischwasern und Weyhern, von Taubach bis hinab zum Werklstein unten am Grüß mit den Hölzern, die er am Ende auf dem Grüß hat, dann dem Holze, darauf vor Zeiten Albrecht Stein und Sebastian Fuchs gesessen, welchen jetzt von Rebitz Sohn, Georg Adam v. Rebitz, inne hat; ferner selbe Schmitter an Kritschmar und die fünf Herbig am Berg mit sammt all' derselben Gütern, Mannschaft, Zins, Frohn, allen Ein- und Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, wie es Namen hat, und auf den Allen die zween Theil in allen kleinen Zehenden sammt allen Gerechtigkeiten; so gedachter Niklas Bernhard v. Rotschütz von seiner Fr. Mutter Esther v. Rotschütz, gebornen v. Reuttenbach, ererbt hat, seinem Vater Georg v. Rebitz, seligen Erben, auf Ihn gefallen. — Alles nach Besag und Inhalt des darüber gegebenen Lehenbriefes actum Eger 14. September 1639. i) Neuenhaus, das Gut von Erhard Forster und Niklas v. Selb besessen, war ein zur Burg gelegenes Lehen, liegt im Markgräflichen. Es gehörte aber 1645 zu Rottenbach; allein es existirt noch ein Dorf Neuhaus, worin sich königl. Burglehen befinden, die von 1602 bis 1642 recognoscirt worden sind. Diese Lehen bestanden im 3. Theile eines Hofes, welchen Oswald Pöppl von seinem Vater Michl Pöppl erkauft. — Vid. Lehnb. 4. Mai 1602. Die Gebrüder Michl und Wolf Goßler und Nachfolger haben einen ganzen Hof besessen. Vid. Lehnb. 4. Mai 1602 und 11. Nov. 1618 — 1. März 1642.

Redtwitz hatte einige Reichslehen, die zur königl. Burg hier gehörten. Am 15. März 1642 hat der Magistrat zugleich als Inhaber der Burg die von Georg Adam v. Rebitz und Veit Werner v. Rebitz auf Krottensee, k. k. gewesenem Hauptmanne des Ellbogner Kreises besessenen Lehen, bestehend in den Gütern: Hof Stadt in Markts Poeten mit allen Wiesen, Feldern, Hölzern, Mannschaft, Zinsen und Frohn, wie sie ehemals obbenanntem v. Rebitz verliehen gewesen, und der Markt Redtwitz käuflich an sich brachte, in Markts Rain Redtwitz gelegen, den Markt Redtwitz resp. dem Lehensträger Adam Scharf verliehen.

Lehen,

welche von der königl. Hofkanzlei verliehen, und ort angesucht werden mußten, als:

I. Wildstein, eine Meile von Eger entfernt, im Egerer Kreis liegend, gehörte unter die adelichen Besitzungen. Es gehört das Dorf Fleißen dazu, welches ehemals zur k. Burg gehörte, von Kaiser Rudolph II. um 5000 fl. zur k. Burg erkauft wurde. Es ist zu Wildstein (1645) incorporirt, ein böhm. Manns-Lehen.

Zu Wildstein gehört das Dorf Grün, Klinghardt u. Schnecken. Die v. Trautenberg haben es durch Heirat von denen v. Wirschberg ererbt, bei der brüderlichen Abtheilung war es um 20000 fl. angeschlagen.

II. Königsberg, eine adeliche Besitzung zum Egerer Kreis gehörig, um 20000 fl. dazumal angeschlagen, aber bemerkt, daß es 1645 ganz verödet sey. Es besaß es Wolf Wilhelm Ellbogner v. Unterschönfeld, der es von seinem Vater ererbt, dieser vom Kastner zu Waldsassen erkauft hat.

III. Lindtich, ½ Meile von der Stadt, hat Teiche, Gehölze, Feldbau ꝛc., und ein ödes Dörfchen; vor Jahren war es 6000 fl., dermalen ist es nicht so viel werth. Wolf Wilhelm Ellbogner besaß es, indem er es sich bei der brüderlichen Abtheilung zueignete; da die Brüder als Rebellen bei den Schweden gestorben sind, so ist es dem Fisco eröffnet worden.

IV. Liebenstein, der Hauptadelsitz im Eger-Kreise, 1¼ Meile von Eger liegend, es hatte dazumal 3 ganze Dörfer und einzelne Unterthanen in andern Dörfern, einen Eisenhammer, Gehölz, Jagd, Fischerei, Schäferei ꝛc., und wurde dazumal schon auf 60000 fl. angeschlagen. 1645 besaß es Wilhelm v. Zedtwitz, der noch nicht katholisch war. Das Lehen wurde von der böhm. Hofkanzlei stets ordentlich recognoscirt.

V. Seeberg, ein adeliches Gut, 1 Meile von Eger, wurde auf 12000 fl. angeschlagen. Es possedirte es Veit Dietrich Freiherr von Steinheimb, der es vom Oberstwachtmeister Moser, und Moser von denen von Brandt erkaufte.

VI. Willenfölß, ein Schloß unter der freien fränkischen Ritterschaft, 12 Meilen von Eger gelegen, 4 Meilen hinter Kulmbach. Dieses schöne Gut besaßen die freien Franken, vom Geschlechte der Geyer genannt.

VII. Plößberg liegt in der obern Pfalz, wurde von Adam v. Rottenbach recognoscirt, im Werthe von 14000 fl.

VIII. Reuthe in der obern Pfalz, 5 Meilen von Eger gelegen, über 20000 fl. angeschlagen, besaß (1645) derzeit Hans Adam v. Spornek, eines Emigranten aus der Pfalz hinterlassene Kinder, die zwar simultan mit der Linie von Ober-Kottau investirt wurden; allein es hatte ein besonderes Bewandtniß, nämlich Reuthe war ein Röm. kais. Mannslehen, und wurde von der Familie Unruh stets recognoscirt. Es soll aber der vor 15 Jahren, nämlich 1635 verstorbene Mathes Bernhard von Unruh, weil er keinen Sohn, sondern nur eine Tochter hatte, den mitbelehnten Agnaten, welche in Böhmen Bauerngüter besaßen, und arm waren, diese Besitzung nicht gegönnt haben, konnten aber nicht belehnt werden, weil die mitbelehnten Unruhe v. Oberkodau in Böhmen noch lebten.

Am 18. Oktober 1583 hat Sebastian v. Zedtwitz, Burggraf von Eger, berichtet, daß ehemals im Eger-Kreis Freibauern gesessen, die frei und unzinsbar gewesen seyen. Da diese Menschen der Sprache nicht mächtig waren, eigentlich sich nicht getrauten, bei Ansehnlichen der Stadt oder beim Magistrate zu sprechen, so haben sie sich einen Bürger der Stadt zu ihrem Herrn gewählt, welchen sie Mundherr nannten. Dieser hatte die Obliegenheit, den Mundmann bei dem Rathe oder Andern zu vertreten und zu vertheidigen. Der Bauer war aber an diesen nicht gebunden, sondern konnte sich auch einen andern wählen. Dem Mundmann wurden jährlich etliche Hennen, Eier, Käse rc., dann auch nach Nothdurft einige Fuhren gestellt.

Um aber diese Freibauern zins- und dienstbar zu machen, so sollen die von Eger diesen Bauern Geld auf hohe Zinsen theils im Gelde, theils im Getreide vorgeliehen, die Gelder zu einer Zeit aufgekündigt haben, in welcher sie nicht zahlen konnten. Es wurde sodann mit so Manchem die Ausgleichung getroffen, daß sie ihre Höfe dahin verpfändeten: alle Jahre Getreide-Zinsen abzuliefern, und die Erbhuldigung zu leisten, und sich dazu zu verpflichten. Von dieser Zeit wurden diese freien Bauern zinsbar.

Der königl. Burg wurde entzogen:

I. Hochstädt, 1½ Meile von Eger in den 6 Aemtern gelegen, wurde ehemals von den Witzlebischen Erben um 6000 fl. erkauft, und vom Markgrafen als Lehen angesprochen.

II. Bernstein, 1 Stunde von Wunsiedl und 3 Meilen von

Eger. Der Markgraf von Bayreuth hielt einen Richter daselbst. Es wohnte Georg Adam v. Liliengau darin.

III. Erkersreith, Rittergut, 3 Meilen von Eger, besitzt Jagd und andere Nutzungen, wurde auf 40000 fl. angeschlagen. Es besaß es Konrad Friedrich v. Raitenpach. Der Markgraf sprach es als Lehen an, jedoch Raitenpach soll im Besitze von Urkunden gewesen seyn, vermöge welcher bewiesen werden konnte, daß es zur Burg gehöre, daher wurde das Gutachten abgegeben, daß die Urkunden einzusehen seyen.

IV. Brandt, ein Dörfchen bei Redtwitz, wurde von den Gebrüdern Brandt besessen.

V. Grauenreith (Grafenreith), Rittersitz, 2 Meilen von Eger, wurde von den Herren v. Grafenreith als ein markgräfliches Lehen besessen.

VI. Weissenbach, ein Rittergut, wurde in Ober=, Mittel= und Unterweissenbach eingetheilt. Dieses Gut war größtentheils ein Burglehen, und der Unterthanen haben solches von der k. Burg recognoscirt; doch haben die burggräfl. Beamten die Jurisdiktion sich angemaßt, daher wurden die Burggrafen aufgefordert, auf die Aufrechthaltung der Rechte der k. Burg zu invigiliren.

VII. Markt Hiersperg, 6 Meilen von Eger, 1 Meile von Hof, ein freies Rittergut, ein Markgräfl. Lehen, jetzt besitzt es Alex. v. Paillwitz.

VIII. Schönberg, 1 Meile von Eger, gegen Norden liegend, ein schönes Rittergut mit allerlei Nutzungen, etlichen Dörfern, Jagd, Fischereien, Schäfereien im Anschlage von 20000 fl., ins Amt Voigtsberg im Voigtlande gehörig, besitzt Georg Rudolph von Raitzenstein. Wird als ein kursächsisches Lehen angesprochen.

IX. Albenreith, 1½ Meile von Eger, gegen Mittag gelegen. Dieses Gut hat schönes Gehölze und eine ansehnliche Wildbahn, gibt 50 Strich Haber und Korn Zins. Die Hälfte davon hat die Stadt Eger, die zweite das Stift Waldsassen an sich gebracht; weil die Stadt Eger selbst Herren sind, so haben sie die Belehnung anzusuchen unterlassen.

Aus diesen Aufgezählten, worüber die Beweise anzuführen unterlassen wurden, wird auf den Schaden aufmerksam gemacht, der der Krone Böhmens durch derlei Proceduren und schädliche Connivenzen zugefügt wurde.

Von den Ellbogner Stainlehen.

Die Natur und Beschaffenheit der Stainlehen besteht darin, daß der Besitzer eines derlei Stainlehens dieses ohne Wissen und Einwilligung des Lehensherrn an einen andern verkaufen konnte, der neue Käufer aber verpflichtet war, von dem Ellbogner Kreishauptmanne sich belehnen zu lassen.

Dieses Recht hat Se. k. k. Majestät Ferdinand II. den Kreishauptleuten mittelst höchster Entschließung vom 25. August 1640 nach altem Herkommen wieder ertheilt, nachdem die Rebellion in Böhmen gedämpft war, und die Ellbogner Stände sich dabei nicht versündigt, vielmehr bei dem Einfall sich als die treuesten Vasallen und Unterthanen verhalten haben. Ferners weil das Schloß Stain-Ellbogen, wovon die Stainlehen abstammen, eine mit den königl. Regalien versehene Burg war, welche, weil die Lehen nicht mehr verliehen wurden, tacite der Stadt Ellbogen eigenthümlich anheim gefallen seyn dürfte, indem diese Stadt vorgibt, sie habe das Schloß sammt dazu gehörigem Maierhofe Schmallenhof genannt, mit Fischwassern, höherer und niederer Jagdbarkeit, von den vorigen römischen Kaisern und Königen von Böhmen kaufsweise an sich gebracht; dann weil verschiedene Ausländer sich im Kreise eingekauft haben, ohne daß selbe belehnt und für Se. k. k. Majestät durch Eid verpflichtet worden seyn.

Auf diese Gründe und Ansicht gestützt, hat nun Se. k. k. Majestät Ferdinand III. folgenden allerhöchsten Auftrag an die Herren Kreishauptleute erlassen:

Ferdinand III. 2c. Wohlgeborne, Liebe, Getreuen! Es ist uns gehorsamst referirt und vorgetragen worden, was Du uns über die vom Schloße Stain Ellbogen gesammten Lehensträgern und Ständen und Herrn Ritterstand, und Städten Anbringen in Sachen die gesuchte Belehnung betreffend, zu deinem gehorsamsten Bericht und Gutachten eingereicht. Worüber wir uns dann hiemit in kais. und königl. Gnaden resolvirt haben wollen, daß nun mehr die Belehnung der gesammten Stain Lehen, wie es ein und den andern Innwohnern des Ellbogner Kreises von Alters her zu Lehen, von uns und unserer Erb Krone recognoscirt, fürgehen zu lassen, also wirst du diesem nach hiezu einen gewissen Termin von 6 Wochen präfigiren und darauf einem seine Lehen, es wäre dann eines oder das andere fällig oder eröffnet, dem Herkommen nach vorleihen, auch uns aller Lehen eine verläßliche Specification

mit ehesten einschicken, massen Du dann also gehorsamst zu thun und daran unsern gnädigsten Willen und Meinung zu vollziehen wissen werdest. Gegeben in unser und des h. Röm. Reichs Stadt Regensburg den 25. August anno 1640.

Ferdinand.

Guilielmus Comes Slavata reg. Boh.
I. Cancellarius.
ad Mandat. Sac. Caes. Majest. proprium.
Freißleben.

Nach dem Tode Sr. Majestät Ferdinands haben nachstehende Besitzer der folgenden Güter die Belehnung nicht angesucht, obschon selbe ihre Lehensbriefe vom Kreishauptmanne Härtl in Händen hatten; doch wird dabei bemerkt, daß sie mit so viel Schulden belastet waren, als sie werth seyn dürften, als:

Ebnat und Fronau im ungefähren Anschlage von	20000 fl.
Pichelberg	18000 »
Hüßerliche Lehen, Zins Schlackenwerth . .	600 »
Falkenau einen Teucht	300 »
Hokenburg	12000 »
Schönlind	11000 »
Unter Morgrün	2000 »
Silbersgrün	3000 »
Steinbach	800 »

Hingegen haben sich vor mehreren Jahren Stain Ellbogner Lehen in die Landtafel eintragen lassen, wodurch die Eigenschaft dieser Lehen verändert wurde, als:

1) Schlaggenwerth, eine Stadt, dazu gehört noch die Stadt Lichtenstadt und viele Dörfer. Der Besitzer war Herzog Heinrich Julius von Sachsen.

2) Ottowitz, ein Rittersitz und ein Dorf, hat noch etliche Dörfer.

3) Ober- und Unter-Codau, ein Rittersitz mit zwei Dörfern, wozu noch andere gehören.

4) Altsattl, das Dorf, Herrn v. Nostiz gehörig.

5) Lanz, das Dorf, Herrn v. Nostiz gehörig.

6) Libánitz, ein Rittersitz, Herrn v. Nostiz gehörig.

7) Fonsau, ein Dorf nebst Dörfern, Herrn v. Nostiz gehörig.

8) Grünlaß, ein kleiner Rittersitz und Dorf, Herrn v. Nostiz gehörig.

9) Königsberg, Marktflecken nebst Dörfern, Herrn v. Metternich gehörig.

10) 11) 12) Mostau, Pochlowitz, Leibitsch } 3 Rittersitze, der Frau Anna Salome Kinsky gehörig.

13) 14) Schaben und Perglas, zwei Rittersitze und Dörfer, Herrn Binago's Erben zuständig.

Verzeichniß

derjenigen Güter, welche 1645 noch als Ellbogner Stain-Lehen angesehen und behandelt wurden.

Ebnat und Frohnau, zwei Rittergüter, in den Concurs verfallen.

Schönlindt Rittergut, dem Fritzen v. Steinbach gehörig.

Kirchenbirg und Amoßgrün, dem Näml.

Melikau, Rittergut, dem Jobst v. Globen.

Krotensee, dem Näml.

Aich, ein Rittergütchen, Besitzer war Rittmeister Langenberger.

Danitz, ein Rittergütchen, Besitzerinn die Gemahlinn Freiinn v. Kuhn.

Grasengrün, ein Rittergütchen, dem Fabian Georg Mulzer gehörig.

Gatzengrün, ein Rittergütchen, dem Georg Fabian von Perglas gehörig.

Steinbach, ein Rittergütchen, Hrn. v. Zedtwitz gehörig.

Rokkendorf, Rittersitz, Hrn. v. Globen zuständig.

Da übrigens bemerkt wurde, daß noch mehrere derlei Stainlehen bestehen, worüber kein genaues Verzeichniß erhalten werden kann, so dürfte daraus gefolgert werden, daß die meisten außerhalb des Egerschen Gebietes, in einem bedeutenden Umkreise von Ellbogen, alle Güter- und Rittersitze, Ellbogner Stain-Lehen gewesen seyen, die aber sämmtlich ihre Eigenschaft geändert haben, indem sie der Landtafel einverleibt worden sind.

Durch diese Erhebungen und Anträge des Hofrathes von Poppen gelangte man zu einer ziemlich genauern Uebersicht der

Lehen, sie zogen viele Verhandlungen nach sich. Viele der Lehen wurden sicher gestellt, von den Lehensträgern agnoscirt, allein hinsichtlich der von der Krone Böhmens dependirenden Lehen, sowohl in Sachsen als in der Pfalz gelegenen, war man noch nicht gänzlich im Reinen, und weil man durch die vorstehenden Erhebungen des Hofraths v. Poppe die Uiberzeugung sich verschafft haben mag, daß eine immerwährende Aufsicht oder Controlle nothwendig sey, so hat Se. Majestät Joseph I. am 7. November 1710 einen Auftrag an die Lehenshauptmannschaft in Prag wegen der sächsischen und pfälzischen Lehen zu errichtenden Lehensprobstei zur Erstattung eines Vorschlags und Gutachtens erlassen.

Dieses Gutachten wurde in Bezug obigen Auftrages am 15. Juni 1715 im Wesentlichen folgender Maßen erstattet:

Da die von der Krone Böhmens abhängenden Lehen in verschiedenen Ländern, als in der Pfalz, Franken, Wittenberg, Brandenbnrg, Voigtland, Sachsen, auch Schlesien rc. situirt, von einander weit entlegen sind, so könne ein Lehensprobst sein Amt zum Nutzen Ihrer Majestät und der Vasallen nicht versehen, sondern es wurde angetragen, daß zwei Lehensprobsteien zu errichten wären, und zwar eine in Sachsen, die zweite in der Pfalz. Die für Sachsen dürfte in der Stadt Glaucha, die zweite in der Stadt Eger situirt werden. Jedem Lehensprobste soll ein Adjunkt, ein Lehensschreiber, dann ein oder zwei Lehenboten beigegeben werden. Die Verwaltung des Lehensprobsten in Sachsen soll sich über alle Lehen in Sachsen, Voigtland, Meißen, Brandenburg, Lausitz und Schlesien, hingegen jene in Eger über die Lehen in der Pfalz, Wittenberg, Franken, Bayreuth und am Rhein erstrecken.

Diese Abtheilung und Benennung der Lehen wird am Schlusse aufgeführt.

Als Besoldung wurden für den Lehensprobst 1000 bis 1200 fl., für den Adjunkten oder Assessor 800 bis 1000 fl., für den Lehensschreiber 400 bis 500 fl., das Botenlohn pr. Meile 12 kr. in Vorschlag gebracht.

Zur Bestreitung dieser Auslagen ist auf die Caducitäts-Fälle und darauf Se. Majestät aufmerksam gemacht worden, daß pro rata et proportione die so zahlreichen Vasallen hiezu beizutragen hätten, wozu viele Vasallen in der Pfalz und die im Schönburgischen After-Lehen Unterthanen sich schon angeboten hätten.

Unter den Competenten wurde Johann Andreas Brusch von Neuenberg als Lehensprobst in der Pfalz, als Adjunkt

Georg Adam v. Widmann, der die Thesis ex jure feudali sehr lobenswürdig bei der Prager Universität vertheidigte; für Sachsen Reinhard von der Planitz, als Adjunkt Salomon Gottlob Pfeiffer, juris doctor et Notar, in Vorschlag gebracht und bemerkt, daß jeder Lehensprobst die Lehensboten sich selbst wählen könne.

Reinhard von Planitz ist aus der Ursache als Lehensprobst in Sachsen in Vorschlag gebracht worden, weil seine Voraltern Sr. Majestät sowohl im Kriege, als im Civildienste so ersprießliche Dienste geleistet hätten, er ein Mann von so vieler Capacität, im Lehensrechte sehr erfahren sey, als k. Lehensvasall hinsichtlich der in Sachsen liegenden und Böhmen gehörigen Lehen gegen jeden der Krone Böhmens nachtheiligen Eingriff geschützt, und das Interesse Sr. Majestät befördert habe.

In Betreff der von Sr. Majestät am 1. Februar 1715 an den König von Polen als Churfürsten von Sachsen wegen der Schönburgischen Afterlehenunterthanen erlassenen Dehortatoriales wurde bemerkt, daß diese bisher nicht gefruchtet haben, indem das Zwickauer Amt diese Unterthanen verhaftete, welche sich weigerten, in Lehenssachen sich zu stellen und den Eid abzulegen, daß selbes von so vielen Unterthanen den Eid extorquirte, und jene, die sich nicht dazu fügten, dermalen wie in exilio herumirren. Die Grafen von Schönburg haben diesen Vorgang connivirt, haben auf so vielfältige Aufforderungen und mandata keine Antwort gegeben. Gegenwärtig am 12. Februar 1715 hätten sie zwar die Materialien weitläufig beantwortet, allein hinsichtlich der ihnen zur Last gelegten Umstände und über die vielfältigen mandata, warum sie diese höchsten Aufträge nicht befolgt hatten, sich gar nicht gerechtfertigt; daher der neu zu ernennende Lehensprobst diese Untersuchung zu pflegen hatte.

Folgende Instruction wurde für den Lehensprobst entworfen:

Karl VI. von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König 2c.

Instruction und Ordnung, nach welcher sich in Künftigen die von uns eingesetzten Lehensprobste sammt den Adjunkten in denen unserer Krone Böhmen zu Lehen gehenden, und in dem h. Röm. Reiche hin und wieder befindlichen sogenannten deutschen Lehen zu verhalten haben werden:

1) Soll jeder Lehensprobst und dessen Adjunkt ein Lehensbuch vorlegen, die Lehen nach alphabetischer Ordnung, nach der Quantität, Circumferenz, Appertinentien und Dependenz, Situation desselben, wo möglich den Ursprung von den ältesten Zeiten her eintragen; daher die alten Lehenbücher, Urbarien, andere Documente und Mappen abfordern, diese genau prüfen, diese specificirt aufbewahren.

2) Sollte sich dabei veroffenbaren, daß einige ex integro oder pro parte verschwiegen worden seyn sollten, und eine Felonie einzutreten hätte, so soll hievon sogleich an Se. Majestät oder an die Lehenshauptmannschaft in Prag der Bericht erstattet werden.

3) Die Lehenträger und Vasallen oder possessores eines jeden Lehengutes mit Namen und Zunamen anerkennen, zugleich das Lehen, in welchem Stande es sich befinde, beschreiben.

4) Eines jeden Vasallen Herkommen und ob derselbe von dem primo acquirente herstamme, oder ob es noch einige mehr zu solchen Lehen berechtigt, oder solches nicht zu genießen haben, genau untersuchen, und die dazu benöthigten Schemata genealogiae abfordern, und wohl verwahren, ferners:

5) Jene, welche die Belehnung ansuchen, erinnern, daß sie ihre vorigen Lehensbriefe, und falls sie die Güter mit allerhöchstem Consens erkauft hätten, den mitbelehnten Consens einschicken. Jene, welche durch Bevollmächtigte die Belehnung ansuchen, erinnern, daß sie nur wohl qualificirte Individuen bestellen, und die allerhöchste Dispens ansuchen sollen. So zum Beispiele könne ein Fürst, der durch einen Bevollmächtigten ein Lehen ansuchen wolle, nur einen Fürsten als Bevollmächtigten hiezu ernennen, mit einer vollständigen Vollmacht versehen, damit er in animam principalis schwören könne, und dann müsse er den Bescheid erwarten.

6) Die Obsorge haben, wann die Vasallen zu den Lehenschaften gekommen, und was sich bei Jedem in particulari für Casus und Lehensfälle zugetragen haben.

7) Müssen sie die jüngsten Lehensbriefe mit den ältesten und mittlern genau combiniren, ob sie einander conform sind, oder die Differenzien annotiren.

8) In Acht nehmen, ob mehr oder weniger Lehensstücke oder ob mehr oder weniger Vasallen in die letzte Belehnung gekommen seien; nicht minder:

9) Ob nicht mittlerweile von dem Lehen etwas zum Afterlehen, und an wen und cujus consensus transmittirt worden.

10) Sollen sie alle Lehensconsense zur Einschuldigung ad tempus oder wenn einer Witwe das Lehen überlassen worden wäre, in ein besonderes Buch eintragen, und welche entweder kassirt, oder die Zeit, auf welche sie gerichtet, verflossen, specialiter benennen, aber um bei etwa anhaltendem neuen Consense dabei die gebührende Erinnerung thun zu können, und denen Lehensachen aber

11) Als Lehen, Briefen, Posterationen, Stammbäumen und dergl. ohne höchster oder der deutschen Lehenshauptmannschaft zu Prag Bewilligung keine Copias oder Abschriften ertheilen.

12) Wenn wegen unmündiger Vasallen die Vormünder oder andere Anverwandte die Lehen suchen, soll der Lehenprobst und Adjunkt sich ihres Alters mit Fleiß erkundigen; bei Erreichung ihrer Minderjährigkeit aber sie gleich erinnern, daß sie sich höchsten Orts anmelden und die Lehenspflichten ablegen sollen, beinebens aber

13) müssen die Pröbste fleißig Obsicht haben, daß die Lehensunterthanen den Lehensträgern den schuldigen Gehorsam leisten, dann die vor Alters her sowohl in Frohnen und Roboten, als auch andern Gaben gewöhnlichen praestanda gehorsam befolgen, und ordentlich abführen; hingegen auch

14) die Lehensträger dahin vernommen, daß sie denenselben die Justiz ordentlich administriren; sie bei ihren juribus und alten Gewohnheiten erhalten, oder die Billigkeit nicht kränken; noch mit mehreren Frohnen und Roboten, oder größern Gaben, Steuern und Indictionen, als wie sie von Alters her gebunden sind, nicht belästigen, zu welchem Ende dann sie ad modernum modum collectandi, wie auch denen Frohnen Schuldigkeit genuine erheben und vormerken lassen werden.

15) Zwischen den Lehensträgern und Lehensunterthanen ein derlei Lehen gerechtsamer Renten und Gefällen halber ein Rechtsstreit vorfiel, selben alsogleich entweder in possessorio beilegen, die Hauptsache aber wohl untersuchen, höchsten Orts, oder an die Hauptmannschaft in Prag gutächtlich gelangen lassen, keineswegs aber weder den Lehensträgern, noch den Unterthanen gestatten, daß sie sich anderswo extra curtem dominii Rechts erholen sollen, und falls

16) pro ratis einiger dergl. Proceß entstandenen informiren, wo solcher, und auf wessen Instanz anhängig gemacht worden,

wie auch da etwa monitoria dieserwegen oder poenal. mandata an sie ergangen, ob und warum denselben keine Folge geleistet worden, schleunig berichten, und

17) Alles, was sowohl die Authorität Sr. k. k. Majestät und der zur Krone Böhmens gehörigen Lehenschaften, wie auch den Vasallen und Unterthanen frommen, Nutzen gedeihen möchte, fleißig observiren, mit aller Vigillanz um schleunige Abhilfe oder um anderweitige Remittirung höchsten Orts, oder bei der deutschen Lehenshauptmannschaft einkommen sollen.

A. Verzeichniß

aller k. Böhm. außer diesem Königreiche im Röm. Reiche gelegenen Lehen; und zwar jene, welche zu der über die in der Pfalz aufzurichtende Lehenprobstei gezogen werden können.

I. In der obern und untern Pfalz.

1) Lehensberg. 2) Hohenfels. 3) Hartenstein. 4) Treuendorf. 5) Hohenberg. 6) Eschenbach. 7) Strahlenfels. 8) Auerbach. 9) Todter Bergk. 10) Bernau. 11) Heimburg. 12) Hohlenstein. 13) Freystadt. 14) Wohlfstein. 15) Bleuenstein Schloß. 16) Meyer am Pfründt. 17) Die Münze, wie es die Landgrafen von und zu Lichtenberg gehabt haben. 18) Lauf. 19) Henersbrück. 20) Velß. 21) Gräfenberg. 22) Petzenstein. 23) Reicheneck. 24) Hohenstein. 25) Stierbergk. 26) Haustefe. 27) Wildenfels. 28) Schutz und Schirm. 29) Voigtey des Klosters Berg. 30) Brandenfels. 31) Burgstall. 32) Tommersstadt. 33) Eschenau. 34) Dippolsdorf. 35) Hummelsdorf. 36) Heilingen zwei Güter. 37) Frankenberg. 38) Glatten. 39) Hartenstein. 40) Kuchendorf. 41) Lichtenek. 42) Peintz. 43) Bergen. 44) Hipoltsstein. 45) Hirschau. 46) Heimburgk. 47) Lichtenstein.

II. Im Markgrafthume Brandenburg-Onoltzbach.

Anspach.

III. In Schwaben.

1) Neuburgk. 2) Beilstein. 3) Lichtenstein. 4) Bedor.

IV. Zwischen Böhmen und der untern Pfalz.

1) Wernberg. 2) Glaubendorf. 3) Neudorf. 4) Wildbahn, Jagd auf Liegenforst. 5) Münke.

V. Im Egrischen.

1) Graßlitz. 2) Waldthurn. 3) Schellenberg. 4) Otburgstall. 5) Arnsburgk. 6) Weißenstein. 7) Poppenreich. 8) Friedensfels. 9) Die Afterlehen im Egrischen Elbogner Kreise.

VI. In Franken.

1) Asch. 2) Creuz. 3) Erbschenken-Lehen-Amt im Stifte Bamberg. 4) Erbschenken-Amt des Reichs mit allen seinen Ehren und Gerechtigkeiten. 5) Eburth. 6) Fleißen. 7) Hasenküchl. 8) Krugsreith. 9) Kunigk. 10) Liewenstein die Grafschaft. 11) Neubergk. 12) Reide ober- und niederreuth. 13) Oberheiml. 14) Schlaten ein Dorf. 15) Wiletzheims Schloß. 16) Waldau. 17) Wertheim die Burg. 18) Wilmersdorf cum pertinentibus. 19) Wildenreith das Silberbergwerk.

VII. In Hannau.

Babenhausen.

B. Verzeichniß

aller k. Böhm. außer dem Königreiche Böhmen im Röm. Reiche gelegenen Lehen, welche zu der in Sachsen befindlichen und an Sachsen anliegenden Lehen aufzurichtenden Lehensprobstei können gezogen werden.

I. In Meißen.

1) Donne. 2) Dippolds-Walde. 3) Eilenburgk. 4) Elsterbergk. 5) Finster-Walde. 6) Frauenstein. 7) Gottleiba. 8) Glauktzig. 9) Grube. 10) Hohenstein. 11) Hirschstein. 12) Koldicz Herrschaften und Aemter. 13) Königstein. 14) Leißnigk; 3 Aemter. 15) Liebenthal. 16) Lichtwalda. 17) Mühlbergk. 18) Mückenberg. 19) Rabenau. 20) Radebergk. 21) Rabon. 22) Pirna. 23) Senfftenbergk. 24) Stollbergk. 25) Saaden. 26) Strahlen. 27) Schönfeldt. 28) Sachsenbergk. 29) Tharnit. 30) Tiefenau. 31) Wielenstein. 32) Werdenheimb. 33) Wohlen. 34) Waßenstein. 35) Zabeltitz. 36) Der Zoll zu Dresden; dann

II.

1) Auerbach. 2) Bayreith. 3) Bernstein. 4) Crobs-Walda. 5) Dahlen (Affterlehen). 6) Döhlen. 7) Elsterwerda. 8) Falkenstein. 9) Friedmannswerda. 10) Frauenstein. 11) Lauenstein. 12) Laußnitz das obere und niedere Markgrafthum. 13) Mühle. 14) Mühldorf. 15) Oelsnitz. 16) Plona. 17) Reichenbach.

III. Im Voigt-Lande.

1) Blankenbergk. 2) Burgk. 3) Burgstädtl. 4) Frauenstein. 5) Graiz Schlösser und Stadt. 6) Hirschbergk. 7) Gera Schloß und Dorf. 8) Hohendorf. 9) Hoffmarkt, Plaßburgk. 10) Lobenstein. 11) Morenstein. 12) Plauen das Amt. 13) Posterstein. 14) Plauße das Amt. 15) Reichfelsische Pflege. 16) Reudt. 17) Schwartzenbergische Herrschaft. 18) Schönek Amt. 19) Schleitz Schloß und Stadt. 20) Rottenstadt. 21) Reichenstein. 22) Scholaßen. 23) Saalburgk. 24) Schönkirchen. 25) Seebergk. 26) Schwandt. 27) Thann. 28) Terzen. 29) Tieffendorf. 30) Tauschendorf, 5 Güter. 31) Voigtsbergk. 32) Wildenau. 33) Zollroda.

IV. In der Lausitz.

Sone-Walda, Schloß und Stadt und die ganze Herrschaft.

V. In Thüringen.

1) Bobersbergk. 2) Brochenstein. 3) Croße Ducatus. 4) Koniz das Schloß. 5) Leutenberg. 6) Rudolphstadt. 7) Stein. 8) Saalfeld. 9) Sonnenfeld. 10) Zülich.

VI. In Niederlaußnitz.

1) Brün. 2) Berm-Walda. 3) Lobus, Schloß und Stadt. 4) Deutzich. 5) Großlauen. 6) Peschkau. 7) Strobau. 8) Zoßen Schloß und Stadt.

VII. Im Markgrafthume Bayreuth.

9) Asch. 10) Buchardt. 11) Creutz Schloß und Stadt. 12) Drüppitz. 13) Friedmannsdorf. 14) Großlauen oder Liebenau. 15) Martenlamnitz. 16) Plech.

VIII. Im Markgrafthume Kulmbach.

17) Hohlenstein. 18) Sparnek. 19) Stockeroda.

IX. Im Schönburgischen.

1) Glaucha. 2) Lichtenstein oder Pirschenstein. 3) Waldenburgk, und alle zu diesen 3 Grafschaften gehörigen Städte und Dörfer.

Ob und wann die vorgeschlagenen zu errichtenden zwei Lehensprobsteien genehmigt, und in Wirksamkeit getreten sind, konnte weder im Magistratual-, noch im k. Burggrafenamtsarchive eruirt werden, daher es wahrscheinlich wird, daß sich dieser Errichtung

große Schwierigkeiten entgegengestellt, und die Ausführung des Kommissionsantrages nicht zugelassen haben.

Aus den eingesehenen voluminösen Akten wird ersichtlich, daß von Seiten des Burggrafenamts Beschwerden gegen den Egerer Magistrat darum erhoben wurden, weil der Magistrat über ein halbes Säculum die k Burg verwaltete, und während dieser Zeit die Rechte und das Einkommen der Burg sehr geschmälert hätte. Diese Beschwerden und jene wegen der Teritorial- und Jurisdictionseingriffe im Fraisischen Gebiete von Seite des Stiftes Waldsassen zu untersuchen, wurde der k. k. Kommissär Graf Klary von Aldringen beauftragt, der die Untersuchung eingeleitet, und das Elaborat mit Original-Dokumenten eingesendet hat, die noch nicht zurückgelangt sind. Unter diesen eingesendeten Dokumenten befindet sich der Originalreceß der zwischen dem Stifte Waldsassen und der Stadt hinsichtlich des Fraisischen Gebietes ad interim im Jahre 1591 abgeschlossen wurde, von dem er eine von ihm vidimirte Abschrift zurückließ. Inzwischen sind mehrere Hofentscheidungen erfolgt, und zwar das Hofdekret vom 9. April 1767, vermöge welchem der k. Burg bedeutet wurde, daß ihr die Vindication der erweislich entrissenen Lehensstücke vorbehalten werde. Die allerhöchste avisorische Sentenz vom 17. April 1779, vermöge welcher erkannt wurde, daß das Dorf Stein als ein Burglehen zu erklären sey; dann das Gut Reichersdorf, Schloppenhof, Pograt und Stein der Jurisdiction des k. Burggrafenamtes unterstehe.

Im Verlaufe so vieler Jahre sind abermals große Verwirrungen eingetreten; man hatte keine Evidenz über die Kronlehen, hauptsächlich aber über jene Lehen, die mit Allodialrealitäten vermischt oder Burglehen, die in curte und extra curtem dominii sich befanden.

Es erfloß nun das allerhöchste Hofdekret vom 11. August 1786, vermöge welchem dem Burggrafenamtsverweser aufgetragen wurde, binnen 6 Monaten die ihm vorgezeichneten Erhebungen zu pflegen, den im Egerschen Bezirke befindlichen Lehensvasallen der Ritterschaft, ritterlichen Allodialgüterbesitzern und sämmtlichen Jurisdictionsinhabern im Namen Sr. k. k. Majestät die Weisung zu ertheilen, daß sie sich mit dem Besitztitel (titulo possessorio), ihre eigenthümlichen besitzenden Allodialgüter sammt Zugehör standhaft auszuweisen haben.

Dieses Untersuchungselaborat sammt Bericht wurde von dem k. k. Burggrafenamtsverweser Joh. v. Ottilienfeld am 15. April 1787 an die hochlöbl. k. k. Lehensschranne eingesendet.

Hierüber erhielt der k. k. Appellationsrath Ad. Franz v. Escherich den Auftrag, die Untersuchung zu pflegen, welcher am 15. Juli 1787 in Eger ankam.

Der k. k. Untersuchungskommissär hat nicht allein die Lehen untersucht, sondern auch die Untersuchung bei dem Egerer Magistrate am 24. August 1787 vorgenommen, ob und in wiefern die neue Gerichtsordnung sammt Erläuterungen, die Konkursordnung, die Jurisdiktionsnorm vom 11. Februar 1784 beobachtet werde.

Dieser k. k. Untersuchungskommissär hat am 8. Jänner 1788 einen gründlichen, in 89 Bogen bestehenden, mit 278 Beilagen dokumentirten Bericht erstattet. Hierauf ist derselbe am 5. Sept. 1788 abgereist.

Der Verfasser konnte bisher keine Entscheidung über diese gepflogene weitläufige Untersuchung auffinden.

Im Wesentlichen wurde dabei erhoben und bewiesen:

I. Daß im Egerschen Bezirke zwei Kronlehen Böhm., nämlich das Lehengut Vorder- und Hinter-Theil Liebenstein, dann das Lehengut Fleißen bestehen, bei denen sich kein Anstand ergab.

II. Wurde gründlich auseinandergesetzt, daß die freiherrlichen Nothhaftischen kleinen Afterlehenstücke im Egerschen Bezirke feuda censitica, worüber die Consignation über selbe beigeschlossen wurde, an den allerhöchsten Oberlehensherrn zurückfallen, weil das Freiherr Nothhaftische Geschlecht, ohne eine männliche Descendenz zu hinterlassen, ausgestorben war.

III. Wurden die Verzeichnisse sub 2, 3, 4, 5 dem Protokolle beigelegt, und zwar über die Lehen, welche die Burg in curte dominii unstreitig, ungemischt, welche vermischt mit andern Unterthanen, dann welche vermischt und extra curtem sich befinden. Ferner wurde auseinandergesetzt, über welche Ortschaften und Unterthanen, welche Allodial-Realitäten im Egerschen Bezirke besitzen, die k. Burg die Gerichtsbarkeit in allen Fällen, mit Ausname der Criminalfälle, ausübe. Diese Lehen waren feuda impropria et hereditaria, denn diese Burglehensvasallen bezahlten auch bei Veränderungsfällen keine Lehenswaare oder sonstige Lehensgebühren, sondern wenn sich eine Veränderung des Besitzers durch Erbschaft oder Kauf ergeben hat, so mußte für die Expedition des Lehenbriefes bei den größern Lehengütern, als: Pograt

Schloppenhof, Reichersdorf 1 fl 30 kr., für die übrige Lehensexpedition 45 kr. bezahlt werden. Uiber diese Lehengüter und Lehenhöfe, dann Lehenhäuser, als auch über die Dörfer Langenbruck, Dirschnitz, übt das Burggrafenamt auch die Jurisdiktion in Personal- und Realfällen aus; in Ansehung der einzelnen Burglehenstücke steht demselben bloß die Realgerichtsbarkeit zu.

In Gemäßheit einer Appellations-Verordnung vom 24. Aug. 1786 wurde die Jurisdiktion über die im Egerschen Bezirke befindlichen Allodial-Rittergüter Wildstein, Ober- und Unter-Theil Altenteuch, Haßlau und Ottengrün, über jene Gegenstände, die Translationes Dominii eines derlei Gutes zum Gegenstande haben, der k. Burg zugewiesen.

Es wurden auch die Unterthanen und Lehensleute aus den Selber und Arzberger Aemtern, und welche überhaupt außer dem Egerschen Bezirke lagen, aufgezählt, welche zur Burg gehörten.

IV. Hat der Magistrat bei dieser Kommission sich ausgewiesen, daß die Stadt Eger an rittermäßigen, unvermischten Allodialrealitäten und Gütern besitze:

a) Das Rittergut Seeberg, welches vermöge Confirmationsbrief Sr. k. k. Majestät Leopold am 26. Jänner als ein Allodialgut dem Obersten Freiherrn v. Gerard käuflich überlassen wurde, von dem es die Stadt erkaufte.

b) Das Gut Höflas und Oed, welches die Stadt vermöge Kaufbrief ddo. 30. Oktober 1699 käuflich an sich gebracht hat.

c) Die Maiergüter Oberkunreith und Liebeneck, vermöge Kaufbrief vom Juni 1735.

d) Das erkaufte deutsche Haus und ritterliche Johanniter-Ordens-Commenda vermöge Kaufbrief vom 1. März 1693.

Nachdem aber durch das Purificationssystem festgesetzt wurde, daß jeder Souverain über seine Unterthanen, auch über die Lehen die Jurisdiktion auszuüben habe, so enthält man sich jeder fernern geschichtlichen Auseinandersetzung, und will bloß bemerken, welchen Wirkungskreis die k. Burg dermalen noch habe, durch welche Beamte die Jurisdiktion ausgeübt werde, welche Einkünfte dem Staate zufließen.

Nach dem Purificationssystem gehören zur k. Burg:

I. Kronlehen.

Asch, in Folge höchsten Hofdekrets vom 12. Februar, 25. September und 19. Oktober 1789 getheilt, und zwar:

Asch, Schönbach $\frac{1}{4}$ besitzen Grafen
Haus Asch $\frac{1}{4}$)
Sorgen $\frac{1}{12}$ } Herren von Zedtwitz.
Ober = Neuberg $\frac{1}{6}$)
Unter = Neuberg $\frac{1}{6}$, wurden die Besitzer am 16 März 1835 in den Grafenstand erhoben.

Neuschloß }
Neuberg } $\frac{1}{12}$ besitzen Herren von Zedtwitz.

II. Kronlehen.

Herrschaft Wallhof besteht aus 4 Gütern: Wallhof, Neuhof, Steingrub und Hörsin.

III. Kronlehen.

Fleißen, wovon Wildstein zwei, und Altenteuch einen Theil besitzt.

IV. Kronlehen.

Liebenstein, Vorder= und Hintertheil.

V. Kronlehen.

Gängerhof bei Petschau.

Diese reguliren sich mit der Lehentafel; sonst war das k. k. Appellationsgericht als Lehensschranne erster Instanz; gegenwärtig, nach der allerhöchsten Entscheidung, übt das k. k. böhmische Landrecht die Jurisdiktion aus, und werden die Gebühren dort entrichtet. Die Kriminal=Jurisdiktion wurde dem nächsten Kriminal=Gerichte, nämlich der Stadt Eger, übertragen.

II. Gehören noch zur königl. Burg:

Die Kammerlehen.

Uiber diese Kammerlehen werden bei der k. Burg die Lehenbücher und Urbarien geführt.

Zu diesen werden a) Die Nothhaftischen, b) die Waldsaßner, c) die Leuchtenberger, d) die Waldenfelser gezählt.

a) Zu den Nothhaftischen gehören:

Ottengrün Dorf, Dill Wald, die Oede Erneſtgrün, die einzelnen zerstreuten Unterthanen in Fleißen, Wallhof, Riem, Neualbenreith, Sorgen, Trebendorf und Zehnd, Wildstein, Rohr, Hartessenreith, Mühlgrün, Ullrichsgrün, Ottengründörfl, Nebanitz, das sogenannte Schlößl.

b) Zu den Waldsassnern gehören:

Ottengrün mit Ernestgrün, Watzgenreith, der Blutzehnd, Albenreith, Gosel, Unterlosau ein Bauernhof, Ulrichsgrün, Doberau 2 Höfe N. C. 1 u. 4, Palitz, Schödüber vier Höfe Nr. C. 2, 3, 8 u. 30.

c) Zu den Leuchtenbergern gehören:

Der Hof zum Galgenberg N. C. 61. In Lapitzfeld 2 Höfe N. C. 8 u. 9.

d) Zu den Waldenfelsern gehören:

Die Mahlmühle N. C. 1 in Egrisch-Fischern und Achtelhof N. C. 3 im diesem Dorfe.

Güter, worüber die k. Burg die Realgerichtsbarkeit ausübt.

Das Rittergut Stift Sct. Klara.
Die Vogtei Stein.
Gut Altenteuch.
Ober- und Unterwildstein.
Haßlau.
Kinsberg.
Ottengrün.

Eigentliche Burglehengüter.

Gut Schloppenhof.
Gut Pograt.
Der Dominikalhof Reichersdorf.

Der Kammerhof von Peter Anton Grafen v. Zedtwitz, k. bayrischen Obersten, Besitzer von Liebenstein, Vorder- und Hinter-Antheil, in neuerer Zeit erbaut, als allodial erklärt, und öffentlich als allod. um 32,600 fl. W. W. verkauft.

Von diesen sämmtlichen aufgeführten Gütern wird bei einer Besitzveränderung der 100ste Gulden des Kaufschillings als Taxe abgenommen; bloß bei dem Dominikalhofe Reichersdorf wird sich nach der Eleonorischen Taxnorm gerichtet.

Burglehengründe, von denen bei Ausfertigung der Lehensbriefe bloß 45 kr. als Taxe abgenommen werden:

Bei Unterthanen in Stein, Rommersreith, Seichenreith, Wildstein, Grün, Oberlohma, Gestäkig, Fuchsberg.

Dörfer, welche gänzlich aus Burgunterthanen bestehen, als:

Aag, Dirschnitz und Langenbruck. In Stein, Sirmitz, Lapitzfeld hat die k. Burg gemischte Unterthanen.

Wirkungskreis des Burggrafenamts.

Der Wirkungskreis des in den ältesten Zeiten bestandenen Pflegers, der in der ehemaligen Burg seinen Wohnsitz hatte, war von dem jetzt bestehenden Burggrafen-Amtsverweser verschieden, wie bereits aufgeführt wurde.

Dermalen übt das Burggrafenamt die Amtshandlung hinsichtlich der Lehen als delegirte Behörde aus. Bei einem Todesfalle eines Adelichen legt es sogleich die Sperre an; die Inventur kann selbes nur auf Requisition des k. k. böhmischen Landrechtes vornehmen. — Die Belehnungen von Kammerlehen nimmt selbes ex delegatione des h. Landesguberniums als landesfürstliche Lehenstube vor. Die Lehensgebühren werden an das Gubernium alle ¼ Jahr mittelst eines angeschlossenen Ausweises eingesendet. Vom 1. November 1837 bis Jänner 1838 betrugen diese Gebühren 90 fl. ¾ kr. Rh. Uibrigens übt selbes über ihre Unterthanen, wie jedes andere selbstständige Dominium, die Jurisdiktion aus, und muß auch als solches die öffentlichen Lasten tragen.

Personale des Burggrafenamts, Besoldung und Nutznießung.

Vermöge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 11. Dezember 1773 und hoher Gubernial-Verordnung vom 23. Dezember 1773 wurde das Burggrafenamt, wie es damals von einem k. k. Appellationsrathe verwaltet wurde, aufgehoben, weil dieser die Vorstellung wiederholt machte, daß das Einkommen der Burg für sich und seine Familie das nöthige Auskommen nicht abwerfe. Es wurde der Ellbogner Kreishauptmann als Burgverweser bis auf weitere Weisung mit Genuß der Emolumente mit dem Anhange bestimmt, daß er das Personale unterhalte; jedoch weil er von Eger entfernt ist, so soll der erste Kreiskommissär als Adjunkt aufgestellt werden. Der Kreishauptmann wurde beauftragt, von Monat zu Monat sich zu überzeugen, ob Alles in Ordnung geführt werde.

a) Personale.

1. Der k. k. Ellbogner Kreishauptmann ist in Folge dieser allerhöchsten Entschließung Burgamts-Verweser.

2. Der erste k. Herr Kreiskommissär als Adjunkt.
3. Der k. Burgverwalter.
4. Der k. Kanzellist.
5. Der k. Amtsdiener.

b) c) Besoldung und Emolumente.

Der k. k. Ellbogner Kreishauptmann bezieht an jährlichen Getreidezinsen:

66 Kahr 2 Maßl Korn oder 198 $\frac{3}{4}$ Strich.
108 Kahr 2 Maßl Haber oder 324 $\frac{3}{4}$ Strich.
3 Kahr 3 Maßl Erbsen oder 13 Strich.

An Victualien:

119 junge Hühner; 540 Eier; 60 Gänsbäuche; 1 Weihnachtswecken.

An Geldzinsungen:

An Michaelizins 19 fl. 20 kr.
An Wasserzins 8 fl.

Von der Egerer Stadtgemeinde:

	fl.	kr.
An Pflasterzoll von dem Pauschale pr. 600 fl. das Drittel mit	200	
An Michaelizins	16	4
An Weinachtsfischreluition	1	4
An Blaumeißlerzins	3	30

Nutznießung der Wiese vom sogenannten Prell pr. 9 Joch 860 □ Klafter circa 120 bis 130 Ctr. Heu.

An Taxen:

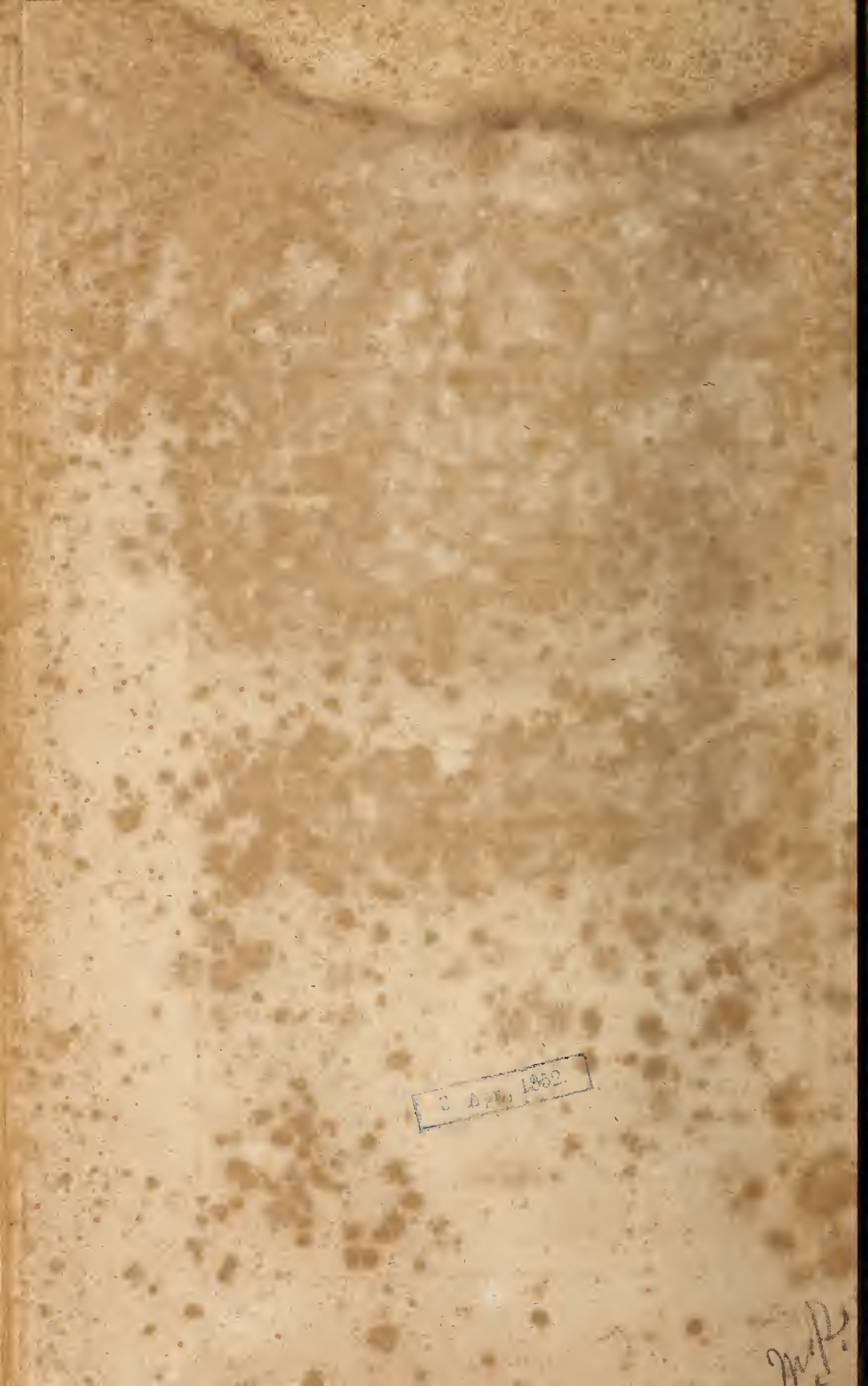
Vor dem gegenwärtigen Herrn Burggrafenamtsverweser bezog der k. k. Kreishauptmann 2 Drittel und 1 Drittel die Burggrafenamtskanzlei. Von diesem Drittel erhielt der Burgverwalter 2 Drittel und der Kanzellist 1 Drittel. Da nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf den Burgverwalter 133 fl. 20 kr. und auf den Kanzellisten 66 fl. 40 kr. C. M. ausfielen, so wurde dieser ausgemittelte Betrag jedem dieser Beamten zu seinem Gehalte zugeschlagen; daher erhält der Burgverwalter, statt 300 fl. C. M. und dem Antheil der Taxen, gegenwärtig 433 fl. 20 kr. C. M.; der Kanzellist, welcher 100 fl. C. M. Gehalt hätte, jetzt 166 fl. 40 kr. C. M. Der Amtsdiener hat an Gehalt: 25 fl. C. M. und 2 Kl. Stock- und 2 Kl. Scheitholz aus der Liebensteiner Lehenswaldung.



Verbesserungen.

Seite 5	Z. 10.	v. o.	lese	Besançons statt Besansor's.
» 9	» 4	» u.	»	beschweren » beschwören.
» 14	» 11	» o.	»	Verleihungs statt Vergleichungs.
» 14	» 16	» o.	»	wagen würde » wage.
» 18	» 8	» o.	»	Hrowaten statt Hroweten.
» 19	» 4	» o.	»	der statt ihrer.
» 20	» 13	» o.	»	Hrowaten statt Horweten.
» 21	» 6	» o.	»	*de St. Blasio* » de *de St. Blasio*.
» 23	» 6	» u.	»	Interims=Acceß statt Interims=Arceß.
» 24	» 17	» u.	»	welches sich auch mit st. welches sich mit
» 26	» 9	» u.	»	Hönn statt Pönn.
» 37	» 14	» o.	»	Amöney statt Amönegasse.
» 38	» 13	» o.	»	forestum statt forestuum.
» 39	» 18	» u.	»	Halbe statt halbe.
» 40	» 18	» o.	»	ao. statt laut Nro.
» 43	» 2	» u.	»	Nariscorum statt Naris coram.
» 46	» 17	» o.		ist wurden zu streichen.
» 50	» 11	» u.	lese	Albrecht Nothhaft statt Nothoßt.
» 50	» 5	» u.	»	dazumal der Convent st. daß dazu d. C.
» 51	» 10	» o.	»	von Gera statt von Gena.
» 51	» 11	» o.	»	Holdinghausen statt Holdnighaußen.
» 52	» 17	» o.	»	Georg Holldorfer statt Holldorf.
» 64	» 14	» u.	»	Kötschwitz statt Kotschwitz.
» 69	» 2	» u.	»	Vilhelmus » Vilherius.
» 69	» 2	» u.	»	setzen ließen statt etzen ließen.
» 72	» 1	» u.	»	Solemnibus consuetis statt corrsetis.
» 81	» 6	» u.	»	Koma statt Kamna.
» 82	» 4	» o.	»	Rebitz statt Robitz.
» 83	» 2	» o.	»	verliehen und dort statt und ort.
» 90	» 17	» o.	»	Schönburgischen statt Schöuburgischen.
» 91	» 2	» o.	»	verlegen statt vorlegen.
» 93	» 7	» o.	»	Vigilanz statt Vigillanz.
» 96	» 19	» u.	»	revisorische statt avisorische.







Beiträge zur Geschichte

der

königl. Stadt Eger

und

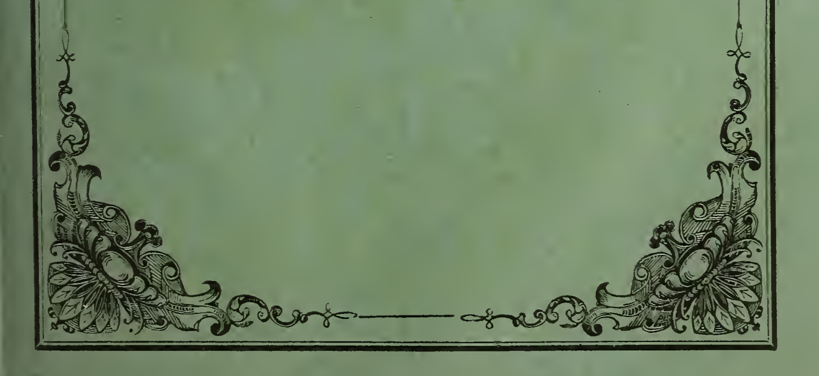
des Eger'schen Gebiets.

Aus Urkunden.

Von

Joseph Sebast. Grüner,

Magistrats- und k. k. Kriminal-Rath der k. Stadt Eger,
Inhaber der großherzoglich Weimar'schen goldenen Medaille
und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.





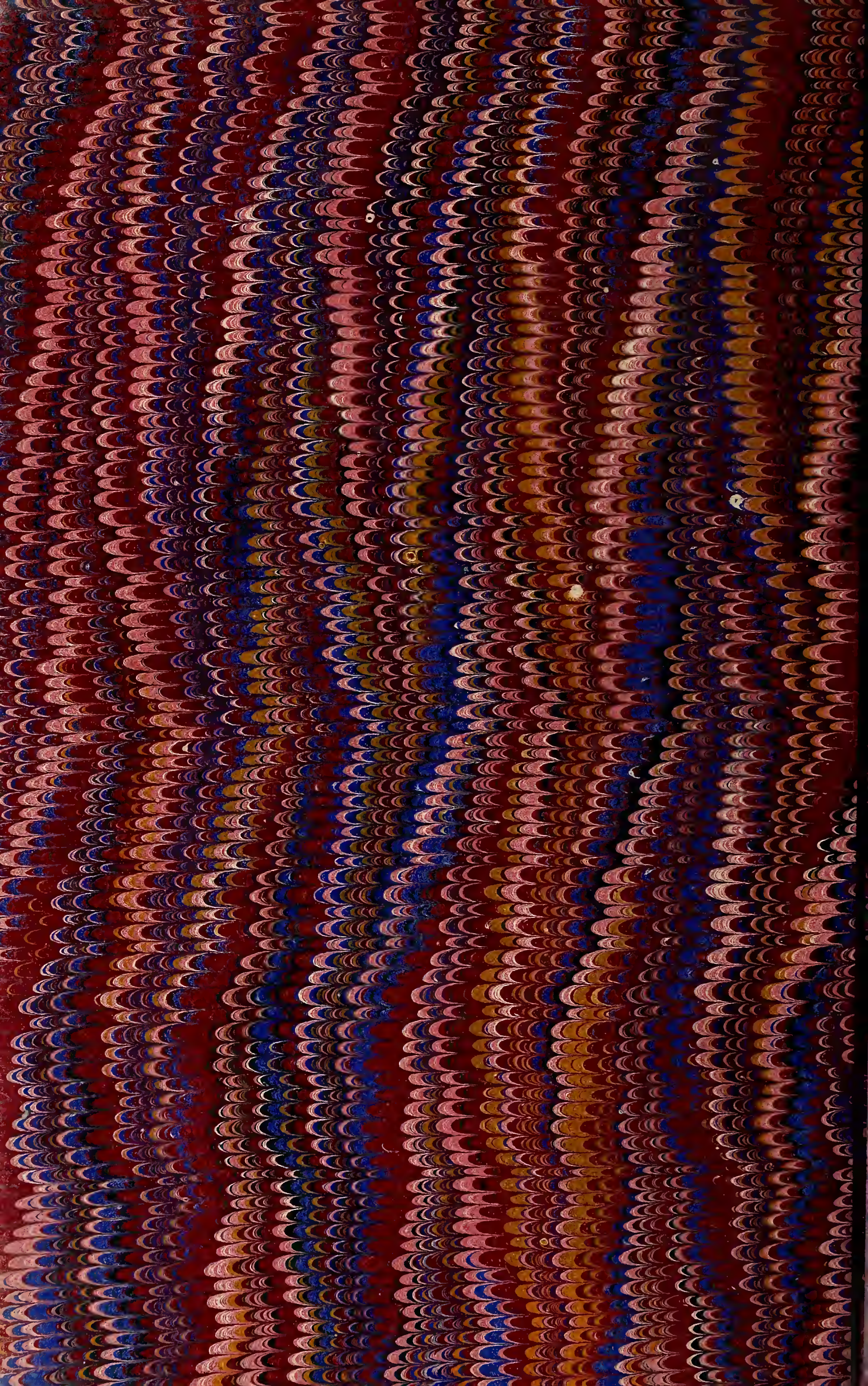


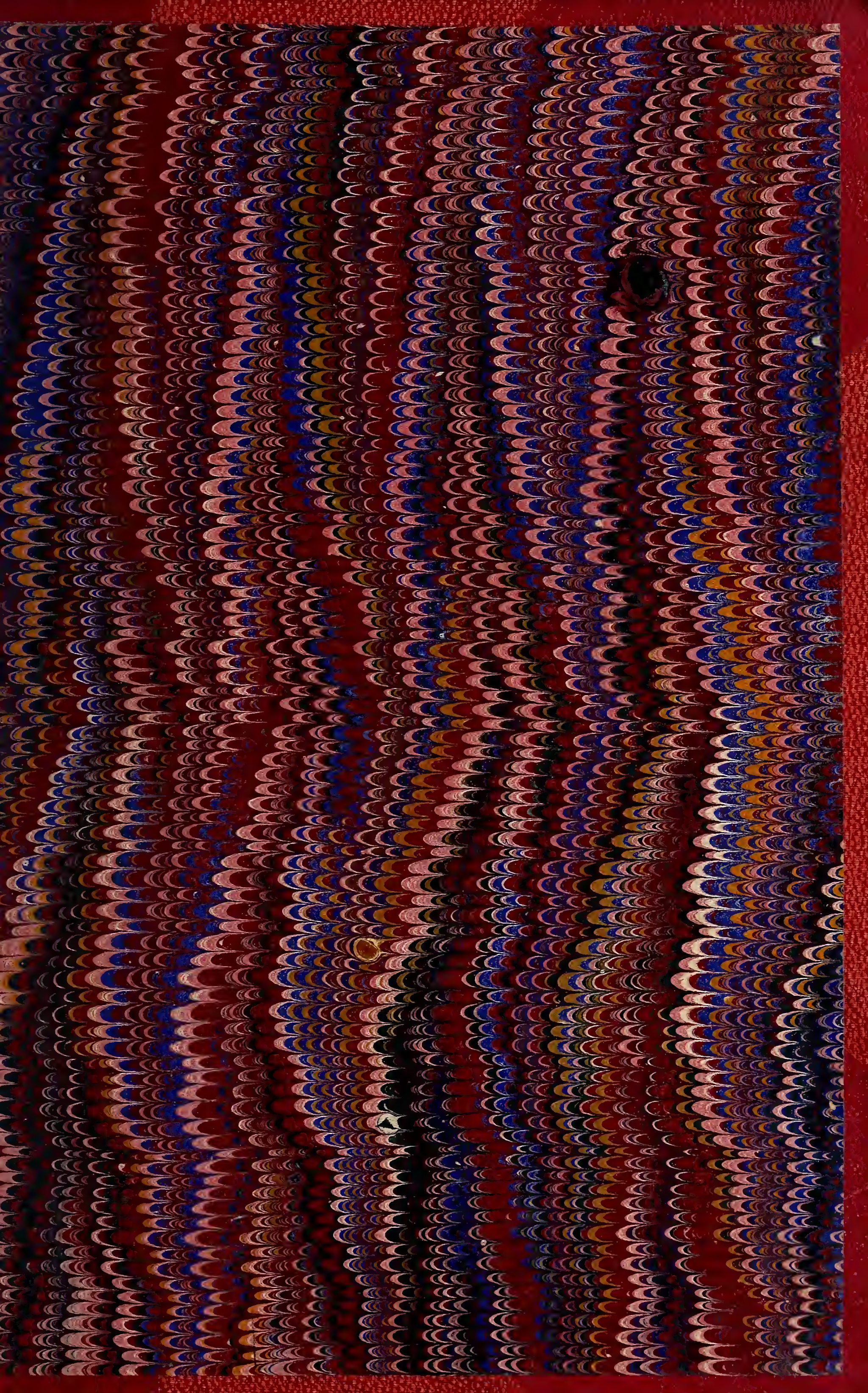
Prag, 1843.
Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.












LIBRARY OF CONGRESS
0 021 315 737 1